

Bestattungsrecht im Saarland

Ein Leitfaden für die Praxis



Impressum:

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder Straße 23
66119 Saarbrücken

Redaktion

Paul Maurer (Assessor jur., Leiter der Abteilung A) ist im Ministerium Zentralabteilungsleiter und hatte die Idee zur Aufarbeitung der Rechtsmaterie in dieser Form. Er hat das Konzept erstellt und bei der inhaltlichen Überarbeitung der Begründungstexte mitgearbeitet.

Sibylle Maurer (Assessorin jur., Leiterin des Referates E 6) leitet in der Gesundheitsabteilung das für das Bestattungsrecht zuständige Rechtsreferat. Sie hat das Gesetz und die Verordnung konzipiert, aus ihrer Feder stammen die wesentlichen Inhalte der Gesetzestexte und der dazugehörigen Begründungen. Das parlamentarische Rechtsetzungsverfahren hat sie fachlich begleitet.

Fotos: stock.adobe.com *Alexander Raths *takasuç

Bestattungsrecht im Saarland

Ein Leitfaden für die Praxis

Inhaltsverzeichnis

Einführung	8
Erster Abschnitt - Friedhofswesen und Bestattungseinrichtungen ...	12
§ 1 Allgemeine Anforderungen	12
§ 2 Rechte und Pflichten von Friedhofsträgern	13
§ 3 Bodenbeschaffenheit und Lage	14
§ 4 Genehmigung von Friedhöfen	15
§ 5 Private Bestattungsplätze	18
§ 6 Ruhezeit	20
§ 6a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr	21
§ 7 Entwidmung und Schließung von Friedhöfen	25
§ 8 Friedhofssatzung	26
§ 9 Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen	30
§ 10 Leichenhallen	31
§ 11 Feuerbestattungsanlagen	32
Zweiter Abschnitt - Leichenwesen	37
§ 12 Allgemeine Bestimmungen	37
§ 13 Verpflichtete zur Veranlassung der Leichenschau	39
§ 14 Leichenschau	41
§ 15 Vornahme der Leichenschau	54
§ 16 Todesbescheinigung	57
§ 17 Auskunftspflichten	70
§ 18 Kosten der Leichenschau	71
§ 19 Ausstellung von Leichen und Aschen	72
§ 20 Konservierung von Leichen	73
§ 21 Überführung in Leichenhallen	75
Dritter Abschnitt - Bestattung von Leichen und Beisetzung von Aschen Verstorbener, Ausgrabung und Umbettung	76
§ 22 Bestattungspflicht	76
§ 23 Bestattungspflichtige	78
§ 24 Bestatterinnen, Bestatter, Totenversorger	80
§ 25 Bestattungs- und Beisetzungsort	82
§ 26 Bestattungsarten	83
§ 27 Zulässigkeit der Erdbestattung	84
§ 28 Zulässigkeit der Feuerbestattung	85
§ 29 Bestattungsfristen	87
§ 30 Bestattungsunterlagen	89
§ 31 Säрге und Urnen, Ausnahme von der Sargpflicht	90
§ 32 Dokumentation der Bestattung und Einäscherung	92
§ 33 Ausgrabungen und Umbettungen	93

Vierter Abschnitt - Leichenbeförderung	96
§ 34 Beförderung von Leichen und Aschen Verstorbener, Leichenpass	96
§ 35 Leichentransportbehältnisse	99
§ 36 Leichentransport, Versand von Urnen	99
§ 37 Leichenwagen	101
§ 38 Bergung von Leichen	103
Fünfter Abschnitt - Sektionen	104
§ 39 Klinische Sektion	104
§ 40 Antrag	104
§ 41 Zulässigkeit	105
§ 42 Durchführung	107
§ 43 Kostentragung	108
§ 44 Anatomische Sektion	109
§ 45 Zulässigkeit	109
§ 46 Durchführung	110
§ 47 Rechtsmedizinische Sektion	110
Sechster Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung	112
§ 48 Ordnungswidrigkeiten	112
§ 49 Verordnungsermächtigung	116
Siebter Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	118
§ 50 Übergangsvorschriften	118
§ 51 Sonderbestimmungen	118
§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	119
Formularwesen	121
Anlagen zur Bestattungsverordnung	122-131
Sonstige Anlagen	132-156

Zum Geleit

Das Gesetz Nr. 2019 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz-Bestattungsg-) wurde vom Landtag am 22. Januar 2021 beschlossen und ist nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes am 4. Februar 2021 dann am 5. Februar 2021 in Kraft getreten. Es hat damit das Bestattungsgesetz vom 5. November 2003 abgelöst. Die darauf aufbauende Bestattungsverordnung wurde am 15.06.2021 erlassen.

Das Bestattungsgesetz 2021 wurde neu konzipiert, die gesellschaftspolitisch sensible Rechtsmaterie wurde mit dem Ziel größerer Rechtsklarheit und weiterer Praxisorientierung neu gefasst. Insbesondere die alle Bereiche des Lebens umfassenden, teilweise rasanten Veränderungen machten es erforderlich, auch bei der Totenfürsorge und bei der Bestattung/Beisetzung Verstorbener auf diese zu reagieren und Anpassungen vorzunehmen.

Der hier vorliegende Leitfaden zum „Bestattungsrecht im Saarland“ soll der Praxis in den Behörden, der Ärzteschaft und der Wirtschaft eine Handreichung sein, in ihrem Alltag auftretende Fragen zügig zu klären. Die Schrift fasst im Wesentlichen die Texte von Bestattungsgesetz und Bestattungsverordnung regelungsbezogen zusammen und gibt Erläuterungen zu den Vorschriften, die im Kern auf den (amtlichen) Begründungen zu den einzelnen Regelungen beruhen, aber mit dem Ziel weiterer Verständlichkeit überarbeitet und ergänzt wurden, insbesondere bei Sachverhalten, die in der Praxis häufig zu Anfragen an die Genehmigungsbehörde führten.



Die Erläuterungen weichen insofern von den Begründungstexten ab oder ergänzen diese. Die als Grundlage dienenden Begründungstexte entstammen dem Gesetzentwurf der Landtagsdrucksache 16/985 vom 11. September 2019 sowie der nicht amtlichen Begründung zur Bestattungsverordnung. Vor diesem Hintergrund erhebt diese Schrift nicht den Anspruch auf eine den rechtswissenschaftlichen Vorgaben entsprechenden Erläuterung des Gesetzes und der Verordnung. Auf die Zitierung amtlicher Quellen wurde verzichtet. Soweit erforderlich wurden indes andere Verweisstellen ordnungsgemäß zitiert.

Möge der Leitfaden von der Praxis freundlich aufgenommen werden und einen Beitrag zur Erleichterung der täglichen Arbeit in der Rechtsmaterie zu leisten imstande sein.

Saarbrücken im Oktober 2021

Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Einführung

- 1 Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz obliegt es den Ländern, Regelungen für das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen zu treffen.
- 2 Bis Anfang der 2000er Jahre gab es für das Bestattungsrecht im Saarland verschiedene Rechtsgrundlagen, die zum Teil auf Regelungen aus den 1930er Jahren des vergangenen Jahrhunderts beruhten wie das Gesetz und die Verordnung über die Feuerbestattung von 1934, die Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen von 1991 sowie die Erlasse über die Seebestattung, die Aufbahrung von Leichen und zur Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen aus den 1980er und frühen 1990er Jahren. Am 1. Januar 2004 hat das saarländische „Gesetz über das Friedhofs-Bestattungs- und Leichenwesen“ diese vielfältigen Regelungen in einem umfassenden Gesamtwerk zusammengefasst und auf den neuesten Stand gebracht. Seitdem wurde das Gesetz oftmals redaktionellen Anpassungen und in den Jahren 2006 und 2009 größeren inhaltlichen Änderungen unterworfen.
- 3 Nach nunmehr fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten des damaligen Gesetzes zeigt die Praxis, dass eine Novellierung des Gesetzes sinnvoll ist. Die Neufassung verfolgt folgende Ziele:
- 4 **1. Aufnahme einer Regelung des dauernden Ruherechts für in der Auslandsverwendung zu Tode gekommener Angehöriger der Bundeswehr (§ 6 a)**

Das Saarland ist eng mit den hier stationierten und lebenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr verbunden, welche mit ihrem Dienst für die Sicherheit Deutschlands aber auch des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger einstehen. Mit diesem Dienst verbunden ist auch die Gefährdung für Leib und Leben, insbesondere im Rahmen einer Auslandsverwendung nach § 63 b des Soldatenversorgungsgesetzes. Soldatinnen oder Soldaten, deren Tod bei oder in Folge einer solchen Auslandsverwendung eingetreten ist, können mit Zustimmung der Angehörigen in sog. „Ehrengräbern der Bundeswehr“ bestattet werden. Neben den Kosten der Überführung, der Anlage des Grabes, des Grabsteines, der Einfassung und Erstbepflanzung übernimmt der Bund während der ersten Liegezeit auch die Kosten der Grabpflege. Insoweit ist das Verfahren dem der Kostenübernahme für Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft (Kriegsgräberfürsorge) angepasst. Sobald diese Kostentragung des Bundes nicht mehr erfolgt, übernimmt das Saarland die Kosten der Grabnutzung und Unterhaltung zur Sicherstellung

eines dauernden Ruherechts der Soldatin/des Soldaten. Hierdurch sollen die geleisteten Dienste der Soldatinnen/Soldaten in außergewöhnlicher Form anerkannt werden.

2. Deklaration alternativer Bestattungsformen (§ 8 Absatz 1)

5

Insbesondere die sich ständig ändernden gesellschaftlichen und sozialen Formen des Zusammenlebens haben auch Auswirkungen auf das Bestattungswesen. Dies führt dazu, dass Bestattungsformen in den Blick genommen werden, welche es den Friedhofsträgern ermöglichen, ihre Friedhöfe im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Bürger zur Verfügung zu stellen, aber auch dem Bedürfnis der Bürger Rechnung zu tragen, die Grabpflege sicher zu stellen. Insoweit bietet das Bestattungsgesetz den Friedhofsträgern die Möglichkeit, im Rahmen des kommunalen Satzungsrechts hinsichtlich festgelegter Bestattungsarten (Erd- bzw. Feuerbestattung) die Bestattungsformen wie Baumbestattungen am Baumbestand eines bestehenden Friedhofs, anonyme Bestattungen, Bestattungen in Memoriam-Gärten, sarglose Bestattungen, Beisetzungen in Kolumbarien, u.Ä. auf ihren Friedhöfen anzubieten und damit den Bedürfnissen ihrer Bürger Rechnung zu tragen und diesen auch weitgehend die Bestattung/Beisetzung auf ihren Heimatfriedhöfen zu ermöglichen.

3. Normierung der Satzungsbefugnis der Friedhofsträger hinsichtlich der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Naturstein aus fairem Handel (§ 8 Absatz 4)

6

Das Saarland bekennt sich bereits seit langem dazu, dass auf den Friedhöfen des Landes keine Grabmale bzw. Grabeinfassungen aus Naturstein errichtet werden, welche aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Insoweit wurde bereits im damaligen Bestattungsgesetz normiert, dass die Friedhofsträger in ihren Satzungen festlegen können, dass solche Natursteine nicht verwendet werden dürfen. Nunmehr findet sich ergänzend dazu eine Regelung, wie ein solcher Nachweis der Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit durch die diese Materialien verwendenden Steinmetze geführt werden kann. Dies ist umso wichtiger, als eine Kontrolle in den Herkunftsländern vor Ort schlechterdings nicht möglich ist und es verschiedene Organisationen gibt, welche Zertifizierungen durchführen, es somit aber keine eindeutigen, bspw. staatlichen, Zertifizierungen gibt.

7 **4. Qualitätsverbesserung der ärztlichen Leichenschau und der Todesbescheinigungen (§ 14 Absatz 6, § 16 Absatz 2)**

Die Qualität der Leichenschau ist in den letzten Jahren in den Fokus kritischer Betrachtungen gekommen und hat auch auf Ebene der Gesundheitsministerkonferenz dazu geführt, letztendlich auch die Länder dazu anzuhalten, Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung und der verbesserten Dokumentation in den Blick zu nehmen. Dies hat dem Saarland nicht gereicht, so dass eine Studie zur Auswertung saarländischer Todesbescheinigungen mit dem Ziel in Auftrag gegeben wurde, evtl. bestehende Defizite zu verifizieren. In einer Studie wurden insgesamt 12.345 Todesfälle des Jahres 2014 gesichtet und insoweit die Plausibilität und die Kausalität der niedergeschriebenen Todesursachen zu verifizieren versucht („Studie zu den saarländischen Todesbescheinigungen 2014“ der REMAKS-GmbH). Eine Aussage über die Richtigkeit der einzelnen Todesursachen im Einzelfall kann so nicht im Nachhinein festgestellt werden, weshalb es hierzu auch keine Erkenntnisse geben konnte.

Im Ergebnis konnte aber festgestellt werden, dass die Qualität der Feststellungen in der Todesbescheinigung bei einem engen Arztverhältnis mit dem Verstorbenen gut ist und dies mit zunehmender Distanz (Notärzte, Ärzte im Bereitschaftsdienst) abnimmt. Auch wurden fehlende Kenntnisse der Ärzte im Hinblick auf die Wichtigkeit ihrer Feststellungen in der Todesbescheinigung für das nachfolgende Verwaltungsverfahren offenbart. Dies hat dazu geführt, dass nunmehr eine korrektere Dokumentation im Rahmen der Todesbescheinigung eingefordert wird. Des Weiteren sollen Ärzte, welche Leichenschauen durchführen, nunmehr regelmäßig in durch die Saarländische Ärztekammer angebotenen Fortbildungen für diesen wichtigen letzten Dienst am Menschen sensibilisiert werden.

8 **5. Würdevoller Umgang mit früh verstorbenen Kindern (Sternenkinder) und die Berücksichtigung der Belange von Eltern früh verstorbener Kinder (§§ 12, 22)**

Der würdevolle Umgang mit Verstorbenen, aber insbesondere der mit verstorbenen Kindern und deren Eltern stellt für alle daran Beteiligten eine große emotionale Herausforderung dar. Nicht anders ist dies aber auch bei tot geborenen, nach der Geburt verstorbenen Kindern bzw. bei Fehlgeburten (sog. Sternenkinder). Auch wenn letztere nicht als Leiche im Sinne des Bestattungsgesetzes anzusehen sind, gebietet die Achtung vor der verstorbenen Leibesfrucht einen würdevollen Umgang und wird den Eltern die Möglichkeit eröffnet, eine Bestattung/Beisetzung durchführen zu

lassen. Um ihnen diese Möglichkeit offenbar werden zu lassen, soll in der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, auf diese ausdrücklich hingewiesen werden müssen.

6. Anpassung von Bestattungsfristen an neue soziale/ gesellschaftliche Gegebenheiten (§ 29) 9

Soziale und damit auch familiäre Verhältnisse aber auch religiöse Strukturen sind einem starken Wandel unterworfen. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die bisherigen Bestattungsfristen so angepasst werden, dass es sowohl den eine würdevolle Bestattung/Beisetzung sicherstellenden Personen als auch den u.U. nicht mehr vor Ort wohnenden Angehörigen der Verstorbenen möglich ist, die Bestattungsfeierlichkeiten durchzuführen bzw. ihnen beizuwohnen.

7. praxisorientiertere Gliederung 10

Um eine leichtere Auffindung von Regelungsinhalten zu ermöglichen, wurde eine an der Bestattungspraxis orientierte Gliederung des Gesetzes gewählt.

8. Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 11

Um eine Deregulierung zu erreichen, wurden zum einen Genehmigungsfiktionen (Friedhofssatzungen, Entwidmung von Friedhöfen), als auch das Absehen von doppelten Genehmigungsstrukturen (Staatsanwaltschaft bzw. Amtsrichter sowie OPB) normiert. Um das Regelwerk des Gesetzes insgesamt zu deregulieren, wurden umfangreichere Verordnungsermächtigungen im Hinblick auf eine Erweiterung der Bestattungsverordnung aufgenommen (Genehmigungsvoraussetzungen für Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Dokumentation Leichenschau, usw.).

Erster Abschnitt - Friedhofswesen und Bestattungseinrichtungen

§ 1 Allgemeine Anforderungen

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die als würdige Ruhestätte Verstorbener und der Bewahrung ihres Andenkens dienen. Friedhöfe sind würdig anzulegen und zu unterhalten. Friedhöfe sind räumlich abgegrenzte, eingefriedete Grundstücke.

(2) Auch festgelegte Waldstücke können als Friedhof in der Art angelegt werden, dass auf ihnen ausschließlich Urnenbeisetzungen zugelassen sind. Diese Friedhöfe bedürfen in Abweichung von Absatz 1 Satz 3 keiner Einfriedung, sollen aber räumlich von der Umgebung abgegrenzt und insoweit als Bestattungsort erkennbar sein.

(3) Bei der Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen sind neben den anderen öffentlichen Belangen auch die Belange des Städtebaus, der Landschaftspflege und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

- 1 § 1 regelt grundsätzliche Vorgaben an den Friedhof. In Absatz 1 werden der Friedhof und seine Bedeutung definiert als öffentliche Einrichtungen, die als würdige Ruhestätte Verstorbener und der Bewahrung ihres Andenkens dienen. Diesem Anliegen können sie nur gerecht werden, wenn sie würdig angelegt sind und unterhalten werden. Die Friedhofsgrundstücke müssen räumlich abgegrenzt und eingefriedet werden, soweit nicht nach Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen wurde.
- 2 In Absatz 2 wird als Ausnahme vom typischen eingefriedeten Friedhofsgelände ein festgelegtes Waldstück als Friedhof beschrieben, das dem Grunde nach keine Einfriedung zulässt. Es sind nur Urnenbeisetzungen im Wurzelwerk der Bäume erlaubt. Der Charakter des Waldes soll beibehalten werden. Es bedarf einer räumlichen Festlegung des Waldbereiches durch den zukünftigen Friedhofsträger im Beantragungs- und Genehmigungsverfahren. Zudem sind diese speziellen Bestattungsorte zumindest insoweit abzugrenzen, als durch geeignete Hinweise für Passanten erkennbar ist, dass sich an bestimmter Stelle des Waldes ein Friedhof befindet, damit durch entsprechendes Verhalten der Würde des Ortes Rechnung getragen werden kann. In der Praxis haben sich entsprechende verständliche Hinweistafeln oder aussagekräftige Beschilderungen über die dort geltenden Friedhofsordnungen als praktikabel erwiesen.

Absatz 3 legt fest, dass im Rahmen der Gesamtplanungen von Friedhöfen die Belange des Städtebaus, der Landschaftspflege und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift dient der Abstimmung friedhofsrechtlicher Planungen mit bestehenden anderen Rechtsnormen.

3

§ 2 Rechte und Pflichten von Friedhofsträgern

(1) Friedhofsträger können sein:

1. die Gemeinden,
2. Einrichtungen des Landes oder Eigenbetriebe der Gemeinden sowie
3. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Den Friedhofsträgern nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 steht nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 und 2 das Recht zu, Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Daneben steht das Recht zur Anlegung und Unterhaltung eines Waldstücks als Friedhof nach § 1 Absatz 2 auch einem Friedhofsträger nach Absatz 1 Nummer 2 zu.

(3) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.

(4) Die Gemeinden gewährleisten für verstorbene Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner sowie für in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz die Bestattung der Leichen oder die Beisetzung der Asche auf ihren Friedhöfen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohnern, welche mit diesen in gerader Linie oder in der Seitenlinie jeweils bis zum zweiten Grades verwandt sind, zum Todeszeitpunkt jedoch nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann.

Friedhofsträger im Saarland können ausschließlich nur die Gemeinden, Einrichtungen des Landes oder Eigenbetriebe der Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein. Die Übertragung dieser hoheitlichen Tätigkeit auf Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. ihre Einrichtungen und Eigenbetriebe stellt die

1

Langfristigkeit und Kontinuität der Aufgabenerfüllung sicher. Dies wäre bei anderen Trägern nicht in dem gebotenen Umfang gewährleistet. Absatz 2 erlaubt den Körperschaften des öffentlichen Rechts Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf ein als Friedhof gewidmetes, festgelegtes Waldstück.

- 2 In Fortführung der sich aus § 1 ergebenden Systematik ist die Anlegung und Unterhaltung eines Waldstücks als Friedhof nach § 1 Absatz 2 darüber hinaus auch den Einrichtungen des Landes und Eigenbetrieben der Gemeinden erlaubt.
- 3 Friedhofsträger dürfen sich nach Absatz 3 bei der Errichtung und dem Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Dies dient der Flexibilisierung. Der Dritte ist nicht weiter definiert. Er muss aber die Anforderungen, die das Gesetz an den Friedhofsträger stellt, ebenso erfüllen. Trotzdem bleibt der Friedhofsträger für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe verantwortlich. Sinnvollerweise sollte das Rechtsverhältnis zwischen Friedhofsträger und Drittem vertraglich festgehalten werden.
- 4 In Absatz 4 wird der Personenkreis festgelegt, für den die kommunalen Friedhofsträger die Bestattung bzw. die Beisetzung auf den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Friedhöfen gewährleisten.

§ 3 Bodenbeschaffenheit und Lage

(1) Friedhöfe dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten angelegt werden. Gleiches gilt für Wasserschutzgebiete oder Quellenschutzgebiete, es sei denn, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Gräberfelder für die Erdbestattung dürfen auf Friedhöfen nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und die fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser fernzuhalten. Dies gilt auch für die Wiederbelegung von Grabfeldern.

- 1 Die Vorschrift berücksichtigt in ihrem Absatz 1 die Gefährdung durch Überschwemmungen und schließt die Anlegung von Friedhöfen in Überschwemmungsgebieten gänzlich aus. Hiermit wird der besonderen Gefährdung und Beeinträchtigung bei Erdbestattungen Rechnung getragen. Gleiches gilt auch für Wasserschutzgebiete oder Quellenschutzgebiete, es sei denn, die Gefährdung kann hier ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Leichen während der Ruhezeit verwesen sollen, legt Absatz 2 fest, dass Gräberfelder für die Erdbestattung nur auf Böden angelegt werden dürfen, die eine Verwesung zulassen. Die Gefährdung für Grundwasser, Außenluft sowie Wasserversorgungsanlagen muss ausgeschlossen sein. 2

§ 4 Genehmigung von Friedhöfen

(1) Friedhöfe dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angelegt oder erweitert werden.

(2) Bei Friedhöfen von Eigeneinrichtungen des Landes sowie von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist vor einer Genehmigung hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Anforderungen und bestattungsrechtlicher Grundsätze das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(3) Die friedhofsrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Verleihungen oder Zustimmungen.

Die Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Eine solche Genehmigung kann auch nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz in elektronischer Form ergehen. 1

Absatz 2 stellt den Grundsicherungsauftrag der Gemeinden vor die Absichten der übrigen möglichen Friedhofsträger. Sollen Friedhöfe von anderen Trägern des öffentlichen Rechts genehmigt werden, so haben diese, damit der gemeindliche Grundsicherungsauftrag Berücksichtigung finden kann, im Vorfeld das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn die Entscheidung durch sachliche und nicht sachfremde Erwägungen bedingt ist und der Grundsicherungsauftrag der Gemeinde als Grundsatz des Bestattungswesens tatsächlich durch einen weiteren, nichtgemeindlichen Friedhof beeinträchtigt ist. 2

Absatz 3 grenzt die Friedhofsgenehmigung zu weiteren Genehmigungsvorhalten ab, und stellt klar, dass die friedhofsrechtliche Genehmigung keine Ersetzungswirkung gegenüber nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen, Verleihungen oder Zustimmungen hat. 3

- 4 Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind im § 1 der Bestattungsverordnung explizit geregelt. Diese sieht hierfür folgendes Verfahren vor:

§ 1 Genehmigungsverfahren zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen (§ 4 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) oder privaten Bestattungsplätzen (§ 5 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) ist bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(2) Aus dem Genehmigungsantrag müssen sich mindestens ergeben:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuchblatt,
2. die Nummern der Flurstücke und ihre Begrenzung nach dem Liegenschaftskataster,
3. die Lage und Begrenzungen der Bestattungsplätze,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem vorgesehenen Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung,
5. die Festsetzungen aus Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen über die Art angrenzender Baugebiete,
6. die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen,
7. die Bodenbeschaffenheit und die Eignung des vorgesehenen Geländes,
8. die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes über Lage, Bodenbeschaffenheit, Wasserverhältnisse und Bewertung der Eignung für Sarg- und Urnenbeisetzungen, einschließlich der Festlegung einer nachvollziehbaren Bemessung der Ruhezeit,
9. der Beschluss der Vertretungskörperschaft der antragstellenden Gemeinde über die Neuanlage oder Erweiterung des Friedhofs,

10. gegebenenfalls Nachweise über die Verfügungsbe-
rechtigung über das vorgesehene Grundstück (Grund-
buchauszug, Kaufvertrag, Auflassung; katastermäßige
Unterlagen),

11. Baupläne geplanter aufstehender Gebäude sowie

12. der Entwurf der Friedhofssatzung.

Bei Friedhöfen von Einrichtungen des Landes sowie von Religions-
gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
ist vor einer Genehmigung zudem das Einvernehmen der am bau-
rechtlichen Verfahren beteiligten Behörden hinsichtlich baurechtli-
cher Anforderungen und bestattungsrechtlicher Grundsätze herzu-
stellen.

(3) Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die im Rahmen
eines baurechtlichen Verfahrens angefordert wurden, können,
soweit sie der aktuellen Situation noch entsprechen, dem Antrag
beigefügt werden.

§ 1 der Bestattungsverordnung regelt das Genehmigungsverfahren zur
Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplät- 5
zen.

Absatz 1 bestimmt, dass der Antrag zur Anlegung oder Erweiterung von
Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen beim Ministerium für Sozi-
ales, Gesundheit, Frauen und Familie gestellt werden muss.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zwischen den Behörden es
Landes und der Kommunen wurde von einer Normierung der Schriftform
abgesehen und für die Antragstellung durch den Friedhofsträger auf die
Normierung einer bestimmten Form verzichtet.

Da im Saarland lediglich von Friedhofsträgern mit öffentlich-rechtlicher
Rechtsnatur Friedhöfe unterhalten werden können, so kann bei diesen die
Gewähr für normentsprechendes Verhalten auf der Grundlage des § 10
SVwVfG, auch bei Übermittlung von Dokumenten im Rahmen des elektro-
nischem Verwaltungshandeln vorausgesetzt werden.

In Absatz 2 werden die für eine Entscheidung notwendig vorzulegenden
Unterlagen bestimmt.

Sofern nicht eine Stadt oder Gemeinde selbst einen Friedhof errichten wol-
len, sondern eine Religionsgemeinschaft im Status einer öffentlich-recht-
lichen Körperschaft oder eine Einrichtung des Landes als Friedhofsträger

dies tun wollen, ist das Einvernehmen im Hinblick auf baurechtliche (nach Maßgabe des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts) und bestattungsrechtliche Anforderungen mit den zuständigen Behörden herzustellen. Das Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn die Entscheidung durch sachliche und nicht sachfremde Erwägungen bedingt ist.

Insbesondere das bestattungsrechtliche Einvernehmen kann nur dann verweigert werden, wenn der Grundsicherungsauftrag der Gemeinde, der auch als ein Grundsatz des Bestattungswesens anzusehen ist, tatsächlich durch einen weiteren, nichtgemeindlichen Friedhof beeinträchtigt ist. Dies schließt grundsätzlich die Versagung des bestattungsrechtlichen Einvernehmens nur aus Konkurrenzgründen aus. Im Falle der Beantragung eines privaten Bestattungsplatzes muss zwingend ein Friedhofsträger gemäß § 5 Absatz 3 BestattG die Friedhofsträgerschaft für einen solchen privaten Bestattungsplatz übernehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass andere, nicht in Absatz 2 genannte Unterlagen des baurechtlichen Verfahrens, sofern sie noch aktuell sind, zusätzlich zur Kenntnis der Genehmigungsbehörde eingereicht werden können.

§ 5 Private Bestattungsplätze

(1) Private Bestattungsplätze sind Grundstücke oder Anlagen, welche zur Aufnahme von Leichen oder Aschen bestimmt sein sollen, die aber weder von einer Gemeinde noch einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, als Friedhof gewidmet sind. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angelegt werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an deren Errichtung und die Bestattung außerhalb eines Friedhofs nachgewiesen wird,
2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung sowie die Zugänglichkeit des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und

3. sonstige öffentliche Interessen (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Wasserhaushalt, Raumordnung, Landesplanung, Denkmalpflege) oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus gelten auch für private Bestattungsplätze die Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung von Friedhöfen nach den §§ 2 bis 4 und § 6 entsprechend.

Absatz 1 definiert den privaten Bestattungsplatz als Grundstück oder Anlage, welche(s) zur Aufnahme von Leichen oder Aschen bestimmt sein soll, das(die) aber weder von einer Gemeinde noch einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, als Friedhof gewidmet ist. Die Bezeichnung privater Bestattungsplatz bedeutet aber nicht, dass dieser privat geführt wird oder auf Privatgelände liegen kann und damit nicht dem öffentlichen Recht unterliegt, sondern nur, dass dieser nicht durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Friedhof gewidmet ist. Es handelt sich aber trotz allem um einen Friedhof, für den die Anforderungen, die an öffentliche Friedhöfe gestellt werden, ebenso gelten. Dies wird durch die Verweisungen in Absatz 3 sichergestellt. Private Bestattungsplätze unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der obersten Landesbehörde.

1

Absatz 2 enthält die Erfordernisse, wann eine Genehmigung erteilt werden kann. Hier ist insbesondere auf das berechtigte Bedürfnis abzustellen. Für den Nachweis eines berechtigten Bedürfnisses sind Gründe darzulegen, die der Totenruhe vorgehen und in denen die Befolgung des in Deutschland bestehenden Friedhofszwanges unzumutbar wäre. In der Regel erfüllen Anträge auf private Bestattungsplätze diese hohen Ansprüche nicht. Schon der Wortlaut „darf nur erteilt werden, wenn“ deutet auf eine restriktive Handhabung der Vorschrift hin. Aus dem systematischen Zusammenhang der Bestimmungen ergibt sich, dass die Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Die vom Gesetzgeber angestrebte Wahrung der Totenruhe (§ 1 Abs. 1 Bestattungsg) und die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit lassen es nicht zu, im Falle des angestrebten privaten Bestattungsplatzes ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse schon dann anzuerkennen, wenn dies dem privaten Wunsch des Betroffenen entspricht. Vielmehr kann sich die Genehmigungsfähigkeit nur auf Ausnahmefälle beziehen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. April 2012 – 7 A 10005/12 –, Rn. 15, juris). Diese Rechtsprechung des rheinland-pfälzischen OVG ist auf die saarländische Rechtslage ohne weiteres übertragbar. In der Regel wird bei einer vorzunehmenden Güterabwägung auch bei den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen das öffentliche Interesse an der Bestattung

2

aller Toten auf einem öffentlichen Friedhof höher zu werten sein, als das private Interesse (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. März 2016 – 2 LB 21/15 –, juris Rn 34).

- 3 Die Anforderungen für öffentliche Friedhöfe sind auch für private Bestattungsplätze einzuhalten. Dies wird in Abs. 3 ausdrücklich klargestellt. Durch die Verweisung auf die §§ 2 bis 4 und 6 ist es u.a. notwendig, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Friedhofsträger für den privaten Bestattungsplatz nachzuweisen.
- 4 Das Genehmigungsverfahren ist im Einzelnen in § 1 der Bestattungsverordnung geregelt. Auf die Ausführungen in § 4 Rdnr. 4 wird insoweit verwiesen.

§ 6 Ruhezeit

(1) Für jeden Friedhof ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Festlegung der Ruhezeit für Erdbestattungen ist unter Beachtung der Bodenverhältnisse an der Verwesungsdauer der Leichen zu orientieren.

(2) Die Mindestruhezeit beträgt mindestens fünfzehn Jahre.

(3) Diese Mindestruhezeiten sind auch für Aschen Verstorbener einzuhalten. Der Friedhofsträger kann für Aschen von Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, in satzungsmäßig festgelegten Einzelfällen die Mindestruhezeit auf zehn Jahre verkürzen.

- 1 Die Ruhezeit wird in Absatz 1 definiert. Die Ruhezeit legt fest, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen. Sie ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen. Darüber hinaus werden Orientierungen für die Festlegung der Ruhezeit beschrieben.
- 2 In Absatz 2 wird eine Mindestruhezeit von 15 Jahren festgelegt. Diese Frist soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleisten, als auch eine angemessene Totenruhe ermöglichen (Gaedke, Jürgen, Bartel Torsten „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“, 11. Auflage 2016, Kap. 10 Rdnr. 31 m.w.N. 35). Der Begriff „Mindestruhezeit“ impliziert, dass in der Rechtsgrundlage für die Anlegung eines Friedhofs auch längere Ruhezeiten vorgegeben werden können, auf die Festlegung einer Höchstruhezeit wurde verzichtet. In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen sind entsprechend längere Ruhezeiten von den Friedhofsträgern durch Satzung festzulegen.

Absatz 3 bestimmt den Grundsatz der Gleichheit der Ruhefrist von Aschenbeisetzung und Erdbestattung. Lediglich in satzungsrechtlich festgelegten Sonderfällen kann die Mindestruhezeit von fünfzehn Jahren bei Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, auf zehn Jahre verkürzt werden. Diese Regelung lässt dem Friedhofsträger Regelungsspielraum z.B. bei der Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Körpergrab.

§ 6a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8 Absatz 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat die auf seinem Gebiet liegenden Ehrengräber zu erhalten. Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Von dieser Verpflichtung sind Gräber ausgenommen, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab).

(3) Findet die Bestattung einer/eines verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte) statt, in der bereits ein Verstorbener beigesetzt ist oder beigesetzt werden kann, der nicht unter den Absatz 1 fällt, so findet dieser keine Anwendung.

(4) Auf Antrag der Angehörigen hat der Friedhofsträger ein dauerndes Ruherecht für ein bisher privat gepflegtes Einzelgrab der/des verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr zu gewährleisten, wenn die durch die Bundeswehr sichergestellte Nutzungszeit des Ehrengrabes abgelaufen ist.

(5) Der Friedhofsträger hat gegen das Saarland Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht entstehenden Vermögensnachteils. Dieser umfasst den Ausgleich der

satzungsrechtlich festgelegten Kosten für die Grabnutzung. Darüber hinaus erstattet das Saarland die ortsüblich notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung der Gräber.

(6) Zuständige Behörde für die Erstattung des Vermögensnachteils sowie der Kosten für die Erhaltung der Gräber nach Absatz 5 ist das Landesamt für Soziales des Saarlandes.

- 1 Mit dieser Vorschrift wird ein dauerhaftes Ruherecht für im Rahmen der Auslandsverwendung zu Tode gekommene Angehörige der Bundeswehr eingeführt. Es empfiehlt sich, in die Satzung folgende Formulierung aufzunehmen: „Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt § 6a des Bestattungsgesetzes.“.
- 2 Absatz 1 ermöglicht es, dass Soldatinnen und Soldaten, deren Tod bei oder in Folge einer Auslandsverwendung eingetreten ist, mit Zustimmung der Angehörigen nach den Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung in sogenannten Ehrengräbern bestattet werden können. Ehrengräber sind Gräber, die durch entsprechende Kennzeichnung mit einer Plakette, einer Gravur auf dem Grabmal oder auf einem sog. Kissenstein mit dem Text „Ehrengrab der Bundeswehr und dem Eisernen Kreuz gekennzeichnet sind. Für diese Gräber übernimmt die Bundeswehr zusätzlich zu den Kosten der Überführung, die der Anlage des Grabes (grundsätzlich Einzelgrabstätte als Wahlgrab) einschließlich Grabmal, ggfs. die Kosten einer Einfassung, die Kosten der ersten gärtnerischen Bepflanzung und der Grabpflege während der ersten örtlich festgelegten Liegezeit/Nutzungszeit, sowie die ortsüblich notwendigen Aufwendungen für den Erhalt der Gräber. Bei Ablauf der Liegezeit von Ehrengräbern werden auf Antrag der Hinterbliebenen auch die Kosten für eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte übernommen. Um der verstorbenen Soldatin oder dem verstorbenen Soldaten aber eine darüberhinausgehende besondere Ehrung zu Teil werden zu lassen, erhalten sie durch die Einräumung eines dauerhaften Ruherechts die notwendige langfristige Anerkennung. Der Friedhofsträger hat Bestimmungen zu diesen Ehrengräbern in seine Friedhofssatzung aufzunehmen.
- 3 Die Erhaltung der Ehrengräber auf ihren Friedhöfen ist nach Absatz 2 Aufgabe der Friedhofsträger. Davon ausgenommen sind Ehrengräber, die zeitweilig oder dauerhaft privat gepflegt werden. Insoweit soll es den Hinterbliebenen unbenommen bleiben, selbst für die Gräber zu sorgen.
- 4 Absatz 3 bestimmt, dass bei der Wahl eines mehrstelligen Grabes für die verstorbene Soldatin oder den verstorbenen Soldaten, in das auch andere Personen als die in Absatz 1 bestimmten bestattet werden können bzw. bereits bestattet sind, § 6 a keine Anwendung findet.

Der Friedhofsträger hat ein dauerndes Ruherecht für ein privat gepflegtes Ehrengrab auf Antrag der Angehörigen nach Ablauf der durch die Bundeswehr sichergestellten ersten oder bereits verlängerten Liegezeit/Nutzungszeit zu gewährleisten (Absatz 4). Damit wird auch den privat gepflegten Ehrengräbern die Möglichkeit der öffentlichen Fürsorge nach Ablauf der Nutzungszeit, welche grundsätzlich mit der Mindestruhezeit korrespondiert, eingeräumt. 5

Absatz 5 normiert den Kostenerstattungsanspruch der Friedhofsträger gegen das Saarland im Hinblick auf die Erhaltung der Ehrengräber während des dauernden Ruherechts. Die Kosten für die Nutzung der Grabstätte orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den Gebührensatzungen der Friedhofsträger ausgewiesenen Gebührensätzen für die Nutzung eines Wahlgrabes. Diese sind vom Saarland zu übernehmen, wenn diese Gebühren nicht mehr durch die Sicherstellung der Bundeswehr für die erste bzw. gegebenenfalls verlängerte Liegezeit/Nutzungszeit abgedeckt sind. Darüber hinaus sind auch die notwendigen Kosten der Erhaltung des Ehrengrabes, somit die ortsüblich angemessene Bepflanzung und bauliche Erhaltung des Grabes, so wie sie durch die vorangegangene Liegezeit/Nutzungszeit geprägt war, weiterhin zu übernehmen. 6

Zuständige Behörde für die Kostenerstattung durch das Land an die Friedhofsträger ist das Landesamt für Soziales. 7

Das Verfahren zur Erstattung des Vermögensnachteils sowie der Kosten für die Erhaltung der Gräber der Angehörigen der Bundeswehr sind in § 2 Bestattungsverordnung näher geregelt. 8

§ 2 Verfahren zur Erstattung des Vermögensnachteils sowie der Kosten für die Erhaltung der Gräber der Angehörigen der Bundeswehr nach § 6a Bestattungsgesetz

(1) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag der Angehörigen die Erhaltung des Ehrengrabes der Bundeswehr zu gewährleisten, wenn die durch die Bundeswehr sichergestellte Nutzungszeit abgelaufen ist und das Ehrengrab aus der privaten Pflege der Angehörigen entlassen werden soll.

(2) Dem Friedhofsträger sind auf dessen Antrag die Kosten des insoweit erwachsenden Vermögensnachteils von der zuständigen Behörde zu erstatten. Die Antragstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

1. die Dokumentation der Kennzeichnung als Ehrengrab,
2. der Antrag der Angehörigen auf Übernahme der Erhaltung des Grabes,
3. die gültige Friedhofsgebührensatzung sowie
4. die Originalbelege zur Rechnungslegung über ortsüblich notwendige Erhaltungsmaßnahmen (bauliche Leistungen, gärtnerische Leistungen, Materialkosten).

(4) Die Abrechnung erfolgt für das jeweilige Wirtschaftsjahr.

9 § 2 der Bestattungsverordnung regelt das Verfahren zur Kostenerstattung zugunsten der Kommunen hinsichtlich der Erhaltung der sog. Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr auf deren Friedhöfen.

Nach Absatz 1 werden den Friedhofsträgern die Maßnahmen zur Erhaltung eines Ehrengrabes über die durch die Bundeswehr gesicherte Nutzungszeit hinaus auferlegt, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von den Angehörigen gestellt wird und diese keine weitere private Pflege des Grabes sicherzustellen bereit oder in der Lage sind. Angehörige im Sinne dieser Normierung sind die in § 23 Absatz 1 Bestattungsgesetz genannten Personen. Das Schriftformerfordernis der Antragstellung kann dabei durch die elektronische Form nach Maßgabe des §3a Absatz 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) ersetzt werden.

Absatz 2 legt fest, dass dem Friedhofsträger die entstehenden Kosten für die Erhaltung des Grabes auf seinen Antrag hin von der zuständigen Behörde zu erstatten sind. Zuständige Behörde ist nach § 6 a Absatz 6 des Bestattungsgesetzes das Landesamt für Soziales des Saarlandes. Auch insoweit soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zwischen Behörden auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden und eine Antragstellung ohne besondere Normierung der Form des Verfahrens (§ 10 SVwVfG) möglich sein, da bei Behörden auch in einem gewählten elektronischen Verfahren zur Übermittlung von Dokumenten von deren zuverlässigem Verwaltungshandeln ausgegangen werden kann.

Die Kosten für die Nutzung der Grabstätte orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den Gebührensatzungen der Friedhofsträger ausgewiesenen Gebührensätzen für die Nutzung eines Wahlgrabes. Darüber hinaus sind auch die notwendigen Kosten der Erhaltung des Ehrengrabes, somit

die ortsüblich angemessene Bepflanzung und bauliche Erhaltung des Grabes, so wie sie durch die vorangegangene Liegezeit/Nutzungszeit geprägt war, weiterhin zu übernehmen. Sofern bei der zuständigen Behörde Zweifel an den ortsüblich notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, die ein Friedhofsträger getroffen hat, bestehen, hat dieser die Ortsüblichkeit nachzuweisen.

In Absatz 3 werden die notwendigen Nachweise genannt, die dem Antrag an das Landesamt für Soziales beizufügen sind.

Absatz 4 legt fest, dass die Abrechnung für das jeweilige Wirtschaftsjahr erfolgt.

§ 7 Entwidmung und Schließung von Friedhöfen

(1) Sowohl die Entwidmung als auch die Schließung von Friedhöfen, Friedhofsteilen und privaten Bestattungsplätzen sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anzuzeigen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und private Bestattungsplätze nicht entwidmet werden.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes oder des privaten Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats ab Eingang des Genehmigungsantrags des Friedhofsträgers beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie keine Einwände erhoben werden.

(4) In Fällen des Absatzes 3 müssen Leichen und Aschen Verstorbener umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden, ohne dass für die Nutzungsberechtigten Kosten entstehen. Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt anzuordnen. Einer gesonderten Genehmigung der Ortspolizeibehörde für die Umbettung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 bedarf es in diesem Falle nicht.

Der Friedhofsträger hat die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen bzw. privaten Bestattungsplätzen bei der obersten Landesbehörde anzuzeigen.

1

- 2 Vor Ablauf der festgesetzten Ruhezeit ist eine Entwidmung nicht möglich. Die Entwidmung führt zu einer allgemeinen Nutzungsfreigabe der Fläche. In diesem Falle muss vorher gewährleistet sein, dass die Ruhezeit eingehalten wird, um u.a. eine Verwesung zu sichern und eine Störung der Totenruhe auszuschließen.
- 3 Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses können durch die oberste Landesbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats ab Eingang des Genehmigungsantrags des Friedhofsträgers bei der Genehmigungsbehörde keine Einwände erhoben werden. Diese Fiktion dient dem Zweck der Entbürokratisierung.
- 4 Absatz 4 regelt im Falle des Absatzes 3 den Umgang mit Aschen und Leichen Verstorbener, deren Ruhefrist noch nicht erfüllt ist. Sie sind durch Anordnung der Ortspolizeibehörde und unter Einbeziehung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sachgerecht umzubetten und die Grabeinrichtung ist zu verlegen. Eine Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 Satz 1 zur Umbettung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 8 Friedhofssatzung

(1) Der Friedhofsträger regelt durch Satzung insbesondere

1. Art, Umfang, Gestaltung und Zeitraum der Nutzung seines Friedhofs und dessen Einrichtungen,
2. die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Grabarten und Bestattungsformen (wie Baumbestattung, anonyme Bestattung und Ähnliches),
3. die Voraussetzungen für den Erwerb und den Inhalt eines Nutzungsrechts an Grabstätten,
4. die infektionshygienischen, technischen und baulichen Voraussetzungen für oberirdische Grabkammern,
5. die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung,
6. die Verwendung von Materialien für Säрге, Urnen und Floristik sowie

7. die Verfahrensweise im Umgang mit noch vorhandenen Leichen- oder Ascheresten bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. nach Ablauf der Ruhefrist.

(2) Einrichtungen des Landes, die Eigenbetriebe der Gemeinden und die Religionsgemeinschaften haben im Falle der Trägerschaft eines Friedhofs eine Friedhofsordnung nach Maßgabe des Absatzes 1 zu erlassen. Gebühren, die eine Religionsgemeinschaft für die Benutzung ihres Friedhofs und seiner Einrichtungen erhebt, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, wenn sie auf einer genehmigten Satzung basieren.

(3) Sowohl der Erlass als auch die Änderung einer Friedhofssatzung bzw. einer Friedhofsordnung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von einem Monat ab Eingang aller für die Erteilung der Genehmigung notwendigen Anträge, Unterlagen und Stellungnahmen der Friedhofsträger keine Einwände erhoben werden.

(4) Der Friedhofsträger kann durch Friedhofssatzung bzw. Friedhofsordnung bestimmen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(5) Der Nachweis im Sinne von Absatz 4 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung von oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(6) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 4 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

- 1 Absatz 1 legt fest, dass die Friedhofsträger festgelegte Sachverhalte durch Satzung bestimmen müssen. Die Gestaltung des Friedhofes sowie die unterschiedlichen Arten der Bestattung sind – anders als in einigen anderen Bundesländern – flexibel vom Friedhofsträger festlegbar. Der Selbstverwaltung wird dadurch die Möglichkeit gegeben, den Friedhof in den Grenzen des Gesetzes frei zu gestalten. Friedhofsträger machen hiervon häufiger Gebrauch. So konnten sie in der Vergangenheit zumeist ohne Intervention der obersten Landesbehörde die Bestattungsformen ausweiten und modernisieren (z.B. Ermöglichen von Baumbestattungen, Errichtung von Kolumbarien, Anlegen von Memoriam-Gärten usw.).
- 2 Kolumbarien sind oberirdisch aneinandergereihte Nischen, die in architektonischen Wänden untergebracht sind und die nach der Beisetzung mit einer Abdeckplatte -meist aus Stein- verschlossen werden. Kolumbarien finden sich nicht mehr meist in Außenwänden, vielmehr werden sie häufig als Urnenwand oder Urnenstehle angelegt. Es können hierfür aber auch Friedhofsmauern Verwendung finden, ebenso ist es denkbar, dass Friedhofskapellen, Leichenhallen oder Kirchen eigens für diese Zwecke umgestaltet werden (vgl. zu diesem Komplex näher Gaedke, Jürgen, Bartel Torsten, „Handbuch des Bestattungsrechts“, 11. Auflage 2016, Kapitel 19, Rdnr. 12-15).

Der Friedhofsträger muss allerdings im Rahmen des Gesundheitsschutzes zwingend Vorsorge treffen, wie mit evtl. noch vorhandenen Leichenresten sachgerecht und würdevoll umgegangen wird. 3

Absatz 2 erlegt den Einrichtungen des Landes, den Eigenbetrieben der Gemeinden und den Religionsgemeinschaften auf, analog zur Friedhofssatzung eine Friedhofsordnung zu erstellen und normiert eine Rechtsgrundlage für die kirchlichen Friedhofsträger, ihre Gebührenforderungen auch im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens geltend machen zu können. 4

Durch den Genehmigungsvorbehalt in Absatz 3 sowohl für den Erlass als auch die Änderungen der Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung soll sichergestellt werden, dass einerseits die notwendigen Regelungen des Gesundheitsschutzes im Satzungsrecht und in der Friedhofsordnung ihren Niederschlag finden und andererseits das Bestattungsgesetz eine landeseinheitliche Umsetzung findet. Die Regelungen des Kommunalselfverwaltungsgesetzes finden insoweit keine Anwendung. 5

Neu ist die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion zum Zwecke einer Entbürokratisierung. Diese Fiktion greift aber nur, wenn der Genehmigungsbehörde alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden, der Antrag also vollständig ist. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Monatsfrist zu laufen. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere auch die Stellungnahmen und Entscheidungen anderer Behörden (z.Bsp. Wasserschutzbehörde, Bodenschutzbehörde oder Gesundheitsamt). In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, vor der Befassung der gemeindlichen Gremien mit der Satzung die beabsichtigten Satzungsregelungen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. 6

Die Absätze 4 bis 6 eröffnen dem Friedhofsträger die Möglichkeit in der Friedhofssatzung zu bestimmen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel und im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Neu sind die gesetzgeberischen Vorgaben, wie der Nachweis dafür erbracht werden kann. Da alle diese Vorgaben in das Berufsausübungsrecht der Steinmetze eingreifen, ist Art. 12 GG thematisch berührt. Infolgedessen setzt das Gesetz hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um, dass es verfassungsrechtlich unverzichtbar sei, dass eine hinreichende, vom parlamentarischen Gesetzgeber geschaffene Ermächtigungsgrundlage vorhanden sei, die dem Satzungsgeber die Befugnis eröffnet, in das Grundrecht der Berufsfreiheit einzugreifen (BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 2013 – 8 CN 1/12 –, BVerwGE 148, 133-146, Rn. 26, m.w.N.). Das BVerwG hat in dieser 7

Entscheidung auch dargelegt, dass es einer gesetzlichen Grundlage vor allem mit Blick auf das erforderliche Nachweissystem bedarf (BVerwG a.a.O., Rdnr. 29). Diesen Anforderungen genügt nunmehr die gesetzliche Regelung.

- 8 Die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung zum Stand 01.06.2019 ist als Anlage 5 beigefügt.

§ 9 Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen

(1) Bestattungseinrichtungen sind Einrichtungen, Bauwerke und Räumlichkeiten, die der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung dienen. Dazu zählen insbesondere Friedhöfe, Leichenhallen und Feuerbestattungsanlagen.

(2) Durch die Bestattungseinrichtungen darf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Die gebotene Ehrfurcht vor den verstorbenen Menschen muss gewahrt werden. Die Lage des Grundstücks sowie die bauliche Ausführung von Bestattungseinrichtungen müssen dem Grundsatz der Würde gerecht werden.

(3) Bestattungseinrichtungen müssen so beschaffen sein bzw. betrieben werden, dass keine Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner benachbarter Grundstücke, keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. sonstigen Gefahren sowie keine Gefahren für die Allgemeinheit eintreten.

- 1 Absatz 1 definiert die Bestattungseinrichtung als Bauwerke und Räumlichkeiten, die der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung dienen.
- 2 Die Unverletzlichkeit des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit, die Wahrung der gebotenen Ehrfurcht vor den verstorbenen Menschen und dessen Würde bezogen auf die Lage des Grundstücks sowie die bauliche Ausführung von Bestattungseinrichtungen werden als allgemeine Grundsätze für die Anforderungen an Bestattungseinrichtungen normiert (Absatz 2). In diesen Anforderungen dokumentiert sich die über den Tod des Menschen hinausreichende Schutzwirkung des Artikels 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.
- 3 Absatz 3 beschreibt die Grundsätze des Schutzes der Umwelt und der Bevölkerung hinsichtlich der Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Erfordernisse. Demnach müssen Bestattungseinrichtungen so

beschaffen sein bzw. betrieben werden, dass keine Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner benachbarter Grundstücke, keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. sonstigen Gefahren sowie keine Gefahren für die Allgemeinheit eintreten.

§ 10 Leichenhallen

(1) Leichenhallen sind Räumlichkeiten, die ausschließlich der Aufbewahrung von Leichen und Aschen sowie der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung dienen.

(2) Die Gemeinden müssen Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. In einer Leichenhalle innerhalb der Gemeinde ist ein Raum vorzuhalten, der für eine erforderliche Leichenschau bzw. für die nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 erforderliche zweite Untersuchung einer Leiche verwendet werden kann. Dieser Raum kann, wenn die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllt sind, ebenfalls zur Aufbewahrung von Leichen verwendet werden.

(3) Als Leichenhalle gelten neben den öffentlichen Leichenhallen der Gemeinden auch die Leichenaufbewahrungsräume

1. der Anatomie und Pathologie,
2. des Instituts für Rechtsmedizin,
3. der Krankenhäuser,
4. der Pflegeheime,
5. der Hospize,
6. der Feuerbestattungsanlagen sowie
7. der Bestattungsunternehmen.

(4) Leichenaufbewahrungsräume sind mit einer Kühleinrichtung zu versehen. Sie müssen leicht zu reinigen sein, eine Belüftungsmöglichkeit aufweisen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte geschützt sein. Die hygienischen Standards zum Betrieb von Leichenhallen sind einzuhalten. Die Räume dürfen nicht anderen Zwecken dienen.

- 1 Leichenhallen werden in Absatz 1 definiert als Räumlichkeiten, die ausschließlich der Aufbewahrung von Leichen und Aschen sowie der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung dienen. Diese sind nach § 9 als Bestattungseinrichtungen anzusehen und haben sich in Ausführung und Anlage auch an dem Grundsatz der gebotenen Ehrfurcht vor dem verstorbenen Menschen und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren.
- 2 Als allgemeiner Grundsicherungsauftrag wird den Gemeinden in Absatz 2 auferlegt, zur sachgerechten Behandlung von Leichen Leichenhallen zu errichten, soweit entsprechender Bedarf vorhanden ist. Leichenhallen sind unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Belange zum sachgerechten Umgang mit Leichen zwingend erforderlich.
- 3 Absatz 3 regelt welche nicht kommunalen Leichenaufbewahrungsräume ebenfalls als Leichenhalle gelten und ebenso verwendet werden dürfen.
- 4 Zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren werden in Absatz 4 Grundkriterien, wie z.B. der Einbau einer Kühleinrichtung, festgeschrieben und auf die Notwendigkeit der Einhaltung hygienischer Standards hingewiesen. Diese sind vornehmlich durch die Unfallverhütungsvorschrift betreffend Friedhöfe und Krematorien, VSG 4.7 und die DIN-Norm B31 der Gartenbau BG festgelegt.

§ 11 Feuerbestattungsanlagen

(1) Feuerbestattungsanlagen sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, in denen ausschließlich sich in Särgen befindliche Leichen der Einäscherung zugeführt werden dürfen. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie betrieben werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Anforderungen und bestattungsrechtlicher Grundsätze das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(2) Bauliche und technische Änderungen an Feuerbestattungsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn und unter Vorlage der Beschreibung der Maßnahme ebenfalls dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie anzuzeigen und von diesem nach Maßgabe des Absatzes 1 zu genehmigen.

(3) Die bestattungsrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(4) Feuerbestattungsanlagen unterstehen der infektionshygienischen Aufsicht durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Absatz 1 definiert die Feuerbestattungsanlage und stellt sie unter Genehmigungsvorbehalt. Aufgrund der Bedeutung von Feuerbestattungsanlagen für die Umwelt und unter Berücksichtigung gesundheitspolizeilicher Belange ist hierfür eine schriftliche Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich. Diese kann nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch in elektronischer Form erstellt werden. Da hier eine Trägerschaft nicht festgelegt wird, kommen auch private Träger infrage. Vom Träger der Feuerbestattungseinrichtung ist im Vorfeld das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Bauliche und technische Änderungen wirken direkt auf die erteilte Genehmigung. 1

Zur Sicherstellung der Bewertung derartiger Änderungen sind diese nach Absatz 2 der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat auch diese Maßnahmen zu genehmigen. 2

Die bestattungsrechtliche Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung für die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Dies wird in Absatz 3 ausdrücklich klargestellt. 3

Zur Sicherstellung eines sachgerechten und gefahrlosen Betriebs der Feuerbestattungsanlage wurde in Absatz 4 eine behördliche Aufsichtsfunktion in infektionshygienischer Sicht durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt definiert. 4

Das Genehmigungsverfahren zum Betrieb von Feuerbestattungsverfahren richtet sich nach § 3 der Bestattungsverordnung. 5

§ 3 Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage (§ 11 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie schriftlich einzureichen. Das Verfahren nach § 11 des Bestattungsgesetzes kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Gesetz Saarland) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen beim Betrieb der Anlage,
2. eine die Abläufe der Feuerbestattung normierende Betriebsordnung,
3. ein Lageplan,
4. eine Baubeschreibung,
5. eine detaillierte Beschreibung bezüglich der würdigen Ausgestaltung der Feuerbestattungsanlage und des Grundstücks gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes sowie
6. der Nachweis der Einholung des baurechtlichen und bestattungsrechtlichen Einvernehmens mit der Gemeinde.

Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens erfolgt sind, können dem Antrag beigelegt werden. Die fachliche Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes hinsichtlich des Betriebs der Feuerbestattungsanlage ist dem Antrag beizufügen.

(2) Bauliche und technische Änderungen an Feuerbestattungsanlagen sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit einer Beschreibung der Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Sie unterliegen hinsichtlich bestattungsrechtlicher Grundsätze ebenfalls dem Genehmigungserfordernis.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage oder deren Betrieb den in den nachfolgenden Absätzen 5 bis 8 niedergelegten speziellen Erfordernissen oder den in § 9 des Bestattungsgesetzes statuierten allgemeinen Anforderungen nicht Rechnung trägt. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen oder Nicht-einhaltung von Auflagen schriftlich widerrufen werden.

(4) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat eine geeignete und zuverlässige Person als verantwortliche Leiterin oder verantwortlichen Leiter zu bestimmen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie dem örtlich zuständigen

Gesundheitsamt zu benennen. Jede Änderung in der Leitungsverantwortlichkeit ist gleichfalls unverzüglich den zuständigen vorgeannten Behörden schriftlich anzuzeigen.

(5) Das Verfahren zum Betrieb der Feuerbestattungsanlage und der Ablauf der Feuerbestattung sind durch eine Betriebsordnung zu regeln. Diese sowie erforderliche Änderungen der Betriebsordnung sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gleichfalls schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Sowohl für die Aufbewahrung von Leichen bis zur Einäscherung als auch für Leichenöffnungen, welche bei Leichen, die der Einäscherung zugeführt werden sollen, notwendig sind, müssen in der Feuerbestattungsanlage hierzu vorgesehene und geeignete Leichenaufbewahrungsräume vorhanden sein.

(7) Sollen auch Bestattungsfeierlichkeiten durchgeführt werden, müssen auch hierfür geeignete, nur diesem Zweck dienende Räume zur Verfügung stehen.

§ 3 der Bestattungsverordnung regelt das Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage. Aufgrund der Bedeutung eines ordnungsgemäßen Betriebs von Feuerbestattungsanlagen für die Umwelt und unter Berücksichtigung gesundheitspolizeilicher Belange ist eine Genehmigung erforderlich. Da hier eine Trägerschaft nicht festgelegt wird, kommen neben kommunalen auch private Träger in Frage.

6

Absatz 1 bestimmt, dass der Antrag zur Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage schriftlich beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gestellt werden muss. Bei elektronischer Antragstellung ist dies demzufolge nur nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 SVwVfG möglich. Das Antragsverfahren für eine Feuerbestattungsanlage kann seit 2010 auch über die einheitliche Stelle nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner erfolgen.

Absatz 2 legt die notwendig vorzulegenden Unterlagen fest. Insbesondere normiert Nr.6 die Nachweise über die Herstellung des Einvernehmens im Hinblick auf baurechtliche- bzw.- bestattungsrechtliche Aspekte. Ein kommunaler Träger hat neben der baurechtlichen Genehmigung den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates mitvorzulegen. Ein privater Antragsteller muss neben der baurechtlichen Genehmigung, welche nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB das notwendige Einvernehmen mit der Gemeinde inkludiert, auch den Nachweis des bestattungsrechtlichen Einvernehmens mit der Gemeinde führen.

Andere, nicht in der Aufzählung des Absatzes 2 genannte Unterlagen des baurechtlichen und/oder emissionstechnischen Verfahrens können, sofern sie noch aktuell sind, gemäß Satz 2 zusätzlich zur Kenntnis der Genehmigungsbehörde mit eingereicht werden.

Absatz 3 erlegt dem Träger der Feuerbestattungsanlage auf, auch die baulichen und technischen Änderungen mit einer Beschreibung der Maßnahme rechtzeitig beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie schriftlich anzuzeigen. Sie unterliegen ebenfalls dem Genehmigungserfordernis.

Absatz 4 benennt die Fälle, wann eine Genehmigung zu versagen oder eine erteilte Genehmigung zu widerrufen ist. Die Absätze 5 bis 8 legen persönliche, räumliche und organisatorische Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen fest.

Die in Absatz 6 genannte Betriebsordnung legt das Verfahren zum Betrieb der Feuerbestattungsanlage und den Ablauf einer Feuerbestattung fest. Der insoweit normierte Umgang mit den zur Einäscherung in die Feuerbestattungsanlage verbrachten Leichen gebietet es, dass die Betriebsordnung und auch alle Änderungen der Betriebsordnung dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vorzulegen sind und einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt werden.

Zweiter Abschnitt - Leichenwesen

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Würde des Menschen besteht über den Tod hinaus. Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem verstorbenen Menschen zu wahren.

(2) Menschliche Leiche im Sinne des Gesetzes ist

1. der Körper eines Menschen, der die Zeichen des sicheren Todes aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist, sowie
2. ein Körperteil, ohne den ein Lebender nicht weiterleben könnte.

(3) Als menschliche Leiche gilt ferner

1. ein Kind im Sinne des § 31 Absatz 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta
 - a) entweder das Herz geschlagen oder
 - b) die Nabelschnur pulsiert oder
 - c) die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatund das danach verstorben ist (Lebendgeburt) oder
2. ein Kind im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 1 der Personenstandsverordnung, bei dem keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, wenn aber
 - a) das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
 - b) das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde (Totgeburt).

(4) Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei welcher nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche keines der unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeburt), sowie eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gelten nicht als menschliche Leiche im Sinne des Absatzes 3. Die Achtung vor der Würde menschlichen Lebens gebietet gleichsam einen ehrfurchtvollen Umgang mit der verstorbenen Leibesfrucht. Hinsichtlich der Bestattungspflicht wird auf § 22 Absätze 2 und 3 verwiesen.

- 1 Die in Artikel 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, endet nicht mit dem Tod (BVerfGE 30,173, 194). Vielmehr sind die Würde und der allgemeine Achtungsanspruch auch eines Verstorbenen vom Staat noch für eine gewisse Zeit über den Tod hinaus zu achten und zu schützen (Hilgruber in BeckOnline Kommentar, 47. Auflage, Stand 15.05.2021, Art. 1 GG, Rdnr. 5). Diesen grundrechtlichen Schutz garantiert das BestattungsgG in Absatz 1 dieser Vorschrift und legt diesen allgemein gültigen Grundsatz der Ehrfurcht vor dem toten Menschen fest.
- 2 Absätze 2 und 3 definieren die Begriffe „Menschliche Leiche“, „Lebendgeburt“ und „Totgeburt“ im Sinne des Bestattungsgesetzes und Absatz 3 bestimmt, dass Lebendgeburten, die nach der Geburt verstorben sind, und Totgeburten als menschliche Leichen angesehen werden.
- 3 Die Definition der Fehlgeburt im Sinne des Bestattungsgesetzes korrespondiert mit derjenigen des Personenstandsrechts. Als Fehlgeburt war bisher eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen festzustellen war, festgelegt. Das Personenstandsrecht hat die Definition inzwischen dahingehend angepasst, dass unabhängig vom Gewicht das Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche ausreicht, um keine Fehlgeburt, sondern eine Totgeburt erlitten zu haben. Diese Aktualisierung wurde auch in das neue Bestattungsgesetz übertragen. Eine Fehlgeburt gilt nicht als menschliche Leiche und unterliegt damit grundsätzlich nicht dem Bestattungszwang. Gleichwohl gebietet es die Ehrfurcht vor menschlichem Leben, dass Fehlgeburten, die in der Literatur auch als „Sternenkinder“ bezeichnet werden, die Möglichkeit der Bestattung auf einem Friedhof erhalten. Gleiches soll auch für Leibesfrüchte aus einem Schwangerschaftsabbruch, gelten, wobei insoweit keine Unterscheidung hinsichtlich des Gewichts der Leibesfrucht erfolgt. Die Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen werden als Ungeborene definiert. Ungeachtet dessen, ob man den Begriff des Schwangerschaftsabbruchs mit dem Bundesgerichtshof definiert als „jede Einwirkung auf die Schwangere oder die Frucht, die das Absterben der noch lebenden Frucht im Mutterleib oder den Abgang der Frucht in nicht

lebensfähigem Zustand herbeiführt“ oder diesen im strafrechtlichen Sinne als „jede [vorsätzliche] Handlung, die [vorsätzlich] zum Tod eines zum Handlungszeitpunkt im Mutterleib befindlichen, (nicht notwendig überlebensfähigen) lebenden menschlichen Embryos führt“ definiert, ist beiden gemein, dass das Verlassen des Mutterleibes in diesen Fällen durch eine aktive Handlung von außen auf die lebende Leibesfrucht hervorgerufen und nicht durch natürliche geburtliche Vorgänge bedingt wird. Aber auch diesen Leibesfrüchten soll, wie Tot- oder Fehlgeburten, aus Achtung vor der Würde menschlichen Lebens nicht verwehrt bleiben, bestattet bzw. beigesetzt zu werden. Absatz 4 verweist in diesem Zusammenhang deshalb auf § 22 Absatz 2 Satz 1, der die Voraussetzungen für die Bestattung einer Fehlgeburt schafft.

§ 13 Verpflichtete zur Veranlassung der Leichenschau

(1) Bei einem Sterbefall sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen,

- 1. die Ehefrau/der Ehemann,**
- 2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,**
- 3. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,**
- 4. die volljährigen Kinder,**
- 5. die Eltern,**
- 6. die volljährigen Geschwister oder Halbgeschwister,**
- 7. die Großeltern,**
- 8. die volljährigen Enkelkinder als Angehörige der/des Verstorbenen sowie**
- 9. diejenige/derjenige, in deren/dessen Wohnung, Einrichtung oder auf deren/dessen Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat, oder**

10. jede Person, die bei Eintritt des Todes zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Bei einer Totgeburt sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen,

1. der Vater,

2. die Hebamme/der Entbindungspfleger, die/der bei der Geburt zugegen war,

3. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Totgeburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Eine höchstpersönliche Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei Sterbefällen und Totgeburten sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet:

1. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen die leitende Ärztin/der leitende Arzt, bei mehreren selbstständigen Abteilungen die leitende Abteilungsärztin/der leitende Abteilungsarzt,

2. auf/in Beförderungsmitteln deren Führerin/Führer,

3. in Pflege- und Altenheimen, Erziehungs- und Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen die Leiterin/der Leiter.

- 1 Die Regelungen des § 13 dienen insgesamt der Gewährleistung einer unverzüglichen Leichenschau zur Vermeidung von Verzögerungen.
- 2 Absatz 1 legt den Personenkreis fest, der verpflichtet ist für eine unverzügliche Leichenschau zu sorgen, Absatz 2 regelt diese Verpflichtung für Totgeburten.
- 3 Absatz 3 bezieht sich auf die Aufzählung der Absätze 1 und 2 und legt zur Klarstellung und Vermeidung von Doppelzuständigkeiten eine entsprechende Reihenfolge fest.
- 4 Absatz 4 beschreibt eine notwendige Regelung bei Sterbefällen und Totgeburten in den aufgezählten Einrichtungen bzw. Beförderungsmitteln.

§ 14 Leichenschau

(1) Menschliche Leichen sind zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts/des Todeszeitraums, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin/einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Jede/Jeder niedergelassene Ärztin/Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen der Verpflichteten nach § 13 unverzüglich vorzunehmen. Gleiches gilt für Ärztinnen/Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt.

(3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Auf Veranlassung der Verpflichteten nach § 13 Absatz 1 hat danach noch eine Leichenschau durch eine Ärztin/einen Arzt zu erfolgen, welche/-r eine Todesbescheinigung ausstellt.

(4) Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die Ärztin/der Arzt unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Diese Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei kann von den Notärztinnen/Notärzten sowie den Ärztinnen und Ärzten im ärztlichen Bereitschaftsdienst auch durch eine Meldung an die Rettungsleitstelle erfüllt werden, sofern von dort eine unverzügliche Weitermeldung erfolgt und die Erreichbarkeit der Notärztin/des Notarztes oder der Ärztin/des Arztes im ärztlichen Bereitschaftsdienst für Nachfragen gewährleistet ist.

(5) Die Leichenschau kann verweigert werden, wenn durch die Durchführung der Leichenschau die Ärztin/ der Arzt sich selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(6) Die eine Leichenschau durchführenden Ärztinnen/Ärzte sollen regelmäßig an durch die Ärztekammer des Saarlandes sicherzustellenden qualifizierten Fortbildungen teilnehmen.

Absatz 1 definiert die Leichenschau. Zur Feststellung der Todesursache bedarf es bei jeder menschlichen Leiche der Leichenschau. Absatz 1 legt die Durchführung der Leichenschau durch eine Ärztin/einen Arzt zwingend fest.

1

- 2 Zunächst sind nach Absatz 2 alle niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte des Saarlandes zur unverzüglichen Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Arzt gehalten ist, die durch die Bestattungspflichtigen beanspruchte Leichenschau durchzuführen, nachdem er nur noch dringende nicht aufschiebbare sonstige ärztliche Maßnahmen durchgeführt hat. Bei der Leichenschau sind die jeweils aktuellen Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zu beachten (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/054-001.html>). Von der Normierung einer zeitlichen Vorgabe zur Durchführung der Leichenschau wurde abgesehen, da der Arzt im jeweiligen Fall in eigener Verantwortung entscheiden muss, bis wann er sich mit einer Differentialdiagnose zwischen tot und lebend Zeit lassen kann. Die sichere Feststellung des Todes ist dabei von entscheidender Bedeutung. Solange diese nicht vorliegt, ist der Arzt zuvörderst verpflichtet, zu helfen, will er sich nicht der Gefahr einer unterlassenen Hilfeleistung aussetzen. Von daher soll und wird sich der Arzt ohne schuldhaftes Zögern zur Leichenschau begeben, um genau diese Differenzialdiagnose stellen zu können. Sollte er infolge einer Pflichtenkollision die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich vornehmen können, sollte er sicher dafür sorgen, dass ein in der Nähe befindlicher Arzt die Aufgabe übernimmt.

Ein weiterer Aspekt für die unverzügliche Durchführung der Leichenschau ist die Forderung dieses Punktes in den Abschlussberichten der Gremien, die bislang mit der Prüfung der Verbesserung der äußeren Leichenschau befasst waren und korrespondiert auch mit der regelmäßigen Forderung der mit der Ermittlung von Todesumständen befassten Institutionen. Die unverzügliche Feststellung des Todesintritts und die Untersuchung der Leiche sind opportun, da der Zeitfaktor hierbei eine erhebliche Rolle spielt. Ärztinnen/Ärzte in Krankenhäusern und sonstigen Anstalten müssen eine Leichenschau vornehmen, wenn der Sterbefall in der jeweiligen Anstalt erfolgt ist. Als Ärztin/Arzt einer sonstigen Anstalt kommt z.B. eine Ärztin/ein Arzt einer Rehabilitationseinrichtung, einer Pflegeeinrichtung oder einer Justizvollzugsanstalt infrage.

- 3 Notärztinnen/Notärzte und Ärztinnen/Ärzte im Bereitschaftsdienst sind nach Absatz 3 nicht zur Leichenschau verpflichtet, da ihnen oft nicht die nötige Zeit zur Verfügung steht, eine Leichenschau durchzuführen. Sie müssen jedoch den Tod feststellen und einen vorläufigen Totenschein ausstellen. Es bleibt ihnen aber unbenommen, wenn es die Gegebenheiten zulassen, auch eine komplette Leichenschau durchzuführen. Nach der Feststellung des Todes durch eine Notärztin/einen Notarzt oder Ärzte im Bereitschaftsdienst hat der nach § 14 Verpflichtete die Aufgabe, noch eine Leichenschau durch eine niedergelassene Ärztin/einen niedergelassenen Arzt herbeizuführen, an deren Ende die Erstellung der Todesbescheinigung steht.

Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt gemäß Absatz 4 die Polizei zu benachrichtigen. Vor Ort eingetroffene Notärzte bzw. Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst können ersatzweise die Rettungsleitstelle informieren, die ihrerseits unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen hat, welche aber oft bei einem Notarzteinsatz bereits mit zum Einsatzort fährt. Die spätere Erreichbarkeit der Notärztin/des Notarztes bzw. des Arztes im ärztlichen Bereitschaftsdienst muss aber gewährleistet sein. Diese Vorschrift trägt der besonderen Situation dieser Ärzte Rechnung. Sie sind aufgrund ihrer Einsatzfähigkeit zeitlich meist nicht in der Lage, eine ausführliche Leichenschau vorzunehmen. 4

Die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt kann die Leichenschau gemäß Absatz 5 verweigern, wenn sie/er sich oder einen der in § 52 Absatz 1 StPO bezeichneten Angehörigen dadurch der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. 5

Nach Absatz 6 sollen alle Ärztinnen und Ärzte, welche Leichenschauen durchführen, regelmäßig an den von der Ärztekammer des Saarlandes angebotenen Fortbildungen teilnehmen. Diese Vorschrift dient der Qualitätssicherung der Leichenschau und ist ein Resultat aus den Erkenntnissen der „Studie zu den saarländischen Todesbescheinigungen 2014“, welche die REMAKS GmbH am Klinikum Saarbrücken durchgeführt hat. Die Studie stellt u.a. fest, dass die Qualität der Todesbescheinigungen maßgeblich von den Informationen, die der leichenschauenden Ärztin/dem leichenschauenden Arzt über die verstorbene Person vorliegen, und ihren/seinen daraus resultierenden Schlussfolgerungen sowie der persönlichen Sorgfalt beim Ausfüllen der Todesbescheinigung abhängig ist. Ferner fehle oft das Wissen um die Bedeutung der Todesbescheinigung und der vorgenommenen Eintragungen für das weitere Verwaltungsverfahren zur Durchführung einer Bestattung. Hier gilt es, die Ärztinnen/Ärzte zu sensibilisieren und ihnen Verfahrensmöglichkeiten vorzustellen. Dies soll über die Sicherstellung ausreichender Fortbildungsmaßnahmen durch die für die Weiterbildung der saarländischen Ärzteschaft zuständige Ärztekammer erreicht werden. Insoweit erfolgte die Zusage, regelmäßig Fortbildungen zur Leichenschau anzubieten, um die Qualität der Leichenschau zu verbessern und dem Ziel einer weiteren Qualitätssteigerung zu entsprechen. 6

Die Durchführung der Leichenschau und das damit im Zusammenhang stehende Vordruckwesen sind in der Bestattungsverordnung umfänglich dargestellt und geregelt. 7

§ 4 Durchführung und Dokumentation der Leichenschau

(1) Die leichenschauende Ärztin/Der leichenschauende Arzt hat die Leichenschau unverzüglich und sorgfältig durchzuführen. Das

Ausmaß der Untersuchung der Leiche richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls. Grundsätzlich sind alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen wie zum Beispiel Mund, Nase, Ohren, Augen, Genitalbereich, insbesondere auch der Rücken und die behaarte Kopfhaut der komplett entkleideten Leiche, zu inspizieren.

(2) Die Leichenschau ist in der Regel am Ort des Todeseintritts oder der Leichenauffindung durchzuführen. Unter besonderen Bedingungen wie

1. dem Vorliegen eines nicht natürlichen Todes,
2. dem Tod in der Öffentlichkeit oder
3. dem Fehlen unbedingt erforderlicher Voraussetzungen für die Durchführung der Leichenschau (wie ausreichende Beleuchtung; Unabhängigkeit von Witterungsverhältnissen oder Ähnlichem) kann die Leiche im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde an einen Ort verbracht werden, an dem eine sorgfältige Leichenschau möglich ist.

(3) Die Todesbescheinigung nach § 8 darf erst ausgestellt werden, wenn an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt werden. Als solche gelten:

1. Totenflecke,
2. Leichenstarre,
3. Fäulniserscheinungen,
4. mit dem Leben unvereinbare körperliche Zerstörungen,
5. der Nachweis der Kriterien des Hirntodes entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer sowie
6. die Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.

(4) Die Feststellung der Todeszeit hat in der Regel durch die Beurteilung der Totenflecke, der Leichenstarre, der Rektalmessung der Körpertemperatur, gegebenenfalls des idiomuskulären Wulstes und des Fäulniszustandes der Leiche zu erfolgen.

Bei Auffindung einer Leiche, deren genauer Todeszeitpunkt nicht

oder nicht mehr bestimmbar ist, ist der ungefähre Zeitpunkt des Todes anzugeben. Ist auch eine Angabe zum ungefähren Todeszeitpunkt nicht oder nicht mehr möglich, ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist. Hierbei ist neben dem Tag und der Uhrzeit der Auffindung der Leiche möglichst auch der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Person mit Sicherheit noch gelebt hat. Auch kann im Fall der Feststellung des Todeszeitraums diese mit einer kurzen Beschreibung der für die Schätzung des Todeszeitraums ausschlaggebenden Befunde dokumentiert werden.

(5) Findet der zur Leichenschau zugezogene Arzt im Rahmen der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, dass der Tod durch Selbsttötung, durch Unfall, durch strafbare Handlung oder durch sonstige Einwirkung von außen herbeigeführt worden ist oder hätte herbeigeführt worden sein können, ist in der Todesbescheinigung die Todesart „nicht natürlicher Tod“ anzugeben. Ist dem leichenschauenden Arzt die Klärung der Todesart nicht möglich, weil einerseits keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, aber andererseits eine eindeutige Todesursache fehlt, ist in der Todesbescheinigung die Todesart „ungeklärt“ anzugeben.

§ 5 Kennzeichnung von Leichen

(1) Ergeben sich im Rahmen der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, oder besteht auch nur der Verdacht einer solchen Erkrankung, so hat die Ärztin/der Arzt dafür zu sorgen, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung liegt bei den Bestatterinnen und Bestattern.

(3) Die Leiche ist mittels gut sichtbaren Hinweisschildes „Vorsicht – Infektionsgefahr“ zu versehen. Zusätzlich ist der Sarg mit einem Hinweisschild „Nicht öffnen“ zu versehen.

§ 6 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr durch den Umgang mit Leichen

(1) War die/der Verstorbene bei ihrem/seinem Tod an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder besteht

der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt unbeschadet der nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Schutzmaßnahmen darüber hinaus Folgendes:

1. Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen, müssen Schutzhandschuhe, Überkleider oder Schürzen aus Einmalmaterial bzw. persönliche Schutzausrüstung tragen, die nach beendeter Tätigkeit sachgerecht zu entsorgen sind. Bei notwendig zu verrichtenden aerosol- und tröpfchengenerierenden Maßnahmen soll die Schutzausrüstung daneben auch partikelfiltrierende Halbmasken (Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) und einen Augen- und Gesichtsschutz umfassen.
2. Vor dem Verlassen des Totenzimmers ist eine sachgerechte Desinfektion durchzuführen. Desinfektionen von Händen, Haut, Instrumenten und Flächen sind mit geeigneten Mitteln und Verfahren zur Inaktivierung von Krankheitserregern vorzunehmen. Insoweit ist das Umfüllen von Instrumenten- und Flächendesinfektions- sowie Reinigungsmitteln nur in einen bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsbehälter zulässig. Ein Umfüllen von Hände- und Hautdesinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt. Dieses kann auch die Verwendung bestimmter Desinfektionsmittel und -verfahren anordnen.
3. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Ist dies aus wichtigem Grund erforderlich, so darf dies nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.
4. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit desinfizierender Lösung getränktes Tuch einzuhüllen. Besteht dabei bereits die Gefahr einer Infektion infolge der Freisetzung virushaltiger Partikel durch das Ausscheiden von Aerosolen, so soll der/dem Verstorbenen zudem eine mit desinfizierender Lösung getränkte Mund-Nasen-Bedeckung angelegt werden.

Hinsichtlich der hierfür zu verwendenden geeigneten Mittel gilt Nr. 2 entsprechend.

5. Die Leiche ist sodann unverzüglich einzusargen und in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen. Der Sarg muss auch bei Beförderungen innerhalb der Gemeinde den Anforderungen des § 35 des Bestattungsgesetzes entsprechen.
6. Ist eine öffentliche Leichenhalle nicht vorhanden oder kann die

Leiche nicht in eine andere Leichenhalle oder einen Leichenraum überführt werden, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit ausschließlich diesem Zweck dienen darf.

7. Der Sarg darf ausnahmslos nur mit der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde des Aufbewahrungsortes geöffnet werden. Sie hört zuvor das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

8. Die Bestattung in einer oberirdischen Grabkammer ist in diesem Fall nicht zulässig.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 4 bis 6 genannten Maßnahmen dürfen erst getroffen werden, wenn eine Ärztin/ein Arzt den Tod festgestellt hat.

(3) Die Ärztin/Der Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestatterin/der Bestatter und die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, auf die Ansteckungsgefahr und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

§ 7 Vorläufiger Totenschein

(1) Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes nicht zur Leichenschau verpflichtet, haben aber den Tod festzustellen und das Formular des vorläufigen Totenscheins (Muster nach Anlage 1) schriftlich auszustellen.

(2) Das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins dient als Grundlage für die in der Folge notwendige Ausstellung der Todesbescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 durch die leichenschauende Ärztin/den leichenschauenden Arzt. Es ist dazu der oder dem Bestattungspflichtigen zur Verfügung zu stellen. Ist eine Zurverfügungstellung an die/den Bestattungspflichtigen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist jedenfalls sicherzustellen, dass ein Formular in Papierform bei der Leiche verbleibt.

(3) Das Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins berechtigt im Fall eines natürlichen Todes zur Überführung der Leiche in eine Leichenhalle. Wurden in dem vorläufigen Totenschein Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder für eine ungeklärte Todesart dokumentiert, so ist das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins den zuständigen Ermittlungsbehörden schriftlich zu übermitteln. Insoweit gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die zuständigen Ermittlungsbehörden

bzw. die die rechtsmedizinische Sektion durchführende Institution übermitteln das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins zusammen mit dem Blatt 1 der Todesbescheinigung nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens schließlich schriftlich dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeorts.

(4) Das Blatt 2 des vorläufigen Totenscheins ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der den Tod festgestellt hat.

§ 8 Todesbescheinigung (siehe dazu Ausführungen bei § 16)

8 § 4 der Bestattungsverordnung trifft Regelungen für die Durchführung und Dokumentation der äußeren Leichenschau.

Nach Absatz 1 hat die Leichenschau unverzüglich und sorgfältig stattzufinden.

Unverzügliche Leichenschau bedeutet rechtlich „ohne schuldhaftes Zögern“; der Arzt ist gehalten, die durch die Bestattungspflichtigen beanspruchte Leichenschau durchzuführen, nachdem er vorher nur noch dringende, nicht aufschiebbare sonstige ärztliche Maßnahmen durchgeführt hat. Insoweit erfolgt eine Regelung auf der Grundlage der durch die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) unter der Internetadresse <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/054-001.html> veröffentlichte jeweils aktuelle“ S1- Leitlinie 054-001 – Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau“ der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (siehe dazu Rdnr. 2).

Die Durchführung einer „sorgfältigen“ Leichenschau bedeutet, dass die äußere Leichenschau an der gänzlich entkleideten Leiche zu erfolgen hat. Es sind bei der gründlichen Untersuchung grundsätzlich alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen und auch insbesondere der Rücken und die behaarte Kopfhaut zu inspizieren.

Ein bloßes „Ansehen“ der verstorbenen Person und eine reine Feststellung des Todeseintritts reichen nicht aus.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Auffinden einer stark verwesenen Leiche) kann das Ausmaß der Untersuchung im Einzelfall naturgemäß eingeschränkt sein.

Absatz 2 bestimmt für die Leichenschau grundsätzlich den Ort des Todeseintritts bzw. den Ort des Auffindens der Leiche und definiert

Umstände, welche es erlauben, von dieser Regel abzuweichen, um letztlich eine ordnungsgemäße Leichenschau sicher zu stellen. Voraussetzung für das Verbringen der Leiche an einen anderen Ort ist jedoch immer die vorherige Hinzuziehung der zuständigen Polizeibehörde.

Absatz 3 macht die Ausstellung der Todesbescheinigung von dem Vorliegen sicherer Anzeichen des Todes abhängig und benennt diese Anzeichen.

Absatz 4 beschreibt die Parameter für die Bestimmung des Todeszeitpunktes. Diese korrelieren mit dem von der leichenschauenden Ärztin/dem leichenschauenden Arzt zu verwendenden Formular der Todesbescheinigung (Anlage 2 der BestattungsVO).

In Zeile 1 der Nr. 2 der Todesbescheinigung (Anlage 2 der BestattungsVO) sollen – sofern bestimmbar – möglichst genaue Angaben zum Zeitpunkt des Todes gemacht werden. In der nachfolgenden Zeile 2 können dazu Angaben gemacht werden, wenn dieser Todeszeitpunkt nicht (mehr) genau festzustellen ist. Insoweit ist ein „ungefährer Todeszeitpunkt“ – sofern annähernd bestimmbar – anzugeben.

Ist der Todestag bekannt, aber nicht die genaue Sterbezeit, so ist diese mit „gegen...Uhr“ oder „zwischen ... Uhr und ...Uhr“ oder „zu unbekannter Uhrzeit“ einzutragen. Ist ein Todeszeitpunkt aber nicht mehr annähernd bestimmbar, wie z.B. bei einer körperlich bereits veränderten oder sogar bereits verwesenen Leiche, welche aufgefunden wird (sog. Fundleichen), ist der Zeitraum, in dem der Tod eingetreten ist, zu dokumentieren (Zeile 3). Der Zeitraum umfasst den Tag und die Uhrzeit an dem die Person zuletzt lebte und den Tag und die Uhrzeit, an dem die Person mit Sicherheit tot war bzw. tot aufgefunden wurde. Soweit also eine verlässliche Eingrenzung des ungefähren Todeszeitpunktes innerhalb eines Zeitraumes nicht möglich ist, würde eine Festlegung auf bloße Mutmaßungen hinauslaufen, sodass der Zeitraum des Todeseintritts, eben zwischen „zuletzt lebend gesehen“ und dem „Auffindungszeitpunkt“, im Sterberegister einzutragen ist. Nur dadurch wird auf eine gesicherte Datengrundlage zurückgegriffen, die insofern den Grundsatz der Tatsachenbeurkundung durch das Standesamt gewährleistet. Die Rubrik „Zeitpunkt der Leichenauffindung“ auf dem vorläufigen Totenschein bzw. der Todesbescheinigung ist ausschließlich zur Dokumentation genau dieser besonderen Fälle vorgesehen.

Sie ist nicht generell bei der Leichenschau auszufüllen, um bspw. den Zeitpunkt zu dokumentieren, wann die Angehörigen die Leiche des Verstorbenen in seinem häuslichen Umfeld gefunden haben. Dies kann sonst zu Irritationen bei der personenstandsrechtlichen Dokumentation des Todeszeitpunktes durch das Standesamt führen, was vermieden werden sollte.

Absatz 5 erläutert die Fälle, in denen der leichenschauende Arzt in der Todesbescheinigung die Todesart „nicht natürlicher Tod“ bzw. „ungeklärte Todesart“ anzugeben hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der leichenschauende Arzt die Klassifizierung

hinsichtlich der richtigen Todesart in jedem Einzelfall kritisch bewertet. Auch so soll einer Qualitätsverbesserung der äußeren Leichenschau Vorschub geleistet werden, hat der Arzt doch, außer bei der eindeutigen Feststellung der Todesart „natürlich“ immer eine Polizeidienststelle zu verständigen, welche dann das anschließende polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in die Wege leitet.

Auch soll er in diesen Fällen möglichst dafür sorgen, dass bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen an der Leiche und ihrer Umgebung vorgenommen werden.

- 9 § 5 der Bestattungsverordnung regelt die Voraussetzungen zur Kennzeichnung von Leichen von Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen oder sonst gefährlichen, übertragbaren Krankheit gelitten haben, welche durch den Umgang mit dem Leichnam übertragen werden könnte.

Absatz 1

Sollte der leichenschauende Arzt während der Leichenschau aus eigener Erkenntnis feststellen oder sich durch einen entsprechenden Hinweis durch anwesende Personen herausstellen, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen oder ähnlich gefährlichen Krankheit gelitten hat, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden könnte, so hat dieser umgehend eine entsprechende Kennzeichnung zu veranlassen, um die Gefahr einer Infizierung der mit dem Verstorbenen in Kontakt kommenden Personen zu verhindern. Die Kennzeichnung ist bereits zu veranlassen, wenn allein der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Sofern Unsicherheit bzgl. des Vorliegens einer übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, besteht, sollten prophylaktisch die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Nach Absatz 2 ist vornehmlich die Bestatterin/den Bestatter verpflichtet die Leiche entsprechend zu kennzeichnen. Die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt darf die Leiche hilfsweise aber auch selbst kennzeichnen, wenn dadurch die akute Gefahr einer Infizierung eingedämmt werden soll. Sofern die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt und die Bestatterin/den Bestatter bei der Leiche nicht mehr zusammentreffen, hat der Arzt einen entsprechenden Hinweis zu hinterlassen und der Bestatter hat dann die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Anwesende dritte Personen sollen, sofern sie bislang nichts über die ansteckende Krankheit wussten, vom Arzt oder spätestens vom Bestatter informiert und aufgefordert werden, sich von der Leiche fern zu halten.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren zur Kennzeichnung der Leiche und des Sarges.

§ 6 der Bestattungsverordnung regelt die beim Umgang mit einer infektiösen Leiche notwendigerweise zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, welche vornehmlich durch die Bestatter zu deren eigenem und zum Schutz dritter Personen zu ergreifen sind. **10**

Absatz 1 normiert umfassend die persönlichen und organisatorischen Maßnahmen, die primär von den Bestattern für den Fall zu ergreifen sind, wenn die Einsargung und der Transport einer infektiösen Leiche durchzuführen sind. Sie sind auch aus Gründen der Gefahrenabwehr auch dann schon zu treffen, wenn lediglich der Verdacht einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit besteht, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können. Die Pflicht sich über diese Krankheiten zu informieren und die notwendigen, auch arbeitsschutzrechtlichen, Maßnahmen zu kennen, liegt grundsätzlich bei den Personen, die im Leichenwesen tätig sind.

Die Gesundheitsämter können dazu beraten und sind weitergehend auch dazu berechtigt, aus Gründen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Gesundheit Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Absatz 2 bestimmt, dass die die Leiche betreffenden Desinfektionsmaßnahmen sowie die Einsargung und Verbringung in eine Leichenhalle erst erfolgen dürfen, wenn eine Ärztin/ein Arzt den Tod festgestellt hat, d.h. sie/er sichere Anzeichen des Todes entsprechend § 4 Absatz 3 festgestellt und die Todesbescheinigung ausgefertigt hat.

Absatz 3 normiert eine Verpflichtung der leichenschauenden Ärztin/des leichenschauenden Arztes die Bestatter und evtl. anwesende Personen zu informieren und auf die gebotene Vorsicht hinzuweisen oder falls ein Zusammentreffen des Arztes mit anderen Personen nicht mehr erfolgt, entsprechende Hinweise zu hinterlassen.

- 11 § 7 der Bestattungsverordnung** trifft Regelungen für die Ausstellung eines vorläufigen Totenscheins. Der vorläufige Totenschein besteht aus einem zweiblättrigen Formular, dessen Muster als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

Absatz 1

Notärztinnen/Notärzte im Rettungsdienst und Ärztinnen/Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst haben nach der Feststellung des Todes schriftlich einen vorläufigen Totenschein zu erstellen.

Sie sind nach § 14 Absatz 3 Satz 1 BestattG nicht zur Leichenschau verpflichtet, da ihnen wegen ihrer Einsatzsituation oft nicht die nötige Zeit zur Verfügung steht, eine qualifizierte Leichenschau durchzuführen. Es bleibt ihnen aber unbenommen, auch eine umfassende Leichenschau durchzuführen, wenn es die Gegebenheiten zulassen. Dann sind sie aber auch verpflichtet eine vollständige und korrekte Todesbescheinigung auszustellen.

Der vorläufige Totenschein besteht im Gegensatz zur Todesbescheinigung nur aus dem Blatt 1 (für die Angaben zu Leiche und Todesfeststellung) und dem Blatt 2 (Doppel für Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst sowie ärztlichen Bereitschaftsdienst), wobei diese inhaltlich den Blättern A und B, somit mit dem nicht vertraulichen Teil, der Todesbescheinigung vergleichbar sind.

Da der Ausstellung des vorläufigen Totenscheins nur eine Feststellung des Todes vorausgeht, sind weitere Angaben wie auf den Blättern 1, 2 und 3 (dem vertraulichen Teil) der Todesbescheinigung nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Die Erstellung des vorläufigen Totenscheins hat aber, aus Gründen der Rechtssicherheit für das weitere Verfahren, jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Hierfür sind aber, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung auch in diesem Rahmen, folgende Möglichkeiten zulässig.

Zum einen die Dokumentation auf einem Formular in Papierform, welches im Durchschreibverfahren oder digital erstellt (Download, post mortem App), ausgedruckt und dann eigenhändig von dem Arzt unterzeichnet wurde. Zum anderen soll aber auch die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 SVwVfG ermöglicht werden, um zukünftig bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch die Erstellung und Übermittlung eines entsprechenden Formulars des vorläufigen Totenscheins rechtssicher zu gestalten. Voraussetzung ist aber immer, dass das Formular mit einer qualifizierten Signatur versehen werden kann (§ 3 a Absatz 2 Satz 2 SVwVfG)

Es bleibt dem Arzt vor Ort dann überlassen, auch das weitere Verfahren auf elektronischem Weg durchzuführen, sofern der Stand der Technik bei ihm und den übrigen am Bestattungsverfahren Beteiligten dies zulassen.

Absatz 2

Nach der Feststellung des Todes durch eine Notärztin/einen Notarzt im oder Ärzten im Bereitschaftsdienst und der Ausstellung eines vorläufigen Totenscheins hat der nach § 13 BestattG Verpflichtete die Aufgabe, noch eine qualifizierte Leichenschau durch eine niedergelassene Ärztin/einen niedergelassenen Arzt herbeizuführen. Die Erstellung einer Todesbescheinigung durch den leichenschauenden Arzt erfolgt dann auf der Grundlage des Totenscheins, welcher dem Bestattungspflichtigen in Papierform ausgehändigt oder bei Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen in elektronischer Form übermittelt wurde.

Sollte eine Übermittlung im elektronischen Verfahren oder die Übergabe an den Bestattungspflichtigen aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein (evtl. nicht anwesend), so ist jedenfalls ein vorläufiger Totenschein in Papierform bei der Leiche zurück zu lassen.

Die Zurückhaltung eines vorläufigen Totenscheins gegenüber dem Bestattungspflichtigen oder den von ihm beauftragten Bestatter mit der Begründung, dass die Erstellung der Papierform vor Ort wegen fehlender Ausstattung nicht möglich sei, ist damit unzulässig.

Im Zweifel muss der Arzt die notwendige Ausstattung mitführen, um eine Ausfertigung in Papierform sicher zu stellen.

Absatz 3

Bei Vorliegen der Todesart „natürlich“ kann eine Überführung der Leiche in eine Leichenhalle bereits bei Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins erfolgen. Diese Regelung ist notwendig, da es Umstände geben kann, bei denen eine vollständige äußere Leichenschau erst nachträglich möglich ist. Dann kann die Leiche, was unter Wahrung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit wichtig ist, aber bereits in eine Leichenhalle überführt werden.

Die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung haben dann umgehend dort zu erfolgen.

Ergeben sich bei der Feststellung der Todesart Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine ungeklärte Todesart Zweifel, gilt § 15 Absatz 3 BestattG. Dann ist unverzüglich eine Polizeidienststelle zu verständigen. Dies kann nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BestattG auch über die Rettungsleitstelle erfolgen.

Das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins hat der Arzt dann der zuständigen Ermittlungsbehörde, zunächst der Polizeibehörde, schriftlich zu übermitteln, d.h. in Papierform zu übergeben oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 SVwVfG zur Verfügung zu stellen. Aber auch hier ist jedenfalls sicher zu stellen, dass wenn eine Übermittlung des vorläufigen Totenscheins an die Ermittlungsbehörde aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ein Totenschein in Papierform bei der Leiche verbleibt. Diese Dokumentation muss immer bei einer Leiche vorgefunden werden können.

- 12 Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sendet die zuständige Ermittlungsbehörde oder die die rechtsmedizinische Sektion durchführende Institution das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins sowie das Blatt 1 der Todesbescheinigung schriftlich an das Gesundheitsamt des Sterbeortes.

§ 15 Vornahme der Leichenschau

(1) Die Ärztin/Der Arzt hat die Leichenschau unverzüglich und sorgfältig vorzunehmen. Sie/Er muss sich durch gründliche Untersuchung der entkleideten Leiche Gewissheit über den Eintritt des Todes verschaffen sowie Todeszeitpunkt/Todeszeitraum, Todesursache und Todesart möglichst genau feststellen. Das Ausmaß der Untersuchung der Leiche richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(2) Sie/Er hat eine Todesbescheinigung nach § 16 Absatz 1 auszustellen und unverzüglich an den Bestattungspflichtigen nach § 23 Absatz 1 auszuhändigen. Auf § 21 Absatz 3 wird verwiesen.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so hat die Ärztin/der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen. Für im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen und Notärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt § 14 Absatz 4 Satz 2. Die Ärztin/Der Arzt hat, soweit ihr/ihm das möglich ist, dafür zu sorgen, dass an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden. In diesen Fällen wird die Todesbescheinigung, mit Ausnahme von Blatt 3, den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt und darf erst an die Bestattungspflichtigen ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so hat die Ärztin/der Arzt dafür zu sorgen, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

(5) Die/Der zur Leichenschau zugezogene Ärztin/Arzt ist berechtigt, zu diesem Zweck jederzeit den Ort zu betreten, an dem die Leiche sich befindet, und dort die Leichenschau vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Wird das Betreten des Ortes verwehrt oder wird die Ärztin/der Arzt an der Vornahme der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, so hat sie/er die Ortspolizeibehörde zu verständigen, sofern nicht unmittelbar die Hilfe einer Polizeidienststelle in Anspruch genommen wird.

(6) Verwandten der/des Verstorbenen in gerader Linie und der Seitenlinie bis zum ersten Grad ist die Leichenschau untersagt.

§ 15 dient der Festlegung von Erfordernissen einer sachgerechten Leichenschau und der sachdienlichen Verwendung der ausgestellten Todesbescheinigung. 1

Absatz 1 schreibt die Grundsätze der Unverzüglichkeit und Sorgfältigkeit für die Leichenschau fest und geht auf die gründliche Untersuchung der Leiche ein. Hier werden die Inhalte der Untersuchung festgelegt. Eine sachgerechte Leichenschau ist demnach nur an einer entkleideten Leiche durchführbar. Der bislang in Satz 2 genannte Todeszeitpunkt wird um den Todeszeitraum ergänzt für Fälle wie z.B. den einer Fundleiche, deren Tod nur noch innerhalb eines Zeitraumes bestimmbar ist. 2

Die zwingende Ausstellung einer Todesbescheinigung zur Dokumentation der persönlichen Daten und Todesursachen ist in Absatz 2 vorschrieben. Die Todesbescheinigung ist dem Bestattungspflichtigen am Ort der Leichenschau unverzüglich auszuhändigen, damit dieser die Verbringung der Leiche in eine Leichenhalle durch den Bestatter veranlassen kann. Das Vorliegen der Original-Todesbescheinigung ist für den Transport der Leiche (deswegen der Verweis auf § 21 Absatz 3) sowie für das weitere Verfahren wie die Beurkundung, die Veranlassung der Feuerbestattung usw. zwingende Voraussetzung. Die nicht durch legitime Gründe bedingte Mitnahme der Todesbescheinigung bzw. die nicht gerechtfertigte Verweigerung der Aushändigung an den Bestattungspflichtigen oder den von ihm beauftragten Bestatter oder die Aushändigung erst gegen eine Gegenleistung ist nicht mit dem Bestattungsgesetz vereinbar. Sofern kein Bestattungspflichtiger vor Ort ist, verbleibt die Todesbescheinigung bei der Leiche. 3

- 4 Das Verfahren bei Feststellung von Anzeichen für einen nicht natürlichen Tod, einer ungeklärten Todesart oder im Falle des Auffindens einer unbekannt Leiche wird in Absatz 3 beschrieben. Zur Sicherstellung einer sachgerechten Todesursachenfindung sind die dort bestimmten Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die unverzügliche Benachrichtigung der Polizei soll sicherstellen, dass an der Leiche keine Veränderungen vorgenommen werden können und die Staatsanwaltschaft das Verfahren zur Feststellung der Todesursache übernimmt. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, eine ungeklärte Todesart oder bei der Leiche einer/eines Unbekannten hat die/der leichenschauende Ärztin/Arzt, soweit es ihr/ihm möglich ist, keine Veränderungen an der Leiche und deren Umgebung zuzulassen. In diesen Fällen bedarf es – soweit nicht schon geschehen – nicht der Entkleidung der Leiche. Bei Notärztinnen bzw. Notärzten genügt aufgrund der besonderen Umstände, welchen durch den Verweis auf § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Rechnung getragen wird, die Benachrichtigung der Rettungsleitstelle, die das Weitere veranlasst. Die Todesbescheinigung wird in den Fällen eines nicht natürlichen Todes, einer ungeklärten Todesart oder einer unbekannt Leiche bis auf das Blatt 3, das die Durchschrift für die leichenschauende Ärztin/für den leichenschauenden Arzt ist, den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt und darf erst an die Bestattungspflichtigen ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Bestattung schriftlich genehmigt hat.
- 5 Absatz 4 legt die Kennzeichnungspflicht der Leiche bei Vorliegen übertragbarer Krankheiten fest. Diese Verpflichtung trifft die/den leichenschauende(n) Ärztin/Arzt. Sie/er kann die Kennzeichnung selbst vornehmen oder beauftragen z.B. durch die Bestatterin/den Bestatter. Diese Kennzeichnung stellt erforderliche gesundheitspolizeiliche Schutzmaßnahmen sicher.
- 6 Absatz 5 bestimmt entsprechend des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 GG zur sachgerechten Aufgabenerfüllung die Einschränkung des Artikels 13 Absatz 1 des Grundgesetzes. Stößt die Ärztin/der Arzt hierbei auf Hindernisse nimmt sie/er die Hilfe einer Polizeidienststelle oder der zuständigen Ortspolizeibehörde in Anspruch. Verwandten der verstorbenen Person im gesetzlich bestimmten Grad ist die Leichenschau nach Absatz 6 untersagt.

§ 16 Todesbescheinigung

(1) Die Todesbescheinigung dient insbesondere

1. der Erfassung der im Rahmen des Personenstandsrechts erforderlichen Angaben,
2. dem Nachweis des Todeszeitpunkts/des Todeszeitraums und der Todesursache,
3. der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart,
4. der Prüfung, ob infektionshygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie
5. Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) Die Todesbescheinigung ist von der leichenschauenden Ärztin/dem leichenschauenden Arzt vollständig, korrekt, gut lesbar und unter Angabe ihrer/seiner Kontaktdaten zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Nachfragen der nachfolgenden Verwaltungsbehörden auszufüllen.

(3) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag Auskünfte aus Todesbescheinigungen im erforderlichen Umfang erteilen und insoweit auch Einsicht gewähren und Ablichtungen davon aushändigen,

1. wenn eine Angehörige/ein Angehöriger ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der/des Verstorbenen beeinträchtigt werden, oder
2. wenn eine sonstige Antragstellerin/ein sonstiger Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis von Daten der Todesbescheinigung glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der/des Verstorbenen überwiegt oder
3. wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der/des Verstorbenen und ihrer/seiner

Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Im Übrigen ist ein Anspruch auf Informationszugang eines unbeeiligteten Dritten zu bei den Gesundheitsämtern zu Verstorbenen vorliegenden bzw. gespeicherten Daten aus Todesbescheinigungen ausgeschlossen.

(4) Die Todesbescheinigungen sind vom Gesundheitsamt 30 Jahre aufzubewahren. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.

- 1 § 16 regelt die personenstandsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Belange der Todesbescheinigung.
- 2 Absatz 1 legt den Zweck der Todesbescheinigungen fest. Zusätzlich zu dem unter Punkt 2 bislang genannten Todeszeitpunkt wird der Todeseitraum ergänzt für Fälle wie z.B. der einer Fundleiche, deren Tod nur noch innerhalb eines Zeitraumes bestimmbar ist.
- 3 Absatz 2 definiert die Anforderungen, die das Formular der Todesbescheinigung und das folgende Bestattungs- und Beurkundungsverfahren an die/den leichenschauende(n) Ärztin/Arzt stellt. Dieser Absatz resultiert aus den Erkenntnissen der Studie zu den saarländischen Todesbescheinigungen aus dem Jahr 2014 („Studie zu den saarländischen Todesbescheinigungen 2014“ der REMAKS-GmbH, vgl. auch Einleitung Rdnr. 7). Es hat sich gezeigt, dass schlecht leserliche, manchmal nur zum Teil ausgefüllte Todesbescheinigungen das weitere Beurkundungs- und Bestattungsverfahren verschleppen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestattungsfrieten erschweren. Die Recherchen der im Verfahren beteiligten Institutionen werden zusätzlich erschwert, wenn die Kontaktdaten der leichenschauenden Ärztin/des leichenschauenden Arztes nicht leserlich und/oder unvollständig auf der Todesbescheinigung vorliegen.
- 4 Absatz 3 dient der Klarstellung, wann und wem Auskünfte aus Todesbescheinigungen erteilt werden können. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung hat eine Abwägung durch das Gesundheitsamt zu erfolgen, ob das öffentliche Interesse gegenüber den Schutzbelangen der Verstorbenen bzw. der Angehörigen überwiegt. Der letzte Satz ist neu aufgenommen worden und schränkt aufgrund der Schutzwürdigkeit der Daten von Verstorbenen Vorschriften wie das Informationsfreiheitsgesetz ein.

Absatz 4 legt die Aufbewahrungsfrist für Todesbescheinigungen fest und eröffnet vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung von Verwaltungshandeln auch die Möglichkeit, die Urkunden in elektronischer Form zu archivieren. 5

Die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen und dem Umgang mit den Todesbescheinigungen sind in der **Bestattungsverordnung** darüber hinaus näher geregelt. 6

§ 8 Todesbescheinigung

(1) Die die Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte haben das Formular der Todesbescheinigung (Muster nach Anlage 2) nach Maßgabe des § 16 Absätze 1 und 2 des Bestattungsgesetzes schriftlich zu erstellen. Ausnahmen hiervon gelten lediglich für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst oder Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des § 7 Absatz 1.

(2) Die Todesbescheinigung umfasst:

1. als nicht vertraulichen Teil

a) das Blatt A zur Vorlage beim Standesamt und

b) das Blatt B zur Vorlage bei der Ortpolizeibehörde (im Fall der Feuerbestattung) oder zur Vorlage bei der Friedhofsverwaltung

2. als vertraulichen Teil

a) das Blatt 1 zur Vorlage beim Gesundheitsamt,

b) das Blatt 2 für das weitere Verfahren (Durchführung der zweiten Leichenschau) und

c) das Blatt 3 als Doppel für die leichenschauende Ärztin/den leichenschauenden Arzt.

(3) Die Blätter A und B sowie das Blatt 2 der Todesbescheinigung sind von der leichenschauenden Ärztin/dem leichenschauenden Arzt der oder dem Bestattungspflichtigen (§ 23 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) zur Verfügung zu stellen. Das Blatt 2 ist dabei in ein Kuvert zu verschließen, auf dem neben dem Namen der oder des Verstorbenen auch der Vermerk „Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung“ anzubringen ist. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist bei der Übermittlung des Formulars des Blattes 2 eine Verschlüsselung sicherzustellen. Ist eine Übergabe der

Formulare an die Bestattungspflichtige oder den Bestattungspflichtigen aus tatsächlichen Gründen oder bei der Übermittlung elektronischer Dokumente aus technischen Gründen nicht möglich, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Formulare der vorgenannten Blätter der Todesbescheinigung in Papierform bei der Leiche verbleiben.

(4) Im Fall einer Erdbestattung ist das Blatt A von der oder dem Bestattungspflichtigen dem Standesamt zur Beurkundung des Sterbefalls und das Blatt 2 zur späteren Weitergabe an das Gesundheitsamt nach Maßgabe des Absatzes 10 zur Verfügung zu stellen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist bei der Übermittlung des Blattes 2 eine Verschlüsselung sicherzustellen. Das Blatt B ist der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen von der oder dem Bestattungspflichtigen zur übergeben oder elektronisch zu übermitteln.

(5) Im Fall einer Feuerbestattung sind von der oder dem Bestattungspflichtigen das Blatt A dem Standesamt zur Beurkundung des Sterbefalls und das Blatt B sowie das Blatt 2 der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die zweite Leichenschau durchführt, zu übergeben oder, unter Sicherstellung einer Verschlüsselung hinsichtlich des Blattes 2, elektronisch zu übermitteln.

Nach der Durchführung der zweiten Leichenschau legt die oder der Bestattungspflichtige die Bescheinigung über die zweite Leichenschau sowie das Blatt B und das Blatt 2 der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes zur Genehmigung der Feuerbestattung vor oder übermittelt diese in elektronischer Form. Bei der Übermittlung des elektronischen Dokuments des Blattes 2 ist eine Verschlüsselung sicherzustellen.

(6) Bedarf die oder der die Leichenschau durchführende Ärztin/durchführende Arzt gegebenenfalls zur abschließenden Klärung der Todesursache der Hinzuziehung weiterer Informationen und Unterlagen, so hat dies/dieser nach Klärung des Sachverhalts das Blatt 2 unverzüglich der oder dem Bestattungspflichtigen in einem verschlossenen Kuvert zur Verfügung zu stellen oder verschlüsselt elektronisch zu übermitteln. Ist die Überlassung oder elektronische Übermittlung an die bestattungspflichtige Person aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass ein Formular des Blattes 2 bei der Leiche verbleibt.

(7) Das Blatt 1 ist von der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt in einem verschlossenen Kuvert, auf dem der Vermerk „Vertrauliche Arztsache“ anzubringen ist, unverzüglich an

das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu leiten. Bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments ist eine Verschlüsselung sicherzustellen. Das Gesundheitsamt prüft seinerseits unverzüglich die ärztlichen Angaben der eingehenden Todesbescheinigungen. Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Rückfragen zu ergänzen. Ergänzungen seitens des Gesundheitsamtes sind als solche kenntlich zu machen.

(8) Das Blatt 3 ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt hat.

(9) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor oder ist die Todesart ungeklärt, sind die Blätter A und B sowie die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung nicht den Bestattungspflichtigen zu überlassen. Diese sind vielmehr bis zum Abschluss der Ermittlungen durch die zuständigen Behörden bei der Leiche zu belassen und deren Verfügbarkeit zugunsten der Ermittlungsbehörden ist sicherzustellen. Bei Sicherstellung der notwendigen Verschlüsselung kann die Übermittlung der Dokumente an die zuständigen Ermittlungsbehörden auch in elektronischer Form geschehen. Im Fall eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist nach Beendigung der Untersuchungen das Blatt 1 von den Ermittlungsbehörden oder von der die rechtsmedizinische Sektion durchführenden Institution direkt dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeorts zuzuleiten. Dies kann auch elektronisch erfolgen. Das Obduktionsergebnis ist in den Blättern 1 und 2 der Todesbescheinigung einzutragen oder gegebenenfalls durch je ein ergänzendes Blatt der Todesbescheinigung beizuheften. Ein Hinweis auf das ergänzende Blatt ist in diesen Fällen auf der Todesbescheinigung anzubringen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(10) Das Standesamt übersendet das Blatt A und soweit vorhanden das Blatt 2 bis zum fünften Werktag des Folgemonats an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt. Diese Datenübermittlung hat elektronisch zu erfolgen, soweit oder sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Wege durch die Nutzung des Datenaustauschformats X-Personenstand. Werden die Daten elektronisch übermittelt, sind nach Übermittlung die Originale in Papierform durch das Standesamt zu vernichten.

(11) Das Gesundheitsamt übersendet bis zum zehnten Werktag des Folgemonats die nach § 2 Absatz 6 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639),

erforderlichen Daten an das Landesamt für Zentrale Dienste zur Auswertung. Diese Datenübermittlung hat mittels strukturierter Datensätze elektronisch zu erfolgen, soweit oder sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Bis dahin kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Daten mittels einer amtlichen Fotokopie des Blattes 1 an das Landesamt für Zentrale Dienste zur Auswertung übersenden. Das Landesamt für Zentrale Dienste vernichtet die Kopie nach erfolgter Auswertung. Die Originale des Blattes 1 und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen der Todesbescheinigung sind vom Gesundheitsamt gemäß § 16 Absatz 4 des Bestattungsgesetzes 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Sterbejahres. Eine Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine nachträgliche Veränderung der elektronischen Form des Originals ausgeschlossen und eine Sicherheitskopie der elektronisch archivierten Daten erstellt wurde. Danach können die Originale in Papierform vernichtet werden. Bei der elektronischen Archivierung gelten hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist die Sätze 6 und 7 entsprechend.

§ 9 Bescheinigung über die zweite Leichenschau

(1) Nach Durchführung der zweiten Leichenschau ist eine Bescheinigung nach Maßgabe des in der Anlage eingeführten Formulars 3 schriftlich auszustellen.

(2) Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist bei allen Feuerbestattungen auszustellen, unabhängig vom Einäscherungs-ort.

(3) Wird die Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt eines die rechtsmedizinische Sektion durchführenden Instituts im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt, bedarf es keiner zweiten Leichenschau mehr.

(4) Für die Durchführung der zweiten Leichenschau gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Leichenpass

(1) Der Leichenpass wird schriftlich von der Ortspolizeibehörde der Gemeinde ausgestellt, in deren Gebiet die Leichenbeförderung beginnt.

(2) Als Leichenpass zur Beförderung von Leichen wird das Formular der Anlage 4 eingeführt. Neben dem Formular der Anlage 4 können auch Formulare verwendet werden, die den Erfordernissen des internationalen Leichentransports entsprechen.

(3) Das Formular des Leichenpasses muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
2. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Sterbedatum, Sterbeort und Todesursache,
4. Beförderungsmittel,
5. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort.

Bei Beförderungen in das Ausland muss der Leichenpass zusätzlich folgenden Vermerk tragen:

„Da diese Leichenbeförderung ordnungsgemäß genehmigt ist, werden alle Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die Beförderung stattfinden soll, gebeten, den Transport frei und ungehindert passieren zu lassen.“

Dieser Vermerk und der zum Verständnis der sonstigen Angaben vorgesehene Text sind in englischer und französischer Sprache zu wiederholen, die Todesursache soll ebenfalls in englischer und französischer Sprache oder im WHO-Zahlenkodex für die internationale Klassifizierung der Krankheiten angegeben werden. Falls die Todesursache aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht offen angegeben werden soll, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache unter strenger Wahrung datenschutzrechtlicher Belange beizufügen.

§ 8 Bestattungsverordnung beschreibt das Verfahren zur Erstellung und Weiterleitung der Todesbescheinigung. 7

Die Todesbescheinigung ist eine Urkunde, die für die Beurkundung des Sterbefalls und das weitere Bestattungsverfahren notwendig ist. Sie besteht aus einem fünfseitigen Formular nach Maßgabe des § 16 BestattG, dessen Muster als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist

Damit den bei der standesamtlichen Beurkundung des Sterbefalls unbedingt zu beachtenden Normen des Personenstandsrecht Genüge getan

werden kann, ist bei den Eintragungen unter „1. Personalangaben“ und „2. Ort und Eintritt des Todes auf der Todesbescheinigung“ besondere Sorgfalt geboten. Die Dokumentation auf der Todesbescheinigung wurde deshalb eng an die des Personenstandsrechts angelehnt.

Die Todesbescheinigung dient der Dokumentation der ärztlichen Untersuchung im Rahmen der äußeren Leichenschau. Der leichenschauende Arzt darf sie nach § 4 Absatz 3 erst ausstellen, wenn er sichere Anzeichen des Todes an der Leiche festgestellt hat. Ein vorläufiger Totenschein ersetzt nicht die Todesbescheinigung.

Nach Absatz 1 hat die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt die Todesbescheinigung, grundsätzlich in der Papierform des Formulars der Anlage 2 schriftlich auszufertigen und mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen. Im Lichte der Ergebnisse der REMAKS-Studie, die das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2014 beauftragt hatte, wurde in § 16 Absatz 2 BestattG die Normierung einer verbesserten Dokumentationspflicht aufgenommen, indem der leichenschauenden Ärztin/ dem leichenschauenden Arzt auferlegt wird, die Todesbescheinigung „vollständig, korrekt, gut leserlich und unter Angabe ihrer/seiner Kontaktdaten zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Nachfragen der nachfolgenden Verwaltungsbehörden“ auszufüllen.

Sollte für die Erstellung der Todesbescheinigung ein automatisiertes Verfahren mit Hilfe einer entsprechenden Software (z. Bsp. post mortem App) vom leichenschauenden Arzt gewählt werden, ist die elektronisch erstellte Todesbescheinigung vom Arzt auszudrucken und eigenhändig zu unterschreiben. Er muss dann über die entsprechende Hardware (Laptop und Drucker) am Ort der Leichenschau verfügen. Nur dann ist dem normierten Schriftformerfordernis genügt.

Sobald und sofern einerseits die sicheren technischen Voraussetzungen zur Erstellung einer Todesbescheinigung bei dem leichenschauenden Arzt und den die Todesbescheinigung für das weitere Verwaltungsverfahren benötigenden weiteren Beteiligten gegeben sind, soll auch das weitere Verfahren auf elektronischem Weg durchgeführt werden können. Da die Todesbescheinigung neben dem nicht-vertraulichen Teil auch aus einem vertraulichen Teil besteht (Blätter 1 bis 3), ist für diesen dann jedenfalls auch ein sicheres beidseitiges Verfahren der Verschlüsselung notwendig.

Sofern einer der Beteiligten nicht an einem elektronischen Verfahren teilnehmen kann, ist diesem die Todesbescheinigung in Papierform vor Ort zu überreichen (betrifft den Bestattungspflichtigen) bzw. zukommen zu lassen (betrifft Behörden). Der Arzt muss sicherstellen, dass jedenfalls immer eine Todesbescheinigung in Papierform bei der Leiche verbleiben kann. Die Verweigerung der Aushändigung der Todesbescheinigung an den

Bestattungspflichten oder den von ihm beauftragten Bestatter mit der Begründung, dass die Erstellung der Papierform vor Ort wegen fehlender Ausstattung nicht möglich sei, ist ebenso unzulässig wie die Verknüpfung der Übergabe an die Erbringung einer Gegenleistung.

Absatz 2 beschreibt den Aufbau des Formulars einer Todesbescheinigung. Dieses besteht aus fünf Blättern.

Die Blätter A und B stellen den nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung dar. Dieser umfasst die Personalangaben der verstorbenen Person, Ort und Zeitpunkt ihres Todes, Identifikation der verstorbenen Person durch Dritte, Warnhinweise z.B. bei einer Infektionskrankheit der verstorbenen Person, die Todesart, Zusatzangaben bei Totgeburten und die Daten der leichenschauenden Ärztin/des leichenschauenden Arztes sowie ihre/seine Bestätigung des Todes und über die Tätigkeit ihrer/seiner Angaben nach bestem Wissen.

Die Blätter A und B sind zum einen für die Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt (Blatt A) und zur Beantragung der Feuerbestattung bei der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes bzw. bei einer vorgesehenen Erdbestattung zur Vorlage beim Friedhofsträger (Blatt B) notwendig.

Die Blätter 1 bis 3 stellen den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung dar.

Dieser enthält Daten, die nur die berechtigten Beteiligten am weiteren Verwaltungsverfahren einsehen dürfen und die auch beim lebenden Patienten der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen würden. Dies sind: Personalangaben der verstorbenen Person, Ort und Zeitpunkt ihres Todes, die zuletzt behandelnde Ärztin/der zuletzt behandelnde Arzt, die Angabe der sicheren Zeichen des Todes, die Todesursache/Klinischer Befund, weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache, die Todesart und die Daten der /des leichenschauenden Arztes sowie ihre/seine Bestätigung des Todes und über die Tätigkeit ihrer/seiner Angaben nach bestem Wissen.

Die Blätter 1 bis 3 erhalten das zuständige Gesundheitsamt (Blatt 1), die Ärztin/der Arzt, die/der bei einer Feuerbestattung die dafür notwendige zweite Leichenschau durchführt (Blatt 2) und die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt als Durchschlag für ihre/seine Unterlagen (Blatt 3).

Absatz 3 normiert das Verfahren hinsichtlich der Berechtigungen an den Blättern A und B sowie Blatt 2. Diese werden vom Arzt dem Bestattungspflichtigen ausgehändigt. Ist dies nicht möglich, verbleiben sie bei der Leiche. Dabei ist das Blatt 2, als eine Seite des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung, vom leichenschauenden Arzt in einem Kuvert zu verschließen. Das Blatt 1 des vertraulichen Teils versendet der Arzt

entsprechend Absatz 7 in einem verschlossenen Kuvert an das zuständige Gesundheitsamt und Blatt 3 behält er entsprechend Absatz 8 für seine Unterlagen. Sollte die Übermittlung von elektronischen Dokumenten erfolgen, ist eine entsprechende Verschlüsselung der Daten des Blatt 2 sicher zu stellen und ein Verbleib der vorgenannten Blätter in Papierform zu gewährleisten, wenn eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 4 regelt das Verfahren im Fall einer vorgesehenen Erdbestattung. Hier erhält das zuständige Standesamt vom Bestattungspflichtigen bzw. dem beauftragten Bestatter das Blatt A für die Beurkundung des Sterbefalls und die Ausstellung der Sterbeurkunde sowie das in einem Kuvert verschlossene Blatt 2 zur späteren Weitergabe an das Gesundheitsamt wie dies in Absatz 10 vorgesehen ist. Das Blatt B erhält die für die Bestattung zuständige Behörde des Bestattungsortes auf ihr Verlangen hin für die Durchführung der Bestattung. Es verbleibt bei dieser. Sofern der Stand der Technik sowie die zu beachtenden rechtlichen Regelungen es zulassen, kann das Verfahren elektronisch abgewickelt werden.

Absatz 5 regelt das Verfahren den Fall einer vorgesehenen Feuerbestattung. Hier erhält das zuständige Standesamt vom Bestattungspflichtigen bzw. den beauftragten Bestatter das Blatt A für die Beurkundung des Sterbefalls und die Ausstellung der Sterbeurkunde. Danach erhält der Arzt, der die zweite Leichenschau vornimmt bzw. das Krematorium (die zweite Leichenschau kann auch in der Feuerbestattungsanlage erfolgen, so dass in diesem Fall das Krematorium dem Arzt die Papiere aushändigt) die Blätter B und 2. Nach Durchführung der zweiten Leichenschau erhält die Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes die Blätter B und 2 sowie die Bescheinigung über die zweite Leichenschau (das Muster dieses Formulars ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung), um gemäß § 28 Absatz 1 BestattG die Genehmigung für die Einäscherung zu erteilen. Sofern der Stand der Technik sowie die zu beachtenden rechtlichen Regelungen es zulassen, kann das Verfahren elektronisch abgewickelt werden.

Absatz 6 gibt dem Arzt, der die Leichenschau durchführt, das Recht, sich zur abschließenden Klärung der Todesursache weitere Unterlagen und Informationen zu beschaffen. Danach ist Blatt 2 umgehend dem Bestattungspflichtigen auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, ist ein Verbleib bei der Leiche sicherzustellen.

Absatz 7 beschreibt wie mit dem Blatt 1 verfahren wird. Es wird vom leichenschauenden Arzt in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Vertrauliche Arztsache“ direkt an das Gesundheitsamt des Sterbeortes verschickt. Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe die Todesbescheinigung seinerseits zu prüfen und ist dabei berechtigt, die Angaben durch eigene Recherchen zu ergänzen oder zu korrigieren. Veränderungen der

Todesbescheinigung durch das Gesundheitsamt sind kenntlich zu machen. Sofern und soweit der Stand der Technik es zulässt, kann das Verfahren elektronisch abgewickelt werden.

Absatz 8 bestimmt, dass Blatt 3 der Todesbescheinigung als Doppel bei dem leichenschauenden Arzt verbleibt. Dieses ist Grundlage der Abrechnung der Gebühr für die Erstellung der Todesbescheinigung. Es wird aber nicht Teil der Rechnung, sondern verbleibt bei seinen Unterlagen.

Absatz 9 beschreibt das Verfahren bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei ungeklärter Todesart. Wenn der Arzt zu diesem Schluss kommt, hat er nach § 14 Absatz 4 BestattG sofort die Polizei zu verständigen. Dann sind alle Blätter bis auf das Blatt 3, das für den leichenschauenden Arzt bestimmt ist, bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei der Leiche zu belassen, der Bestattungspflichtige erhält sie nicht. Es ist allerdings möglich, dass, sofern ein Bestatter die Leiche für die Ermittlungsbehörden transportiert, dieser auf deren Veranlassung die Todesbescheinigung für den Transport entsprechend § 21 Absatz 3 BestattG erhält.

Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens und einer möglichen rechtsmedizinischen Sektion ist das Blatt 1 von den Ermittlungsbehörden bzw. dem rechtsmedizinischen Institut direkt an das zuständige Gesundheitsamt des Sterbeortes zu übermitteln. Das Obduktionsergebnis ist auf den Blättern 1 und 2 einzutragen, ggf. ist ein ergänzendes Beiblatt beizufügen und ein entsprechender Eintrag in der Rubrik „Obduktionsergebnis“ auf der Todesbescheinigung zu machen. Das weitere Bestattungsverfahren bestimmt sich dann insbesondere nach Absatz 3. Danach wird je nach vorgesehener Bestattungsart auch das weitere Verfahren bestimmt.

Sofern und soweit der Stand der Technik es ermöglicht, kann das vorgenannte Verfahren mit den Ermittlungsbehörden auch elektronisch abgewickelt werden.

Absatz 10 normiert die Weitergabe der Einzelformulare der Todesbescheinigung vom Standesamt an das Gesundheitsamt. Das Standesamt übersendet Blatt A und, im Falle einer Erdbestattung auch das Blatt 2, da es im weiteren Verfahren nicht gebraucht wird (s. Erläuterung zu Absatz 4), bis zum fünften Werktag des auf den Tod folgenden Monats an das Gesundheitsamt. Die Übermittlung erfolgt elektronisch über das Datenaustauschformat X-Personenstand. Die Originale sind dann durch das Standesamt zu vernichten.

Absatz 11 erläutert die Datenübermittlung der Angaben der Todesbescheinigung vom Gesundheitsamt zum Landesamt für Zentrale Dienste zur Erstellung der Todesursachenstatistik und Mortalitätsrate.

Sie sind nach der Prüfung der Todesbescheinigung durch das Gesundheitsamt (Absatz 7) von diesem bis zum zehnten Werktag des auf den Tod folgenden Monats an das Landesamt für Zentrale Dienste zu übermitteln. Dies kann, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, elektronisch oder durch eine übermittelte Kopie erfolgen. Die Kopie ist vom Landesamt für Zentrale Dienste später zu vernichten.

Die Daten sind vom Gesundheitsamt, ob in herkömmlicher oder elektronischer Weise archiviert, gemäß § 16 Absatz 4 BestattG 30 Jahre aufzubewahren.

8 § 9 der Bestattungsverordnung regelt die Formalitäten für die zweite Leichenschau.

Absatz 1 verlangt für die Dokumentation der erfolgten zweiten Leichenschau eine Bescheinigung, deren Muster als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung ist.

Sie ist als Voraussetzung für die Durchführung einer Feuerbestattung der Todesbescheinigung beizufügen.

Die Erstellung der Bescheinigung über die zweite Leichenschau kann dabei ebenfalls in Papierform oder, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, über ein elektronisches Verfahren nach Maßgabe des § 3a SVwVfG erfolgen.

Nach Absatz 2 ist bei jeder Feuerbestattung zuvor die Durchführung einer zweiten Leichenschau, unabhängig vom Ort der Einäscherung (z.B. im Ausland) unabdingbar.

Sie ist die letzte äußere Untersuchung der verstorbenen Person vor der Einäscherung und dient einerseits der Versicherung, dass auch wirklich der Tod eingetreten ist und es sich nicht um einen Scheintod handelt. Andererseits besteht hier die letzte Möglichkeit um einen nicht natürlichen Tod festzustellen. Stellt der Arzt Anzeichen hierfür fest, hat er analog zu den Bestimmungen der ersten Leichenschau unverzüglich die Polizei zu verständigen.

Die zweite Leichenschau ist von einem anderen als dem ersten leichenschauenden Arzt vorzunehmen.

Absatz 3 definiert die Ausnahme von der üblichen zweiten Leichenschau. Hat eine innere Leichenschau im Rahmen einer rechtsmedizinischen Sektion stattgefunden, ist eine weitere zweite Leichenschau, als äußere Leichenschau, entbehrlich.

Absatz 4 verweist auf die, auch für eine erneute Leichenschau geltenden notwendigen Erfordernisse gemäß § 4 Absatz 1 hin.

Der Leichenpass (§ 10 Bestattungsverordnung) ist ein Dokument, das beim Transport einer Leiche mitgeführt werden muss, wenn die verstorbene Person in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überführt wird. Das Muster des Leichenpasses ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Verordnung

9

Der Leichenpass dient der Sicherstellung eines sachgerechten Transports und der Dokumentation der Überführung. Für den Transport von Aschen ist das Mitführen eines Leichenpasses nicht notwendig.

Für den Transport einer Leiche an einen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 34 Absatz 2 BestattG ein Leichenpass nur notwendig, wenn das Bestattungsrecht dieses Bundeslandes einen Leichenpass vorsieht.

Absatz 1 bestimmt als ausstellende Behörde die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in deren Gebiet die Leichenbeförderung beginnt. Diese kann durchaus vom Sterbeort verschieden sein. Der erforderliche Leichenpass ist immer schriftlich zu erstellen. Auch hier kann deshalb bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen die schriftliche Ausfertigung in Papierform durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a SVwVfG ersetzt werden.

Über Absatz 2 wird das Formular des Leichenpasses als Anlage 4 Teil der Verordnung. Sollten ggfs. andere Formulare Anwendung finden, so müssen diese allerdings, auf der Grundlage des Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1938 II S. 19; Berliner Abkommen) immer den Erfordernissen des internationalen Leichentransportes genügen.

Absatz 3 bestimmt die Angaben, die der Leichenpass nach den internationalen Bestimmungen für den Leichentransport unbedingt enthalten muss und sieht diese Angaben sowie die Todesursache zumindest in französischer und englischer Sprache bzw. die Angabe der Todesursache im WHO-Zahlencodex für die internationale Klassifizierung der Krankheiten vor. Sofern die Todesursache der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, ist die dazu benötigte ärztliche Bescheinigung in einem verschlossenen Umschlag beizufügen oder bei Übermittlung in elektronischer Form über einen verschlüsselten Datensatz zu übermitteln, um datenschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen.

§ 17 Auskunftspflichten

(1) Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die die Verstorbene/den Verstorbenen vor ihrem/seinem Tod untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen die Verstorbene/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben könnten, sind verpflichtet, der/dem die Leichenschau vornehmenden Ärztin/Arzt und dem Gesundheitsamt alle für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn durch die Auskunftserteilung die zur Auskunft verpflichtete Person sich selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Die Leitung einer Einrichtung im Sinne des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sowie eines Krankenhauses ist verpflichtet, zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen nach § 23 Absatz 1 die in der Einrichtung zu diesen vorhandenen personenbezogenen Daten an die zuständige Ortspolizeibehörde bekannt zu geben.

- 1 Zur Ermittlung noch erforderlicher Angaben bzw. zur Bewertung des Sterbefalles sind evtl. externe Angaben erforderlich. Zur Sicherstellung dieser Angaben wird im Absatz 1 eine Auskunftspflicht für bestimmte Personen gegenüber der/dem die Leichenschau vornehmenden Ärztin/Arzt und der zuständigen Behörde festgeschrieben. Auch dies soll die Qualitätsverbesserung der Leichenschau stärken.
- 2 Zur Durchsetzung der den Bestattungspflichtigen zuvorverlegt auferlegten Bestattungspflicht soll durch die Normierung des Absatzes 2 den Ortspolizeibehörden die Möglichkeit eröffnet werden, an die personenbezogenen Daten der als Bestattungspflichtige in Betracht kommenden Personen zu gelangen. So soll sichergestellt werden, dass die primär Verpflichteten nach § 23 zunächst in Anspruch genommen werden können.

§ 18 Kosten der Leichenschau

(1) Die Kosten einer Todesfeststellung zum Zweck der Ausstellung eines vorläufigen Totenscheines nach § 14 Absatz 3 Satz 2 sowie die Kosten einer Leichenschau zum Zweck der Ausstellung der Todesbescheinigung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 und die Kosten einer vor einer Feuerbestattung zu veranlassenden zweiten Leichenschau nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 fallen derjenigen Person oder Behörde zur Last, die als Bestattungspflichtiger nach § 23 die Bestattungskosten zu tragen hat. Die Liquidation der jeweils durchgeführten Leichenschau richtet sich nach den jeweiligen Regelungen in der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 können auch Entgelte enthalten, die einer/einem Angehörigen der Heil- und Heilhilfsberufe nach § 17 Absatz 1 für die Auskunftserteilung zustehen.

§ 18 legt die Kostentragungspflicht für die reine Todesfeststellung durch Notärzte bzw. Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst und für die (anschließende) Leichenschau durch den leichenschauenden Arzt fest. Nach Absatz 1 erfolgt die Kostenberechnung für die Leichenschau sowie die Ausstellung der Todesbescheinigung bzw. die Feststellung des Todes durch Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst oder im ärztlichen Bereitschaftsdienst und die Ausstellung der vorläufigen Todesbescheinigung nach der Gebührenordnung für Ärzte. Sie dürfen nicht über die Krankenversicherungskarte der verstorbenen Person abgerechnet werden, da sie nicht zu den vertragsärztlichen Leistungen gehören. Die/der leichenschauende Ärztin/Arzt erstellt darüber eine Privatliquidation. Ihr/ihm stehen nach der Gebührenordnung für Ärzte grundsätzlich Gebühren, Entschädigung (Wegegeld und Reisekostenentschädigung) und Ersatz von Auslagen zu. Die Kosten für die zweite Leichenschau ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder Honorarkatalogen der Institution, die die zweite Leichenschau durchführt. Die Kosten für die Leichenschau und die zu veranlassende zweite Leichenschau im Falle einer Feuerbestattung trägt die/der Bestattungspflichtige. Sind keine Bestattungspflichtigen vorhanden oder innerhalb der Bestattungsfrist des § 29 Absatz 2 Satz 2 nicht ermittelbar, trägt die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes bzw. des Wohnortes nach den Bestimmungen des § 23 Absatz 2 die Kosten. Sofern später noch Bestattungspflichtige ermittelt werden können, kann sich die Ortspolizeibehörde die Kosten von diesen erstatten lassen.

Absatz 2 bestimmt, dass zu den Kosten der Leichenschau auch solche gehören, die Angehörigen der Heil- und Hilfsberufe für die Auskunftserteilung zustehen

1

2

§ 19 Ausstellung von Leichen und Aschen

(1) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen in öffentlichen Leichenhallen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 96 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden. Außerhalb öffentlicher Leichenhallen dürfen Leichen bis zu 96 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn geeignete Kühleinrichtungen vorhanden sind und dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wurde. Särge dürfen aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten weder geöffnet noch offengelassen werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(3) Aschen von Verstorbenen dürfen unter Achtung der Würde grundsätzlich außerhalb von öffentlichen Leichenhallen oder Leichenaufbewahrungsräumen nach § 10 Absatz 3 nur öffentlich ausgestellt werden, wenn dies der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Durchführung der Beisetzung dient. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt.

- 1 Die öffentliche Ausstellung von Leichen kann dem Grundsatz der Bewahrung des würdevollen Andenkens widersprechen. Gleichzeitig sind gesundheitspolizeiliche Aspekte dringend zu berücksichtigen. Deshalb werden als allgemeiner Grundsatz die Ausstellung bzw. Aufbahrung von Leichen in Absatz 1 Satz 1 untersagt. Da es aber zur Bewältigung der Trauerarbeit sinnvoll sein kann, insbesondere den Angehörigen die Möglichkeit zu geben, von dem Verstorbenen in einem geschützten Umfeld Abschied zu nehmen, wird die Möglichkeit eröffnet, dies innerhalb von 96 Stunden zu tun. Voraussetzung ist allerdings, dass der Leichnam, aus infektionshygienischen Gründen, durchgehend einer Kühlung unterliegt. Dies kann in einer öffentlichen Leichenhalle sichergestellt werden, aber auch außerhalb einer öffentlichen Leichenhalle ermöglicht werden, wobei die Ausstellung/ Aufbahrung in diesem Fall aber noch der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist. Eingedenk des Wunsches von Angehörigen, während der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten, sei es in einer Kirche oder bei Abschiedsfeiern außerhalb eines Kirchenraumes, den Sarg zu öffnen oder die Feier am offenen Sarg des Verstorbenen durchzuführen, so kann dies aus Pietätsgründen, aber auch aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht zugelassen werden. Von daher enthält Absatz 1 Satz 4 sowohl ein Verbot, einen Sarg aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten zu öffnen, als auch diesen offen zu lassen. Da nahen Angehörigen innerhalb der 96-Stundenfrist nach Eintritt des Todes ausreihend Möglichkeit bleibt, vor den

eigentlichen Bestattungsfeierlichkeiten von dem Verstorbenen am geöffneten Sarg Abschied zu nehmen, ist eine Öffnung/Offenlassen während der Feier nicht opportun, zumal diese auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Absatz 2 lässt es zu, dass die zuständige Ortspolizeibehörde im Einzelfall unter Wertung der gesamten fallbezogenen Umstände hiervon Ausnahmen gestatten kann. Gesundheitliche Gefahren müssen aber immer ausgeschlossen werden können. 2

Absatz 3 normiert die Ausstellung von der Asche der Verstorbenen aufnehmenden Urnen in der Öffentlichkeit. Diese sollen grundsätzlich wie Leichen nur in einer öffentlichen Leichenhalle bzw. in einem Leichenaufbewahrungsraum nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 ausgestellt werden, da insoweit auch die Gewähr gegeben ist, dass diese in der Verantwortung der Kommune, der Einrichtungen bzw. der Bestatter verbleiben und nicht in einen privaten Raum verbracht werden. Von daher soll eine Ausstellung außerhalb dieser Einrichtungen auch nur dann möglich sein, wenn diese in unmittelbarem zeitlichen, räumlichen und anlassbezogenen Zusammenhang mit der Beisetzung der Urne steht. Da zu besorgen ist, dass es zukünftig wohl auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass öffentliche Leichenhallen nicht mehr flächendeckend zur Verfügung stehen werden und auch die Ausstellung in anderen Leichenaufbewahrungsräumen erschwert sein könnte, soll die Ortspolizeibehörde vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten Ausnahmen zulassen können. Unabdingbare Voraussetzung zur Zulassung muss allerdings die Wahrung der Würde des Verstorbenen sein, welche sich dann auch in einer würdigen Ausstellung seiner Asche/Urne widerspiegeln muss. Das Aufstellen einer Urne in einem Kolumbarium, welches je nach handwerklicher Ausgestaltung auch Blicke auf die dort befindlichen Urnen zulässt, ist nicht als Ausstellen der Asche im vorgenannten Sinne zu werten, da diese bereits einer Beisetzung zugeführt wurde und sich somit auf einem Friedhof befindet. 3

§ 20 Konservierung von Leichen

(1) Solange keine Todesbescheinigung nach § 16 vorliegt, dürfen Leichen nicht konserviert werden.

(2) Leichen, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert werden, wenn für den vorgesehenen Bestattungsort die Bestattung konservierter Leichen nach der Friedhofssatzung zugelassen ist und wenn nicht zu besorgen ist, dass diese innerhalb der Ruhezeit unzureichend verwesen. Die Friedhofssatzung

kann insoweit vorsehen, dass konservierte Leichen auf einem besonderen Teil des Friedhofs bestattet werden. Für diese Friedhofsteile ist eine längere Ruhezeit festzulegen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Leiche zur Bestattung in das Ausland verbracht werden soll.

(4) Eine Konservierung von Leichen, die feuerbestattet werden sollen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon wird nur anatomischen und pathologischen Instituten gewährt. Bei Leichen, die aus dem Ausland eingeführt werden, muss vor einer Feuerbestattung ein Nachweis darüber geführt werden, mit welchen Stoffen und in welcher Konzentration konserviert wurde.

- 1 Durch die Vorschrift des Absatzes 1 soll sichergestellt werden, dass Leichen nicht vor Bestimmung und Dokumentation der Todesursache konserviert werden.
- 2 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit der Konservierung von Leichen unter festgelegten kumulativen Voraussetzungen. Es handelt sich hierbei nicht um kosmetische Maßnahmen der Aufbahrung, sondern betrifft die langfristige Konservierung menschlicher Körper. Da Konservierung den Verwesungsprozess verlängern kann, ist für die dafür vorgesehenen Friedhofsteile eine längere Ruhezeit festzulegen. Bei Verbringung der konservierten Leiche ins Ausland gilt Absatz 2 nicht.
- 3 Absatz 4 enthält aus Gefährdungsgründen ein grundsätzliches Verbot der Konservierung von Leichen, die feuerbestattet werden. Die Ausnahme gilt nur unter Berücksichtigung der Verfahren für anatomische und pathologische Institute. Zur Vermeidung von Gefahren, insbesondere Explosionsgefahren im Rahmen der Einäscherung, ist bei Leichen aus dem Ausland bei einer beabsichtigten Feuerbestattung ein Nachweis zur führen, mit welchen Stoffen gearbeitet wurde und in welcher Konzentration diese angewendet wurden.

§ 21 Überführung in Leichenhallen

(1) Ist eine öffentliche Leichenhalle vorhanden, so muss jede Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in eine andere Leichenhalle oder in einen Leichenaufbewahrungsraum nach § 10 Absatz 3 überführt und dort aufbewahrt wird. Die Verpflichtung zur Überführung der Leiche trifft die jeweiligen Bestattungspflichtigen nach § 23 Absatz 1 oder 2.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann hinsichtlich der Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Ausnahmen bewilligen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies gilt nicht für die Aufbewahrung Verstorbener im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen.

(3) Zum Transport einer Leiche in eine Leichenhalle ist zwingend das Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins, einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde in Papierform oder elektronischer Form erforderlich. Bei Erstellung vorgenannter Urkunden in elektronischer Form sind diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

Absatz 1 legt die Überführung jeder Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle als Grundsatz fest. Aus hygienischen Gründen ist die längere Aufbewahrung einer Leiche an einem für die Aufbewahrung ungeeigneten Ort nicht vertretbar. Die Verpflichtung die Überführung zu veranlassen wird dem Bestattungspflichtigen auferlegt. 1

Absatz 2 beschreibt eine Ausnahmeregelung von der Frist der Überführungspflicht, wenn keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen. 2

Absatz 3 macht die Überführung zwingend vom Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins bzw. einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde abhängig. Dabei wird neben dem Vorliegen der genannten Urkunden in Papierform auch die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung, diese Urkunden auch in elektronischer Form vorzuhalten. In diesem Fall muss die in elektronischer Form mitgeführte Urkunde allerdings von dem Aussteller mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen worden sein. 3

Dritter Abschnitt - Bestattung von Leichen und Beisetzung von Aschen Verstorbener, Ausgrabung und Umbettung

§ 22 Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden.

(2) Eine vor Erreichung der 24. Schwangerschaftswoche tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) ist bei Verlangen mindestens eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten bzw. beizusetzen. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat der Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

Liegt kein Bestattungswunsch eines Elternteils vor, so ist die verstorbene Leibesfrucht, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung ist, von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern, aufzubewahren und einer Beisetzung zuzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.

(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte (Ungeborene) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Fehlgeburten und Ungeborene, welche nicht bestattet werden, dürfen ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur mit der vorherigen Zustimmung mindestens eines Elternteils zulässig. Sobald die verstorbenen Leibesfrüchte nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen, hat der Träger der wissenschaftlichen Einrichtung auf dessen Kosten dafür zu sorgen, dass diese einer Bestattung bzw. Beisetzung zugeführt werden.

(5) Abgetrennte Körperteile nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und zu bestatten, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen. Abgetrennte Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

Absatz 1 legt den Grundsatz der Bestattungspflicht für Leichen nach den Definitionen des § 12 Absätze 2 und 3 fest. Dieser entspringt dem in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschenden Bestattungszwang. 1

Absatz 2 korrespondiert mit § 12 Absatz 4. Die Ehrfurcht vor menschlichem Leben gebietet es, dass auch Fehlgeburten auf einem Friedhof bestattet werden können und den hinterbliebenen Eltern die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Ort der Trauer und des Gedenkens für ihr Kind zu erhalten. Damit die betroffenen Eltern über ihr Recht zur Bestattung der verstorbenen Leibesfrucht auch Informationen erhalten, wird den Trägern einer Geburtseinrichtung die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein Elternteil über die Bestattungsmöglichkeit informiert wird. Es soll vermieden werden, dass durch Unachtsamkeit Eltern die Möglichkeit verwehrt wird, eine Beerdigung ihres verstorbenen Kindes herbeizuführen. Wird kein Bestattungswunsch mindestens eines Elternteils geäußert, so obliegt es dem Träger der Einrichtung, in der die Geburt stattgefunden hat, die verstorbene Leibesfrucht einer Einäscherung und späteren Beisetzung zuzuführen und auch die Kosten, der, meist als Sammelbestattung (Sternenkinderbestattung) ausgeführten, Beisetzung zu tragen. Damit soll der Achtung der Würde jeden menschlichen Lebens Rechnung getragen werden. Zudem gebietet dies auch den Eltern eine Hilfe in der Trauerbewältigung, selbst wenn sie sich in der Situation des Verlustes eines Kindes nicht in der Lage gesehen haben, über ihr Bestattungsrecht im Sinne einer eigenverantwortlich organisierten Bestattung zu entscheiden. Ihnen wird somit die Möglichkeit erhalten, einen Trauerort aufsuchen zu können. 2

Nach Absatz 3 werden Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, ungeachtet deren Gewichts, hinsichtlich des Bestattungsrechts der Eltern und der Bestattungsobliegenheit der Einrichtung, denen aus Fehlgeburten gleichgestellt. Auch diesen Leibesfrüchten soll, wie Tot- oder Fehlgeburten, aus Achtung vor der Würde menschlichen Lebens nicht verwehrt bleiben, bestattet bzw. beigesetzt zu werden. Von daher sollen Eltern auch im Fall eines aktiven Schwangerschaftsabbruchs auf die Möglichkeit einer Bestattung hingewiesen werden. Sollten sich beide, möglicherweise aus der Belastungssituation heraus, für einen Verzicht auf diese Möglichkeit entscheiden, so soll der Träger der Einrichtung auch hier für eine würdevolle Einäscherung und spätere Beisetzung sorgen. 3

Absatz 4 normiert die Möglichkeit, Fehlgeburten bzw. Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen, wenn von Seiten der Eltern kein Bestattungswunsch geäußert wurde. Um den Eltern aber im Fall der Absicht zur Verwendung für die Wissenschaft aufzuzeigen, welche Konsequenz ihre Entscheidung gegen die eigenverantwortliche Bestattung hat und welche Erkenntnisse, gegebenenfalls auch höchstpersönlicher Art, aus der Untersuchung der Leibesfrucht 4

gezogen werden könnten, ist eine Zustimmung der Eltern unabdingbar. Diese ist vor einer Untersuchung der verstorbenen Leibesfrucht einzuholen. Nach Abschluss der wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Leibesfrucht dann von dem Träger der Einrichtung unter würdigen Bedingungen einzuäschern und einer Beisetzung zuzuführen.

- 5 Absatz 5 enthält die Verpflichtung, abgetrennte, der Bestattungspflicht unterliegende, Körperteile hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend sachgerecht einzuäschern und auch einer Bestattung zuzuführen. Übrige abgetrennte Körperteile unterliegen keiner Bestattungspflicht, sondern sind lediglich hygienisch einwandfrei zu beseitigen, sollten sie nicht noch wissenschaftlichen Zwecken dienen können.

§ 23 Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

- 1. die Ehefrau/der Ehemann,**
- 2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,**
- 3. die Kinder,**
- 4. die Eltern,**
- 5. die Geschwister oder Halbgeschwister,**
- 6. die Großeltern,**
- 7. die Enkelkinder,**
- 8. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.**

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Absatz 1

1. nicht vorhanden oder

2. sind diese innerhalb der Frist des § 29 Absatz 2 Satz 1 nicht zu ermitteln oder kommen sie innerhalb dieser Frist ihrer Bestattungspflicht nicht nach und

3. veranlasst auch kein anderer die Bestattung,

so hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen und auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der Sterbeort nicht gleichzeitig der Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind in den Fällen des Satzes 2 keine Bestattungspflichtigen nach Absatz 1 vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.

(3) Im Übrigen bleiben auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtungen, die Bestattungskosten zu tragen, unberührt.

Die Vorschrift bestimmt in ihrem Absatz 1 die Rangfolge der zur Bestattung öffentlich-rechtlich verpflichteten volljährigen Hinterbliebenen. Sie orientiert sich an dem Totensorgerecht der Angehörigen des Verstorbenen aber auch an zivilrechtlichen Erbfolgeregelungen. Die Bestattungspflicht eines Vorrangigen schließt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht der nachfolgenden Rangstufen aus. Neu hinzugekommen sind die Halbgeschwister auf gleicher Stufe wie die Geschwister. Dies resultiert aus verschiedenen Nachfragen der Ortspolizeibehörden im Rahmen ihrer Ermittlung Bestattungspflichtiger und einer dazu ergangenen Grundsatzentscheidung der obersten Landebehörde. Bei einer Mehrheit von Bestattungspflichtigen der gleichen Stufe gilt für einen späteren Kostenausgleich die gesamtschuldnerische Haftung. Sie bewirkt, dass eine Ortspolizeibehörde, die gemäß § 23 Absatz 2 die Bestattung veranlasst hat, in der überwiegenden Zahl der Fälle zumindest eine/einen Bestattungspflichtige/n zur Kostenerstattung heranziehen kann. Sie kann allerdings auch die Kosten auf alle möglichen Bestattungspflichtigen anteilig umlegen. Die zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche Bestattungspflichtiger gegen Erben bleiben unberührt. Die Pflicht zur Bestattung erstreckt sich auf alle mit einer Beerdigung notwendigerweise verbundenen Handlungen, die die oder der Verpflichtete entweder selbst vornehmen muss oder durch Beauftragte zu veranlassen hat.

1

- 2 Absatz 2 geht auf die Situation ein, dass Bestattungspflichtige nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig ermittelbar sind. Auch in diesen Fällen muss die Bestattung des Leichnams geregelt werden. Zuständig für die Veranlassung der Bestattung und evtl. Kostentragung ist grundsätzlich die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde. Sie agiert dann im Rahmen der Ersatzvornahme. Um eine Benachteiligung insbesondere solcher Kommunen zu vermeiden, die eine hohe Konzentration an Alten- und Krankeneinrichtungen verzeichnen und deren Ortspolizeibehörden dadurch viele Bestattungen durchführen müssen, wird bei Bekanntsein eines anderweitigen Wohnortes der verstorbenen Person berücksichtigt, dass die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung regelt, die Kostentragung für diese Fälle aber bei der Wohnortgemeinde liegt. Liegt der Wohnort außerhalb des Saarlandes, obliegt es hier, da das Saarländische Bestattungsgesetz keine Verpflichtung für Gemeinden außerhalb des Saarlandes treffen kann, der Absprache zwischen der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes und der Ortspolizeibehörde des Wohnortes. Ist kein Wohnort bekannt bzw. ermittelbar, so hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde wie bisher die Bestattung zu veranlassen und die Kosten zu tragen. Die Ortspolizeibehörde kann aber die ihr entstandenen Bestattungskosten bei später bekanntwerdenden Bestattungspflichtigen immer zurückfordern.
- 3 Absatz 3 stellt zudem klar, dass eine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung von dieser Vorschrift nicht berührt ist, so dass bspw. ein Kostenausgleich eines nach dem Bestattungsgesetz Verpflichteten gegenüber einem Erben nach allgemeinem Zivilrecht möglich bleibt.

§ 24 Bestatterinnen, Bestatter, Totenversorger

(1) Personen, die Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, die die Tätigkeiten von Totengräbern ausüben, sowie Personen, die in Krematorien, Einrichtungen der Anatomie und Pathologie und des Instituts für Rechtsmedizin mit nicht konservierten Leichen umgehen, dürfen nicht in einem Heil- oder Heilhilfsberuf tätig sein oder beschäftigt werden. Das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dies gilt nicht für Personen in Einrichtungen der Anatomie, welche mit konservierten Leichen umgehen, bzw. Ärztinnen oder Ärzte, welche in Einrichtungen der Pathologie, der Anatomie und dem Institut für Rechtsmedizin Leichenschauen durchführen.

(2) Sie haben während ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung zu tragen. Die nach der Biostoffverordnung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) War die/der Verstorbene bei ihrem/seinem Tod an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so sind unbeschadet der nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt von der Bestatterin/dem Bestatter weitere spezifische Schutzmaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes gegen die Ansteckungsgefahr bei Umgang mit der Leiche umzusetzen.

(4) Die Ärztin/der Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, hat dafür zu sorgen, dass die Bestatterin/der Bestatter sowie die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung in eine Leichenhalle aufhalten, auf die Ansteckungsgefahr beim Umgang mit der Leiche und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

Personen, die Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, und Personen, die die Tätigkeiten von Totengräbern ausüben sowie Personen, die in Krematorien, Einrichtungen der Anatomie und Pathologie und des Instituts für Rechtsmedizin mit nicht konservierten Leichen umgehen, dürfen nach Absatz 1 nicht in einem Heil- oder Heilhilfsberuf tätig sein oder beschäftigt werden. Das Grundrecht der freien Berufsausübung wird hier insoweit eingeschränkt. Dies hat neben hygienerechtlichen Gründen nicht zuletzt auch ethische Aspekte. Die Berufsausübung in einem Gesundheitsberuf lässt sich nur schwerlich mit einer nebenberuflichen oder gar hauptberuflichen Tätigkeit im Bereich der Totenversorgung vereinbaren. Die strikte Trennung beider Bereiche soll nicht zuletzt auch einem „bösen Schein“ vorbeugen, welcher bei einer Öffnung beider Tätigkeiten für ein und dieselbe Person, welche insoweit auch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, nicht vermieden werden kann. Insoweit überwiegt dies das Interesse des Einzelnen, an einer solchen Berufsausübung. Anders stellt sich dies beim Umgang mit konservierten Leichen in Einrichtungen der Anatomie dar. Hier spielen infektionshygienische Aspekte zur Etablierung einer Einschränkung der Berufsausübung in einem Heil- oder Heilhilfsberuf keine vordringliche Rolle mehr. Auch kann eine Einschränkung der Berufsausübung in einem Heilberuf nicht für Ärztinnen und Ärzte gelten, welche in den entsprechenden Einrichtungen an nicht konservierten Leichen Leichenschauen durchzuführen haben. Von daher waren diese Personen von dem normierten Beschäftigungsverbot auszunehmen.

4

- 5 Diese Personen haben nach Absatz 2 während ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung zu tragen. Die nach der Biostoffverordnung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe, zu denen auch Leichen gehören, zu treffenden Maßnahmen bleiben unberührt.
- 6 Absatz 3 regelt die zu treffenden Maßnahmen bei einer infektiösen Leiche, bei der die Erreger noch aktiv sind und beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können. Der Verdacht des Vorliegens einer infektiösen Leiche reicht ebenfalls aus, um die Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Diese Maßnahmen sind vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt angeordnet und richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz. Darüber hinaus hat die Bestatterin/der Bestatter weitere spezifische Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gegen die Ansteckungsgefahr umzusetzen.
- 7 Absatz 4 ergänzt die die/den leichenschauende(n) Ärztin/Arzt nach § 15 Absatz 4 treffende Kennzeichnungspflicht, durch die Verpflichtung, die Bestatterin/den Bestatter sowie weitere anwesende Personen auf die Ansteckungsgefahr beim Umgang mit der Leiche und die gebotene Vorsicht hinzuweisen.

§ 25 Bestattungs- und Beisetzungsort

(1) Leichen und Aschen Verstorbener dürfen nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen erdbestattet bzw. beigesetzt werden. Auf Friedhöfen nach § 1 Absatz 2 ist eine Erdbestattung nicht zulässig.

(2) Die Asche kann auf Wunsch der/des Verstorbenen auch auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- 1 Die Vorschrift legt als zulässige Bestattungsorte für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen nur Friedhöfe und private Bestattungsplätze fest und definiert damit den Friedhofszwang. In einem als Friedhof festgelegten Waldstück ist die Erdbestattung unzulässig. Ganz bewusst wurde auf eine Zulassung von Ausnahmen für die Beisetzung von Asche über die Seebestattung hinaus verzichtet, weil alle sonstigen intensiv erörterten und vorstellbaren Aufbewahrungsformen der Asche Verstorbener die Gefahr von Verletzungen der über den Tod hinauswirkenden Menschenwürde ebenso wie die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen des Pietätsempfindens weiter Teile der Bevölkerung in sich bergen, denen anders als durch eine Bestattungspflicht und eines Friedhofszwangs nicht entgegen getreten werden kann.

§ 26 Bestattungsarten

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder Feuerbestattung (Einäscherung und Urnenbeisetzung) oder als oberirdische Bestattung in Grabkammern vorgenommen werden.

(2) Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der/des Verstorbenen, wenn sie/er das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war.

(3) Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Reihenfolge des § 23 Absatz 1.

(4) Wenn die Ortspolizeibehörde nach § 23 Absatz 2 die Bestattung veranlasst, hat sie für eine würdige, angemessene und ortsübliche Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willenserklärung des Verstorbenen nach Absatz 2 soll, wenn möglich berücksichtigt werden. Gleiches gilt auch für eine Bestattung, deren Kosten nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen ist.

(5) Handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so hat grundsätzlich eine Erdbestattung zu erfolgen. Eine Feuerbestattung ist nur unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 zulässig.

Absatz 1 bestimmt die beiden möglichen Bestattungsarten. Obwohl die Bestattung in eine oberirdische Grabkammer keine Erdbestattung im eigentlichen Sinn ist, sondern eine Körperbestattung, wird durchgängig der bundesweit in den Bestattungsgesetzen übliche Begriff der „Erdbestattung“ auch hier im Gesetz verwendet. 1

Für die Bestimmung der Art und des Ortes der Bestattung stellt Absatz 2 auf den Willen der/des Verstorbenen ab vollendetem 14. Lebensjahr ab. Das vollendete 14. Lebensjahr ist das Alter der Religionsmündigkeit des Kindes nach Maßgabe des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, welche das Kind dazu berechtigt, ab diesem Zeitpunkt über seine positive oder negative Religionsfreiheit selbst bestimmen zu können. Für Kinder und Jugendliche unter dieser Altersgrenze bestimmen die gesetzlichen Vertreter. In Anlehnung daran soll ein Jugendlicher ab diesem Alter auch darüber bestimmen können, welche Bestattungsart, evtl. auch in Anlehnung an seine religiöse Überzeugung, er für sich selbst wünscht. 2

- 3 Wenn eine Willensbekundung der/des Verstorbenen nicht vorliegt, legt Absatz 3 die jeweiligen bestattungspflichtigen Personen in der Reihenfolge des § 23 Absatz 1 zur Bestimmung der Bestattungsart fest. Diesen obliegt dann, aus ihrem engen familiären Verhältnis heraus und aufgrund der ihnen auch nach dem Tod zustehenden Personensorge, den mutmaßlichen Bestattungswunsch der/des Verstorbenen zu verwirklichen.
- 4 Sofern eine Ortspolizeibehörde im Rahmen der Ersatzvornahme eine Bestattung veranlasst, so hat nach Absatz 4 auch sie sich, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbar ist, nach einer vorhandenen Willenserklärung zu richten. Die Bestattung hat als ortsübliche Bestattung in einem würdigen, angemessenen Rahmen zu erfolgen. Dies hat auch der Sozialhilfeträger bei einer sogenannten Sozialbestattung nach § 74 SGB XII zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Kostenübernahme beim zur Bestattung Verpflichteten, nicht der verstorbenen Person entsteht.
- 5 Absatz 5 legt als Bestattungsart bei der Leiche einer/eines Unbekannten grundsätzlich die Erdbestattung fest. Dies ist notwendig, falls es im Rahmen weiterer Ermittlungen später zu einer Ausgrabung kommen muss. Als Ausnahme kann im Rahmen des § 28 Absatz 2 die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht eine Feuerbestattung zulassen.

§ 27 Zulässigkeit der Erdbestattung

(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn

1. eine Todesbescheinigung vorliegt und
2. das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat oder
3. eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ortspolizeibehörde vorliegt oder
4. die Bestattung auf Anordnung der Ortspolizeibehörde des Sterbe- oder Auffindungsorts erfolgt.

(2) Leichen, die aus dem Ausland überführt worden sind, dürfen nur erdbestattet werden, wenn ein Leichenpass vorliegt. Für die Erdbestattung von Leichen aus einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland genügt bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses eine nach den Vorschriften dieses Bundeslandes ausgestellte Bescheinigung, aus der sich die Zulässigkeit der

Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so darf die Leiche nur mit Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ortspolizeibehörde bestattet werden.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so darf die Erdbestattung erst erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

Absatz 1 legt fest, welche Unterlagen im Einzelfall für eine Erdbestattung von Leichen erforderlich sind. 1

Absatz 2 Satz 1 definiert als Grundsatzregelung die Vorlage eines Leichenpasses für Leichen, die aus dem Ausland überführt werden. Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland überführt, so wird nach Satz 2 als Vereinfachung des Verfahrens eine dort ausgestellte Bescheinigung als Ersatz für den Leichenpass anerkannt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, ist eine Genehmigungsentscheidung der zuständigen Ortspolizeibehörde notwendig. 2

Absatz 3 trägt dem Tatbestand Rechnung, dass es bei einem nicht natürlichen Tod oder der Leiche einer/eines Unbekannten erst der Freigabe zur Bestattung durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Amtsrichterin/den Amtsrichter bedarf. 3

§ 28 Zulässigkeit der Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung einer Leiche ist nur mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes zulässig.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so ist die Feuerbestattung erst dann zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat. Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Todesbescheinigung oder bei Sterbefällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes der Leichenpass und

2. die Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes nach Absatz 4, dass sie/er bei einer zweiten Untersuchung der Leiche (zweite Leichenschau) keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt hat, sowie

3. eine Willenserklärung nach § 26 Absätze 2 oder 3 vorliegen.

(4) Die ärztliche Bescheinigung über die zweite Leichenschau nach Absatz 3 Nummer 2 kann ausgestellt werden

1. von einer Ärztin/einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes oder

2. von einer Ärztin/einem Arzt eines rechtsmedizinischen Instituts oder

3. von einer/einem sonstigen Ärztin/Arzt, die/der im Saarland vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie oder in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt worden ist.

Die zweite Leichenschau ist von einer/einem anderen Ärztin/Arzt als derjenigen/demjenigen, die/der die Leichenschau nach § 15 durchgeführt hat, vorzunehmen.

In den Fällen einer anatomischen Sektion kann die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 3 Nummer 2 auch von einer/einem Ärztin/Arzt eines anatomischen Instituts ausgestellt werden.

(5) Die Durchführung und Bescheinigung einer erneuten zweiten Leichenschau nach Absatz 3 Nummer 2 ist nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft oder eine Amtsrichterin/ein Amtsrichter eine Feuerbestattung bereits genehmigt hat.

(6) Von der Vorlage der Bescheinigung über eine zweite Leichenschau nach Absatz 3 Nummer 2 kann abgesehen werden, wenn

1. der Verstorbene nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatte,

2. nachweislich eine Leichenschau stattgefunden hat und

3. die nach dem Recht des ausländischen Staates, in dem der Tod eingetreten ist, vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Feuerbestattung erfüllt sind.

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 gelten als erfüllt, wenn der Sarg nach dem Recht des ausländischen Staates amtlich versiegelt wurde oder eine amtliche Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen für eine Feuerbestattung vorgelegt wird.

Nach Absatz 1 erteilt die Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes die **1**
Genehmigung zu einer Feuerbestattung.

Absatz 2 enthält eine Analogregelung zur Erdbestattung. Danach sind Feuerbestattungen bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod oder bei der Leiche einer/eines Unbekannten erst nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Amtsrichterin/den Amtsrichter möglich. Aus Gründen der Deregulierung wird in diesen Fällen auf eine zusätzliche Einäscherungsgenehmigung durch die Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes verzichtet. **2**

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen, wann eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde zu erteilen ist. Hier ist insbesondere die zweite Leichenschau definiert, die von den nach Absatz 4 definierten Personen durchzuführen ist. Die zweite Leichenschau ist von einem anderen als dem leichenschauenden Arzt vorzunehmen. **3**

Absatz 5 enthält die Ausnahme von der Pflicht zur zweiten Leichenschau, wenn die Staatsanwaltschaft bzw. die Amtsrichterin/der Amtsrichter eine Feuerbestattung freigegeben hat. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Regel im Rahmen eines Verfahrens entweder keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben haben oder eine entsprechende Untersuchung in einem pathologischen Institut erfolgt ist. **4**

Absatz 6 regelt die Fälle in denen unabhängig von Absatz 5 von einer zweiten Leichenschau vor der Kremierung abgesehen werden kann. **5**

§ 29 Bestattungsfristen

(1) Eine Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

(2) Spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes ist eine Erdbestattung durchzuführen. Soll die Leiche in eine andere Gemeinde verbracht werden, so muss sie innerhalb dieser Frist auf den Weg

gebracht werden und ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestattungsort zu bestatten. Satz 1 gilt nicht für Leichen, die einer klinischen oder anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

(3) Aschen von Verstorbenen sind spätestens drei Monate nach der Einäscherung beizusetzen.

(4) Die Ortpolizeibehörde des Aufbewahrungsortes kann in begründeten Fällen eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung genehmigen,

1. wenn jedenfalls offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder

2. wenn neben den Vorgaben der Nummer 1 gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen.

(5) Die Ortpolizeibehörde des Aufbewahrungsortes kann auch eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung anordnen, wenn dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes geboten ist, sowie ein Abweichen von der Frist des Absatzes 2 genehmigen, wenn hierdurch keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

- 1 Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Leiche frühestens bestattet bzw. eingeäschert werden darf. Dies darf frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen.
- 2 Im Gegensatz zu Absatz 1 bestimmt Absatz 2, wann eine Leiche spätestens zu bestatten ist bzw. bei einer Überführung in eine andere Gemeinde auf den Weg gebracht sein muss. Beim Eintreffen am Bestattungsort ist sie unverzüglich zu bestatten. Spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes ist eine Erdbestattung durchzuführen.
- 3 Absatz 3 setzt den längsten Beisetzungszeitraum für Aschen Verstorbener fest.
- 4 Eine Verkürzung der Bestattungs- bzw. Einäscherungsfrist ist nach Absatz 4 mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich, wenn grundsätzlich die Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen werden kann und die Bestattungspflichtigen ernsthafte Gründe für eine Verkürzung vortragen oder bei Vorliegen gesundheitlicher oder religiöser Gründe.
- 5 Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesundheitsgefährdender Tatsachen eine frühere Bestattung anordnen oder spätere Bestattung erlauben kann.

§ 30 Bestattungsunterlagen

(1) Bestattungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die für die jeweilige Bestattungsart nach § 27 und § 28 Absatz 1 sowie § 29 Absätze 4 und 5 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen vorgelegt worden sind.

(2) Die Bestattungsunterlagen für die Erdbestattung und die Feuerbestattung sind von dem Träger des Friedhofs oder des privaten Bestattungsortes für die Dauer der Ruhefrist aufzubewahren.

(3) Die Genehmigung zur Einäscherung ist von dem Träger der Feuerbestattungsanlage mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren.

(4) Die Aufbewahrung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen kann auch in elektronischer Form geschehen.

Absatz 1 regelt den Grundsatz des Vorliegens bestimmter Unterlagen vor der Bestattung. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass nur Leichen bestattet werden, bei denen eine sachgerechte Leichenschau erfolgt ist bzw. eine Erlaubnis zur Feuerbestattung vorgelegt werden kann. Zu den Bestattungsunterlagen gehören auch die Unterlagen nach § 32. 1

Die Absätze 2 und 3 regeln Aufbewahrungsfristen der Bestattungsunterlagen. Die Aufbewahrungsfristen in Absatz 2 orientieren sich an den geltenden Ruhefristen. Solange eine Grabstätte vorhanden ist, sind somit auch die entsprechenden Unterlagen beim Friedhofsträger vorzuhalten. Gesondert hierzu hat der Träger der Feuerbestattungsanlage die Erlaubnis zur Feuerbestattung zwingend fünfzehn Jahre aufzubewahren. 2

Sowohl die Verwaltungen der Friedhofsträger als auch die der Feuerbestattungsanlagen sind immer mehr auf die Archivierung bestehender, aber auch zukünftiger Datenbestände angewiesen. Um diesen im Rahmen der auch dort fortschreitenden Digitalisierung die Möglichkeit der Archivierung in elektronischer Form zu eröffnen, wurde dies in Absatz 4 ausdrücklich normiert. 3

§ 31 Särge und Urnen, Ausnahme von der Sargpflicht

(1) Die Erdbestattung einer Leiche darf nur in einem Holzsarg erfolgen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste.

(2) Die Friedhofsträger können in ihren Friedhofssatzungen Regelungen zur Ausnahme von der Sargpflicht (sarglose Bestattung) für Verstorbene aufnehmen, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt. Dies gilt nur, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. Auch in den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(3) Ist zu besorgen, dass Leichen in Särgen innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann in der Friedhofssatzung insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. Säрге aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden sind,
2. Leichen, die in Särgen aus Hartholz oder Metall überführt worden sind, in besonderen Teilen des Friedhofs bestattet werden.

Für diese Friedhofsteile ist eine längere Ruhezeit festzulegen.

(4) Die Asche Verstorbener ist in ihrer Gesamtheit in verschlossenen Urnen aus festem, gegebenenfalls leicht verrottbarem Material beizusetzen. Die Urnenkapsel muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/ des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein.

(5) Wird die Asche auf einem Waldstück, das als Friedhof genehmigt wurde, bzw. auf hoher See beigesetzt, so muss die Urne aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(6) Für die Bestattung konservierter Leichen gilt Absatz 3 Nummer 2 entsprechend.

- 1 Für die Erdbestattung sind nach Absatz 1 grundsätzlich nur Holzsäрге zugelassen. Als Ausnahme hierzu kann auch ein Metallsarg zugelassen werden, wenn eine Leiche in einem Metallsarg überführt werden musste.

In Absatz 2 wird den Friedhofsträgern die Möglichkeit gegeben, in ihren Satzungen die sarglose Bestattung aus religiöser Glaubensüberzeugung zuzulassen. Von dieser Möglichkeit machen die Gemeinden auch zunehmend Gebrauch. Hierbei sind medizinische und polizeiliche Gründe zu beachten. Zur Sicherstellung eines sachgerechten Umgangs mit der Leiche, ist der Leichnam bis zur Grabstätte in einem Sarg zu transportieren. 2

Absatz 3 enthält eine Regelungsmöglichkeit für den Fall der Besorgnis der unzureichenden Verwesung von Leichen innerhalb der Ruhezeit. Die Friedhofssatzung kann unter Berücksichtigung z.B. der Bodenqualität Vorgaben über die Beschaffenheit der Säрге machen oder die Verwendung von Hartholz- oder Metallsärgen nur in einem bestimmten Teil des Friedhofs zulassen. 3

Absatz 4 beschreibt den Urnenzwang. Die Asche ist in ihrer Gesamtheit in die Urnenkapsel zu geben, eine Entnahme von Asche, auch nur von Teilen der Asche, zu einer anderen Verwendung (z.Bsp. Diamantbestattung) ist nicht zulässig. Darüber hinaus wird in Absatz 4 die Kennzeichnungspflicht der Urne beschrieben. Diese Vorschrift dient der jederzeitigen Kontrolle, welche Asche beigeesetzt worden ist. 4

Absatz 5 bestimmt für die Beisetzung der Asche in einem Waldstück und bei der Seebestattung die Verwendung von leicht verrottbarem Material. Das verwendete Material für die Überurne und Aschekapsel ist grundsätzlich von den Bestimmungen des Friedhofsträgers in seiner Satzung bzw. dem Verfahren in der Feuerbestattungsanlage abhängig und kann je nach Bestattungsform (Beisetzung in der Erde, Bestattung in einer Urnenwand oder einem Kolumbarium) unterschiedlich sein. So ist in einem als Friedhof festgelegten Waldstück aufgrund der Verbundenheit der Grabstätte mit der Natur eine verrottbare Urne notwendig, bei der Aufbewahrung der Urne in einem Kolumbarium sollte das Material so gewählt sein, dass sie die festgelegte Ruhezeit ohne größere Beeinträchtigung übersteht. Auch bei einer Seebestattung muss ein leicht vergängliches Material gewählt werden. Die erforderliche Dokumentation der Beisetzung (Name, Vorname usw. siehe Absatz 3) inklusive der eindeutigen Dokumentation des Bestattungsplatzes nach § 32 Absatz 4 obliegt dem Träger des Friedhofes. Den Nachweis über Zeitpunkt der Bestattung auf hoher See sowie geographische Länge und Breite des Standortes des Schiffes zum Zeitpunkt der Beisetzung der Urne sind von der/dem beauftragten Unternehmerin/Unternehmer gegenüber der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erbringen. 5

Absatz 6 beschreibt die Analoganwendung für konservierte Leichen. 6

§ 32 Dokumentation der Bestattung und Einäscherung

(1) Für alle Grabstätten ist vom Träger eines Friedhofs ein Bestattungsbuch zu führen. Das Bestattungsbuch kann auch in automatisierter Form geführt werden. In das Bestattungsbuch sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen, der Tag der Bestattung sowie die Nummer der Grabstätte einzutragen.

(2) Der Träger der Feuerbestattungsanlage führt über die eingelieferten Leichen ein Verzeichnis, aus dem sich der Name der/des Verstorbenen, der/des Einliefernden und der Tag der Einlieferung ergeben müssen.

(3) Jede in der Feuerbestattungsanlage vorgenommene Einäscherung ist zudem mit folgenden Angaben in ein Verzeichnis aufzunehmen:

1. Nummer der Einäscherung,
2. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
3. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort der/des Verstorbenen,
4. Sterbedatum und Sterbeort,
5. letzter Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt,
6. Tag der Einäscherung,
7. Empfängerin/Empfänger der Asche,
8. vorgesehener Bestattungsort.

(4) Im Falle einer Seebestattung müssen die Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragte/Beauftragter der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes die schriftliche Erklärung eines für Seebestattungen zugelassenen Unternehmens vorlegen, welche neben den Angaben nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 auch Angaben zum Zeitpunkt sowie der geografischen Länge und Breite des Standorts des Schiffes bei Durchführung der Beisetzung der Urne enthalten muss. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Jede Bestattung ist vom Träger der Einrichtung in einem (automatisierten) Bestattungsbuch zu dokumentieren. Absatz 1 beschreibt die zwingend notwendigen Angaben des Bestattungsbuches. 1

Nach Absatz 2 hat der Träger einer Feuerbestattungsanlage ein Einlieferungsverzeichnis für Leichen zu führen. Die Inhalte dieses Verzeichnisses sind entsprechend beschrieben. 2

Analog zu Absatz 2 definiert Absatz 3 das Führen eines Einäscherungsverzeichnisses. Absatz 3 enthält die Mindestangaben dieses Verzeichnisses, unter Nummer 8 ist der vorgesehene Bestattungsort neu dazugekommen. Dadurch entsteht eine zusätzliche Information über den Verbleib der Urne. Gemäß § 36 Absatz 4 versendet die Feuerbestattungsanlage die Urne an den vorgesehenen Bestattungsort oder händigt sie auf Wunsch der Angehörigen an ein Bestattungsunternehmen aus. So ist der Bestattungsort bekannt. Es soll damit erreicht werden, im Verdachtsfall eine mögliche illegale private Rückführung der Urne nach Deutschland über den Umweg einer vorgegebenen Bestattung im Ausland zur Umgehung des Friedhofs- und Bestattungszwangs überprüfen zu können. 3

In Absatz 4 wird das Verfahren der Seebestattung, insbesondere deren Dokumentation beschrieben und die Übermittlung der Daten in elektronischer Form erlaubt. Nach den Vorgaben des VwVfG können sich die Ortspolizeibehörden der Einäscherungsorte diese Erklärung des Unternehmens auch in elektronischer Form übermitteln lassen, wenn die Voraussetzungen dafür bei der Kommune geschaffen wurden. 4

§ 33 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Eine Leiche darf zum Zweck

1. der Umbettung,
2. der Überführung oder
3. der nachträglichen Einäscherung

nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes ausgegraben werden. Gleiches gilt für Urnen, welche an einen anderen Bestattungsort außerhalb des bisherigen überführt werden sollen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung zum Zweck der Umbettung oder Überführung ist das Gesundheitsamt zu hören. Die Ortspolizeibehörde hat zudem gegebenenfalls zum Schutz der Gesundheit notwendige Maßnahmen anzuordnen.

(3) Im Falle der nachträglichen Einäscherung bedarf es grundsätzlich der zweiten Leichenschau. Nach Prüfung des Einzelfalles kann die Ortspolizeibehörde in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt von der Durchführung einer zweiten Leichenschau absehen.

(4) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sowie von Aschen Verstorbener sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde der/des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit beachtet werden. Dies gilt auch über den Ablauf der Ruhefristen hinaus.

- 1 Die Vorschrift des § 33 soll sicherstellen, dass bei beabsichtigten Ausgrabungen die gesundheitlichen Belange gewahrt werden. Eine entsprechende Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist daher erforderlich. Die Erlaubnis kann auch mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um insbesondere sicherzustellen, dass bei den Ausgrabungen keine übertragbaren Krankheiten verbreitet werden bzw. Belästigungen der Umgebung vermieden werden.
- 2 Unabhängig von den gesundheitlichen Belangen ist bei einer Entscheidung über die Gestattung einer Umbettung auch eine Abwägungsentscheidung mit der verfassungsrechtlich geschützten Totenruhe zu treffen (vgl. zu dem Gesamtkomplex Gaedke, Jürgen, Barthel, Torsten, „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“, 11. Auflage 2016, § 15 Rdnr. 2 ff m.w.N.). Ein Umbettungsbegehren kann nur dann durch die Rechtsordnung anerkannt werden, wenn es von ganz besonders dringlichen, sittlich gerechtfertigten Gründen getragen ist, etwa weil der Verstorbene den Wunsch hatte, an einem anderen als dem derzeitigen Bestattungsort beigesetzt zu werden. Die Bestimmung eines anderen Bestattungsortes durch den Verstorbenen ist allerdings nicht der einzige wichtige Grund, aus dem heraus eine Umbettung begehrt werden kann. In Betracht kommen auch solche Erwägungen, die nicht allein die Person des Verstorbenen betreffen, sofern der Umbettungswunsch Ausdruck einer über den Tod hinausgehenden Verbundenheit mit dem Verstorbenen ist. Zu denken ist etwa an die Absicht des überlebenden Ehegatten, später selbst neben dem Verstorbenen beigesetzt zu werden (LG Gießen, Urteil vom 29. Juni 1994 – 1 S 109/94 –, juris). Der bloße Wunsch, nach einem Umzug in eine vom Bestattungsort weit entfernte Gemeinde den Ort der Totenfürsorge und des Totengedenkens in räumlicher Nähe zu wissen, rechtfertigt ein Umbettungsbegehren nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. März 2018

- 4 ZB 16.2301 -, juris). Dass die Ruhefrist der zur Umbettung vorgesehenen Urnen bereits abgelaufen ist, führt nicht dazu, dass die Genehmigung für die Umbettungen auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen wäre. Dies widerspräche der hierdurch und im Kern ebenfalls durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Totenruhe (VG München, Urteil vom 05. Dezember 2019 – M 12 K 19.4493 –, Rn. 19, juris). Ein besonderer Grund für ein Umbettungsverlangen ist auch nach Ablauf der Ruhefrist erforderlich (VG Gießen, Urteil vom 08. Juli 2021 – 8 K 4316/20.GI –, juris).

Aufgrund der evtl. bestehenden Gesundheitsgefahren für die an der Ausgrabung beteiligten Personen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Absatz 2 macht deshalb die Erlaubnis von der Beteiligung des zuständigen örtlichen Gesundheitsamtes abhängig. 3

Absatz 3 bestimmt vor einer Ausgrabung zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung die Durchführung einer zweiten Leichenschau. Von dieser kann unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls, wenn z.B. eine zweite Leichenschau aufgrund der bisherigen Liegezeit und des Verwesungsgrades nicht mehr sinnführend ist, abgesehen werden. 4

Der Grundsatz der Würde und des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit ist nach Absatz 4 zu beachten. Dies gilt auch über die Ruhezeit hinaus, so wenn der Friedhofsträger bei der Neubelegung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit noch auf vorhandene Leichen- oder Aschereste stößt. § 8 Absatz 1 Nummer 7 erlegt dem Friedhofsträger deshalb auch auf, eine Verfahrensweise für einen pietätvollen Umgang mit Leichen- und Ascheresten in seiner Satzung zu regeln. 5

Die nachträgliche rechtliche – auch versicherungsrechtliche – Ausgrabung ist möglich. 6

Vierter Abschnitt - Leichenbeförderung

§ 34 Beförderung von Leichen und Aschen Verstorbener, Leichenpass

(1) Die Beförderung einer Leiche aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist nur mit einem Leichenpass zulässig. Dies gilt nicht für Aschen verstorbener Personen.

(2) Zur Beförderung einer Leiche aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass auszustellen, wenn dieses Bundesland die Beförderung oder die Bestattung der Leiche von der Vorlage eines Leichenpasses abhängig macht.

(3) Der Leichenpass darf erst ausgestellt werden, wenn eine Todesbescheinigung nach § 16 vorliegt.

(4) Der Leichenpass ist von der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts auszustellen. Dazu kann sie zuvor das Gesundheitsamt hören.

(5) Bei der Beförderung von Leichen aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hat der Beförderer einen Leichenpass, bei der Beförderung aus einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes hat dieser ein vergleichbares Dokument mitzuführen.

- 1 Zur Sicherstellung eines sachgerechten Transports von Leichen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nach Absatz 1 ein Leichenpass (Muster Anlage 4) auszustellen. Als Klarstellung ist neu, dass dies nicht für Aschen gilt.
- 2 Das Ausstellen eines Leichenpasses zum Transport einer Leiche in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland wird in Absatz 2 von dem Vorlageerfordernis dieses Bundeslandes abhängig gemacht.
- 3 Absatz 3 soll sicherstellen, dass ein Leichentransport erst dann erfolgen kann, wenn die für eine Erdbestattung notwendigen Unterlagen vorliegen und daraus folgend der Leichenpass ausgestellt wurde.
- 4 Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die zuständige Ortspolizeibehörde des Sterbeortes den Leichenpass ausstellen muss. Da es häufig vorkommt,

dass die OPB das Gesundheitsamt in seine Entscheidung einbezieht und diese Hilfe im allgemeinen Gebührenverzeichnis mit einer Gebühr belegt ist, wird diese Möglichkeit nun durch Satz 2 im Gesetz nachgetragen.

Absatz 5 enthält eine Dokumentationspflicht des die Leiche befördernden Unternehmens. Diese wird für Nachforschungen hinsichtlich der Herkunft und des Verbleibs von Leichen für erforderlich erachtet. 5

§ 10 der BestattungsVO regelt die näheren Einzelheiten zum Leichenpass. 6

§ 10 Leichenpass

(1) Der Leichenpass wird schriftlich von der Ortspolizeibehörde der Gemeinde ausgestellt, in deren Gebiet die Leichenbeförderung beginnt.

(2) Als Leichenpass zur Beförderung von Leichen wird das Formular der Anlage 4 eingeführt. Neben dem Formular der Anlage 4 können auch Formulare verwendet werden, die den Erfordernissen des internationalen Leichentransports entsprechen.

(3) Das Formular des Leichenpasses muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
2. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Sterbedatum, Sterbeort und Todesursache,
4. Beförderungsmittel,
5. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort.

Bei Beförderungen in das Ausland muss der Leichenpass zusätzlich folgenden Vermerk tragen:

„Da diese Leichenbeförderung ordnungsgemäß genehmigt ist, werden alle Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die Beförderung stattfinden soll, gebeten, den Transport frei und ungehindert passieren zu lassen.“

Dieser Vermerk und der zum Verständnis der sonstigen Angaben vorgesehene Text sind in englischer und französischer Sprache zu wiederholen, die Todesursache soll ebenfalls in englischer und französischer Sprache oder im WHO-Zahlenkodex für die

internationale Klassifizierung der Krankheiten angegeben werden. Falls die Todesursache aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht offen angegeben werden soll, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache unter strenger Wahrung datenschutzrechtlicher Belange beizufügen.

7 *Der Leichenpass* ist ein Dokument, das beim Transport einer Leiche mitgeführt werden muss, wenn die verstorbene Person in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überführt wird. Das Muster des Leichenpasses ist als Anlage 4 Bestandteil der Bestattungsverordnung

Der Leichenpass dient der Sicherstellung eines sachgerechten Transports und der Dokumentation der Überführung. Für den Transport von Aschen ist das Mitführen eines Leichenpasses nicht notwendig.

Für den Transport einer Leiche an einen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 34 Absatz 2 BestattG ein Leichenpass nur notwendig, wenn das Bestattungsrecht dieses Bundeslandes einen Leichenpass vorsieht.

Absatz 1 bestimmt als ausstellende Behörde die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in deren Gebiet die Leichenbeförderung beginnt. Diese kann durchaus vom Sterbeort verschieden sein. Der erforderliche Leichenpass ist immer schriftlich zu erstellen. Auch hier kann deshalb bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen die schriftliche Ausfertigung in Papierform durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a SVwVfG ersetzt werden.

Sollten ggfs. andere Formulare Anwendung finden, so müssen diese allerdings, auf der Grundlage des Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (R.G.B.I. 1938 II S. 19; Berliner Abkommen) immer den Erfordernissen des internationalen Leichentransportes genügen.

Absatz 3 bestimmt die Angaben, die der Leichenpass nach den internationalen Bestimmungen für den Leichentransport unbedingt enthalten muss und sieht diese Angaben sowie die Todesursache zumindest in französischer und englischer Sprache bzw. die Angabe der Todesursache im WHO-Zahlencodex für die internationale Klassifizierung der Krankheiten vor. Sofern die Todesursache der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, ist die dazu benötigte ärztliche Bescheinigung in einem verschlossenen Umschlag beizufügen oder bei Übermittlung in elektronischer Form über einen verschlüsselten Datensatz zu übermitteln, um datenschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen.

§ 35 Leichentransportbehältnisse

(1) Der Leichentransport darf nur in verschlossenen, abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage erfolgen. Soweit kein Holzsarg verwendet wird, muss der Sarg aus reinigungsfähigem und desinfektionsfähigem Material bestehen. Bei Wiederverwendung ist nach jedem Gebrauch eine gründliche Desinfektion vorzunehmen und danach zu reinigen.

(2) Für den Transport vom Sterbeort zur Leichenhalle können neben Särgen auch sonstige Behältnisse, die für einen Transport einer Leiche geeignet sind, verwendet werden.

§ 35 beschreibt in Absatz 1 einen Standard für Säрге. Gleichzeitig wird eine Reinigung und Desinfektion vorgeschrieben. **1**

Für den Transport zur Leichenhalle werden in Absatz 2 neben Särgen auch sonstige Behältnisse, die für den Transport von Leichen geeignet sind, zugelassen. Hierzu zählen z.B. die im Einzelfall zur Anwendung kommenden Transporttragen. **2**

§ 36 Leichentransport, Versand von Urnen

(1) Bei der Beförderung im Straßenverkehr zum Zweck der Überführung muss eine Leiche von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Diese Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

1. der in Fällen des § 34 Absätze 1, 2 und 5 vorgeschriebene Leichenpass mitgeführt wird,
2. die Beförderung zügig erfolgt,
3. der Sarg während der Überführung geschlossen bleibt und nicht ohne
4. zwingenden Grund von dem Fahrzeug herabgenommen wird.

(2) Erfolgt die Überführung der Leiche zum Zweck der Bestattung, so ist diese am Bestattungsort sicherzustellen und auf die unverzügliche Durchführung hinzuwirken. Die Personen, denen die Leiche übergeben wird, sind über eine gegebenenfalls bestehende Ansteckungsgefahr zu unterrichten.

(3) Beim Transport von Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle findet Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Anwendung.

(4) Urnen werden von dem Träger der Feuerbestattungsanlage zum Zweck der Durchführung der Beisetzung zum vorgesehenen Bestattungsort übersandt. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen zum Zweck der Beförderung zum Bestattungsort auch einem Bestattungsunternehmen übergeben werden. Dieses hat die Urne unverzüglich dorthin zu überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person am Bestattungsort zu übergeben. Die Urne kann bis zum Tag der Beisetzung auch durch den Bestatter verwahrt werden.

- 1** Die Überführung von Leichen ist unter Berücksichtigung gesundheitspolizeilicher Sachverhalte an gewisse Kriterien gebunden. Absatz 1 legt daher fest, dass eine zuverlässige Person bei der Überführung von Leichen auf Straßen die Begleitung sicherstellen muss.
- 2** Bei der Überführung sind die in Absatz 2 beschriebenen Voraussetzungen einzuhalten. Gleichzeitig wird bezüglich einer Ansteckungsgefahr eine Mitteilungspflicht festgeschrieben.
- 3** Absatz 3 beschreibt den Ausnahmetatbestand zur Vorgabe eines Leichenpasses für Transporte von Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle.
- 4** In Absatz 4 wird der Transport bzw. die Übersendung von Urnen vom Träger der Feuerbestattungsanlage zum jeweiligen Bestattungsort geregelt. Die Urne kann alternativ auf Wunsch der Angehörigen an Bestattungsunternehmen übergeben werden, damit diese sie am Bestattungsort ordnungsgemäß übergeben oder bis zur Beisetzung verwahren. Eine Übergabe der Urne an Angehörige oder sonstige Dritte ist somit ausgeschlossen.

§ 37 Leichenwagen

(1) Leichen dürfen im Straßenverkehr nur mit Leichenwagen befördert werden.

(2) Leichenwagen sind

1. Bestattungskraftwagen, die als solche im Kraftfahrzeugschein eingetragen sind,
2. zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und
3. ausschließlich hierfür verwendet werden.

Sie sind würdig zu gestalten.

(3) Die Ortspolizeibehörde des Sterbeorts kann zulassen, dass andere Fahrzeuge benutzt werden, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Benutzung von Fahrzeugen, die der gewerblichen Personenbeförderung, der Beförderung von Lebensmitteln oder von Tieren dienen, darf nicht zugelassen werden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass Leichen im Straßenverkehr generell nur mit Leichenwagen zu transportieren sind. Diese Regelung dient der Einhaltung gesundheitspolizeilicher Erfordernisse sowie der Sicherung eines würdevollen Transports des Leichnams. 1

Absatz 2 definiert den Leichenwagen und beschreibt Standards. 2

Absatz 3 beschreibt einen Ausnahmeregelungstatbestand für die Ortspolizeibehörde, um auch andere Fahrzeuge (z.Bsp. Anhängerwagen) als Leichentransportwagen zulassen zu können. Dies bedarf, vor dem Hintergrund des pietätvollen Umgangs mit der Leiche einer Prüfung die Behörde, um zu vermeiden, dass Verstorbene in unwürdigen Transportfahrzeugen transportiert werden. 3

Die näheren Einzelheiten und die Anforderungen an einen gesetzeskonformen Leichenwagen sind in § 11 der Bestattungsverordnung näher bezeichnet. 4

§ 11 Leichenwagen

(1) Leichenwagen (§ 37 des Bestattungsgesetzes) müssen würdig gestaltet sein.

(2) Der Laderaum muss

1. umschlossen, verschließbar und vom Fahrerraum getrennt sein,
2. so beschaffen sein, dass evtl. aus einem Sarg austretende Flüssigkeit nicht in das Freie gelangt,
3. eine Befestigungsvorrichtung für den Sarg enthalten und
4. einschließlich aller Einbauten abwaschbar sowie für eine Desinfektion geeignet sein.

(3) Eine Desinfektion und Reinigung des Laderaums ist immer erforderlich, wenn aus dem Sarg Flüssigkeit ausgetreten ist.

(4) Bei Vorliegen oder Verdacht einer Ansteckungsgefahr beim Umgang mit der Leiche muss, ungeachtet weiterer erforderlicher Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, eine Desinfektion des Laderaums nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 erfolgen.

- 5 **§ 11 Bestattungsverordnung** legt fest, wie Leichentransportwagen ausgestaltet sein müssen, um sowohl einen würdigen als auch einen infektionsschutzrechtlich sicheren Transport einer Leiche zu gewährleisten.

Nach Absatz 1 sind Leichentransportwagen Sonderkraftfahrzeuge, an die besondere Anforderungen gestellt werden, um einen solchen Transport zu gewährleisten, wobei hier die eigens für Bestattungsfahrzeuge einschlägige DIN Norm 75081 in den Blick genommen wurde. Die bestattungrechtlichen Bestimmungen ersetzen nicht die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen und zulassungsrechtlichen Bestimmungen. Leichenwagen müssen dem Anlass entsprechend würdig gestaltet sein, um auch beim Transport die Würde des Toten zu achten.

Absatz 2 trifft Regelungen zur Ausgestaltung des Laderaumes, in dem der Sarg während der Fahrt aufbewahrt wird.

Absatz 3 macht aus hygienerechtlichen Gründen eine grundsätzliche Reinigung des Laderaumes notwendig, wenn Flüssigkeit aus dem Sarg ausgetreten ist.

Absatz 4 fordert beim Umgang mit infektiösen Leichen, bei denen der Erreger im Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, neben den

Schutzmaßnahmen nach dem IfSG und den einschlägigen Landesbestimmungen zum Schutz vor Infektionskrankheiten zwingend eine Desinfektion des Laderaums.

§ 38 Bergung von Leichen

Im Falle der Bergung von Leichen infolge eines großen Unfallereignisses und der Beförderung von durch dieses Unfallereignis tödlich verunglückten Personen von der Unfallstelle weg kann von den Anforderungen nach den §§ 21 Absatz 3, 35 und 37 abgesehen werden.

§ 38 dient dem sachgerechten Umgang mit Leichen in Bezug und unter Würdigung der besonderen Umstände bei großen Unfallereignissen. In diesen Fällen müssen bestimmte beschriebene Standards nicht eingehalten werden. Aufgrund dessen werden die Bestimmungen der §§ 21 Absatz 3 und der §§ 35 und 37 für nicht anwendbar erklärt. **1**

Fünfter Abschnitt - Sektionen

§ 39 Klinische Sektion

(1) Die klinische Sektion ist Teil der Qualitätssicherung und dient der Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie Begutachtung.

(2) Zu ihr gehört die ärztlich fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Organen und Geweben sowie die äußere Wiederherstellung des Leichnams.

- 1 Die klinische Sektion wird in Absatz 1 definiert als Teil der Qualitätssicherung und dient der Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie Begutachtung. Die klinische Sektion ist die innere Leichenschau, die unter bestimmten Umständen nach der in § 14 notwendigen äußeren Leichenschau durchgeführt wird und ist damit die letzte Möglichkeit, zur Klärung der Todesart und der Todesursache beizutragen. Sie dient dem Interesse der Patientin/des Patienten und trägt entscheidend zur Erweiterung des medizinischen Wissens zugunsten der Allgemeinheit bei. Absatz 1 stellt ihre Bedeutung als notwendiger Teil der Qualitätssicherung in der Medizin und zum Erkenntnisgewinn für die Diagnostik, die Therapie sowie die Lehre, Ausbildung und wissenschaftliche Forschung heraus.
- 2 Absatz 2 beschreibt den Umfang einer klinischen Sektion. Die Vorschriften der klinischen Sektion lassen ebenso wie die Vorschriften der anatomischen Sektion die Regelungen der Leichenschau und Leichenöffnung gemäß § 87 StPO unberührt. Maßnahmen nach dieser bundesrechtlichen Regelung können daher durchgeführt werden, ohne dass die Voraussetzungen dieses Gesetzes zu prüfen sind.

§ 40 Antrag

(1) Die klinische Sektion wird von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt der/des Verstorbenen bei einer Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin unter Angabe des Grundes angemeldet. Sie/Er hat die Voraussetzungen nach § 41 zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen und zu dokumentieren.

(2) Die klinische Sektion kann auch auf Antrag des jeweils nächsten Angehörigen gemäß § 41 Absatz 4 oder einer hierzu bevollmächtigten Person durchgeführt werden, sofern Persönlichkeitsrechte des/der Verstorbenen dabei nicht verletzt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(3) Die Entscheidung, ob eine klinische Sektion durchgeführt wird, trifft die leitende Ärztin/der leitende Arzt der Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Ärztin/beauftragter Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Pathologie oder Rechtsmedizin.

Mit dem Antrag der/des behandelnden Ärztin/Arztes der verstorbenen Person auf eine klinische Sektion kann dem berechtigten Interesse der Ärztin/des Arztes an der Überprüfung der Richtigkeit der Diagnose und Therapie auch im Interesse der Patientin/des Patienten entsprochen werden. 1

Absatz 2 lässt die Möglichkeit zur Durchführung einer klinischen Sektion auch den nächsten Angehörigen offen, um etwaige erbrechtliche oder andere Ansprüche zu sichern. 2

Absatz 3 gewährleistet die für eine Entscheidung über die Durchführung einer klinischen Sektion erforderliche Fachkompetenz. 3

§ 41 Zulässigkeit

(1) Außer in den sonst durch Gesetz geregelten Fällen ist die klinische Sektion/Teilsektion nur zulässig, wenn der Verstorbene oder seine jeweils nächsten Angehörigen gemäß Absatz 4 schriftlich in die Sektion eingewilligt haben.

(2) Die klinische Sektion/Teilsektion ist außerdem zulässig, wenn

1. sie zur Klärung der Todesursache oder zur Überprüfung der Diagnose- und Therapieverfahren (Qualitätskontrolle) dient oder
2. die Fürsorge für die Hinterbliebenen sowie die Klärung bei Erb- und Infektionskrankheiten die klinische Sektion/Teilsektion erfordert

und Ausschlussgründe nach Absatz 3 dem nicht entgegenstehen.

(3) Die klinische Sektion/Teilsektion ist nicht zulässig, wenn

1. sie erkennbar dem Willen der/des Verstorbenen widerspricht,
2. die/der Verstorbene eine einmal dokumentierte Zustimmung zur Sektion/Teilsektion gegenüber der/dem behandelnden Ärztin/Arzt zurückgenommen hat oder
3. eine Einwilligung gemäß Absatz 1 nicht vorliegt und ein Angehöriger gemäß Absatz 4 nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion/Teilsektion und die Folgen einer nicht durchgeführten Obduktion innerhalb von zwölf Tagesstunden widersprochen hat. Maßgeblich sind nur Tagesstunden zwischen 7 und 22 Uhr. Bei mehreren Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von ihnen beachtlich.

(4) Nächste Angehörige sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung

1. die Ehefrau/der Ehemann,
2. die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner,
3. volljährige Kinder,
4. die Eltern,
5. volljährige Geschwister oder Halbgeschwister,
6. die Großeltern
7. volljährige Enkelkinder,
8. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Der klinischen Sektion/Teilsektion hat die Leichenschau nach den Bestimmungen dieses Gesetzes voranzugehen. Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bzw. für die Annahme einer ungeklärten Todesart dürfen sich dabei nicht ergeben haben.

§ 41 Absätze 1 und 2 enthalten Voraussetzungen, unter denen eine klinische Sektion durchgeführt werden darf. Dabei wird in Absatz 1 zunächst klargestellt, dass die Einwilligung der/des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen prioritär zu berücksichtigen ist. **1**

Liegt eine Einwilligung der/des Verstorbenen oder eines Angehörigen nicht vor, ist die Zulässigkeit einer klinischen Sektion von den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Ausschlussstatbeständen abhängig. Eine klinische Sektion ist danach aber auch möglich, wenn Angehörige dieser nicht innerhalb einer Frist von zwölf Tagesstunden widersprochen haben. Im Gegensatz zur reinen Einwilligungslösung soll mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Sektion der Wahrung der Interessen des Verstorbenen bzw. der nächsten Angehörigen dient und Teil der ärztlichen Fürsorge ist. Die/Der Verstorbene bzw. die/der nächste Angehörige hat einen Anspruch auf sorgfältige Klärung der Todesursache und somit, wenn erforderlich, auch auf die Durchführung einer Sektion. Die Rangfolge der zu befragenden Angehörigen ist in Absatz 4 festgelegt. **2**

Gemäß Absatz 5 darf eine klinische Sektion (innere Leichenschau) erst nach der äußeren Leichenschau und dem Ausschluss eines nicht natürlichen Todes erfolgen. **3**

§ 42 Durchführung

(1) Bei der klinischen Sektion dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. Soweit es im Hinblick auf den Zweck der klinischen Sektion nach § 39 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

(2) Die/Der die klinische Sektion durchführende Ärztin/Arzt fertigt eine Niederschrift (Sektionsbericht) an. Diese enthält:

1. Identitätsangaben,
2. Angaben über das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 41 und
3. das Untersuchungsergebnis.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift wird der/dem behandelnden Ärztin/Arzt der/des Verstorbenen umgehend zugesandt und von ihr/ihm der Krankengeschichte beigelegt. Die Angehörigen können auf Wunsch einen Bericht in allgemein verständlicher Form erhalten.

(4) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so beendet die Ärztin/der Arzt die Sektion sofort und benachrichtigt unverzüglich die Polizei.

(5) Die/Der die klinische Sektion durchführende Ärztin/Arzt hat dafür zu sorgen, dass durch die ihr/ihm zugeführten Leichen übertragbare Krankheiten nicht weiterverbreitet werden.

(6) Klinische Sektionen sind nicht öffentlich.

- 1 Absatz 1 regelt, dass zur klinischen Sektion erforderliche Organe und Gewebe entnommen und zu bestimmten Zwecken entnommen bzw. zurückbehalten werden können. Die Entnahme von Organen und Geweben ist für eine den wissenschaftlichen Grundsätzen genügende feingewerbliche Untersuchung erforderlich. Eine nur auf den Augenschein des erfahrenen Obduzenten beruhende Diagnosestellung ist weder aus sachlichen noch aus rechtlichen Gründen gerechtfertigt.
- 2 Absatz 2 legt die Dokumentationspflicht der klinischen Sektion mit entsprechender Inhaltsbeschreibung fest.
- 3 Absatz 3 stellt sicher, dass die bei der/dem behandelnden Ärztin/Arzt der verstorbenen Person geführte Krankenakte durch den Sektionsbericht vervollständigt wird und somit eine lückenlose Erfassung der gesundheitlichen Daten in der Akte gewährleistet ist. Angehörige haben einen Anspruch auf einen allgemein verständlichen Bericht.
- 4 Absatz 4 stellt sicher, dass erforderliche Ermittlungen bei Anhalt für einen nichtnatürlichen Tod eingeleitet werden.
- 5 Absatz 5 enthält eine gesundheitspolizeiliche Schutzvorschrift hinsichtlich übertragbarer Krankheiten.
- 6 Absatz 6 stellt klar, dass es sich bei klinischen Sektionen nicht um Veranstaltungen für die Öffentlichkeit handelt.

§ 43 Kostentragung

Für die Einwilligung in eine klinische Sektion darf keine Gegenleistung verlangt oder gewährt werden. Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, von derjenigen/demjenigen zu tragen, die/der die Durchführung veranlasst hat.

Die Vorschrift soll garantieren, dass die Einwilligung in die klinische Sektion weder erkaufte noch verkauft werden kann und mit der Kostentragung soweit nicht anders geregelt diejenige/derjenige beauftragt ist, die/der die klinische Sektion veranlasst hat. 1

§ 44 Anatomische Sektion

Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

§ 44 beschreibt die anatomische Sektion in Abgrenzung zur klinischen Sektion. Sie dient Zwecken der Lehre und der Forschung. 1

§ 45 Zulässigkeit

(1) Die anatomische Sektion darf nur vorgenommen werden, wenn

1. sie Zwecken der Lehre, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Nachwuchses in den Heil- und Heilhilfsberufen oder den Zwecken der medizinischen Forschung dient,
2. die/der Verstorbene ihr schriftlich zugestimmt hat und
3. die Leichenschau nach § 15 stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder wenn eine Freigabe des Leichens durch die Staatsanwaltschaft vorliegt.

Sie darf nur unter Aufsicht oder Leitung von Fachpersonal (Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Anatomie und anatomisch ausgebildeten Dozentinnen/Dozenten sowie Präparatorinnen/Präparatoren) vorgenommen werden.

(2) § 42 Absätze 4 und 5 sowie § 43 gelten für die anatomische Sektion entsprechend.

Die anatomische Sektion dient vornehmlich der medizinischen Forschung und unterliegt der akademischen Notwendigkeit, auch Medizin- bzw. Zahnmedizin studierenden unter fachkundiger Leitung die Möglichkeit zu 1

geben, an konservierten Leichen den Aufbau des menschlichen Körpers zu „begreifen“. Als ausschließlich zum Zweck der Forschung und Lehre vorgesehen, bedarf die anatomische Sektion gemäß § 45 Absatz 1 der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der/des Verstorbenen zu ihren/seinen Lebzeiten. Nur bei Vorliegen dieser und der darüber hinaus gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ist eine anatomische Sektion durch die entsprechend fachlich qualifizierte Person zulässig. Die anatomische Sektion ist unter Anleitung durch das genannte Fachpersonal für Studierende der Human- und Zahnmedizin ebenfalls zulässig.

- 2 Absatz 2 regelt analog der klinischen Sektion die Unentgeltlichkeit des Verfahrens, die Benachrichtigung bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sowie die Schutzvorschrift bezüglich übertragbarer Krankheiten.

§ 46 Durchführung

(1) Die Leiterin/Der Leiter der Prosektur fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 an.

(2) Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat die verantwortliche Person nach Absatz 1 für die würdige Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen zu sorgen. Sie fertigt darüber eine Niederschrift an.

(3) Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion nach § 44 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

- 1 Gemäß § 46 Absatz 1 hat die beschriebene verantwortliche Person das Vorliegen der Voraussetzungen für eine anatomische Sektion zu prüfen und zu dokumentieren und nach Beendigung der Sektion für die Bestattung zu sorgen (Absatz 2).
- 2 Absatz 3 regelt, wann Leichenteile zurückbehalten werden dürfen.

§ 47 Rechtsmedizinische Sektion

(1) Die rechtsmedizinische Sektion erfolgt bei Todesfällen, die sich unter unklaren Bedingungen ereignet haben. Sie dient der Beweissicherung und Rekonstruktion eines Todesfalles, bei welchem der Verdacht besteht, dass dieser durch eine äußere

Schadensursache sowie eine dadurch begründete Todesursache bedingt ist, und damit von einem nicht natürlichen Tod bzw. einer ungeklärten Todesart ausgegangen werden muss.

(2) Die §§ 87 bis 91 und § 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung über die Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche, Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung, den Umfang der Leichenöffnung, die Öffnung der Leiche eines Neugeborenen, Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung sowie über das Genehmigungserfordernis zur Bestattung bei Vorliegen eines nicht natürlichen Todes finden entsprechende Anwendung.

In § 47 Absatz 1 wird die rechtsmedizinische Sektion (Obduktion) definiert und beschrieben. Absatz 2 verweist auf die entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung.

1

Sechster Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums anlegt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 einen privaten Bestattungsplatz vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,
3. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 nicht nur Leichen in Särgen der Verbrennung zuführt,
4. entgegen § 13 der ihm obliegenden Pflicht, die Leichenschau zu veranlassen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
5. entgegen den §§ 15 Absatz 1, 13 Absatz 2 als Ärztin/Arzt die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich und sorgfältig vornimmt,
6. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 als Ärztin/Arzt nicht unverzüglich eine Todesbescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 als Ärztin/Arzt eine Polizeidienststelle nicht oder nicht sofort verständigt,
8. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 3 die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaberin/Inhaber der tatsächlichen Gewalt, der Ärztin/dem Arzt das Betreten des Ortes verweigert, an dem sich die Leiche befindet,
9. entgegen § 16 Absatz 2 als Ärztin/Arzt eine Todesbescheinigung nicht vollständig, nicht korrekt oder ohne Angabe ihrer/seiner Kontaktdaten ausfüllt,
10. als Ärztin/Arzt in dem vorläufigen Totenschein oder in der Todesbescheinigung unrichtige Angaben macht,

11. als Angehörige/-r der Heil- und Heilhilfsberufe, die/der die Verstorbene/den Verstorbenen vor ihrem/seinem Tod untersucht, behandelt oder gepflegt hat, oder Person, mit der die/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes hat, entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 der Ärztin/dem Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, bzw. dem Gesundheitsamt die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,
12. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 Leichen öffentlich ausstellt oder Särge aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten öffnet oder offen lässt bzw. entgegen Absatz 3 Aschen öffentlich ausstellt,
13. entgegen § 20 eine Leiche konserviert,
14. entgegen § 21 Absatz 3 eine Leiche ohne Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins, einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde transportiert,
15. eine Leiche oder die Asche einer Leiche beiseiteschafft oder der Bestattung bzw. Beisetzung entzieht,
16. als Träger einer Einrichtung entgegen § 22 Absatz 2 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 22 Absatz 4 Fehlgeburten und Ungeborene zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken oder ohne Zustimmung beider Elternteile nutzt,
18. gegen das Betätigungsverbot nach § 24 Absatz 1 verstößt,
19. bei Ansteckungsgefahr entgegen § 24 Absatz 3 keine Schutzmaßnahmen umsetzt oder entgegen § 24 Absatz 4 nicht auf die Ansteckungsgefahr hinweist,
20. entgegen § 25 Absatz 1 eine Leiche oder die Asche einer verstorbenen Person außerhalb eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsplatzes bestattet oder bestatten lässt oder eine Feuerbestattung (Einäscherung) nach § 11 Absatz 1 außerhalb einer Feuerbestattungsanlage durchführt oder durchführen lässt,
21. gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 28 verstößt,

22. entgegen § 29 Absatz 1 eine Leiche vorzeitig oder entgegen § 30 Absatz 1 ohne die erforderlichen Bestattungsunterlagen bestattet oder bestatten lässt,
23. als Bestattungspflichtige/Bestattungspflichtiger (§ 23 Absatz 1) entgegen § 29 Absatz 2 die Bestattungsfrist nicht einhält oder entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 die Anordnung der Bestattung nicht befolgt,
24. entgegen § 33 Absatz 1 die Leiche oder die Asche einer verstorbenen Person ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ausgräbt oder ausgraben lässt,
25. entgegen § 34 eine Leiche ohne Leichenpass befördert oder befördern lässt,
26. entgegen § 35 Absatz 1 Leichen befördert,
27. Urnen entgegen § 36 Absatz 4 Satz 3 befördert,
28. eine Leiche entgegen § 37 Absatz 1 nicht in einem Leichenwagen befördert oder befördern lässt,
29. gegen die Zulässigkeitsbestimmungen der klinischen Sektion nach § 41, der anatomischen Sektion nach § 45 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
2. den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Friedhöfen nach § 8 erlassenen Rechtsvorschriften

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 15 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018

(BGBl. I S. 2571), sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in Bezug auf Absatz 2 Nummer 2 die Gemeinden.

§ 48 beinhaltet in den Absätzen 1 und 2 die Tatbestände, die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. 1

In Absatz 3 wird die Festlegung eines Bußgeldrahmens für die Verfolgung der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten normiert. Erweiternd wird auch die Ordnungswidrigkeitsbewehrung auf den Versuch ausgedehnt, eine Leiche oder Asche der Bestattung bzw. Beisetzung zu entziehen oder diese in sonstiger Weise beiseite zu schaffen. 2

In Absatz 4 werden als zuständige Behörden für die Umsetzung dieser Verfahren die Gemeindeverbände und die Landeshauptstadt Saarbrücken festgelegt, da die Ordnungswidrigkeitstatbestände unter dem Gesichtspunkt der polizeirechtlichen Überwachung zu sehen sind und somit eine originäre Zuständigkeit auf kommunaler Ebene gesehen wird. Zur Durchführung von Bußgeldverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Normierungen in Friedhofssatzungen werden die Gemeinden als zuständige Behörden für ihre eigenen Friedhofssatzungen im Sinne des Ordnungswidrigkeitsverfahrens definiert. 3

§ 12 der Bestattungsverordnung beinhaltet in Absatz 1 die Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit nach der Bestattungsverordnung darstellen. 4

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 eine entsprechende Leiche oder den Sarg nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
2. entgegen § 6 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr nicht oder nicht richtig anwendet,
3. das in den §§ 7 und 8 festgelegte Verfahren zur Dokumentation und Information nicht oder nicht richtig einhält,

4. eine Leiche ohne Bescheinigung über die zweite Leichenschau gemäß § 9 Absatz 2 oder nach § 9 Absatz 3 innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Feuerbestattung zuführt,
5. einen Leichenwagen nutzt, der nicht dem § 11 Absätze 1 und 2 entspricht,
6. entgegen § 11 Absätze 3 und 4 die Desinfektion des Laderaums nicht oder nicht richtig vornimmt.

(2) § 48 Absätze 3 und 4 Satz 1 des Bestattungsgesetzes gelten entsprechend.

Absatz 2 verweist auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 48 Absätze 3 und 4 des Bestattungsgesetzes in denen die Höhe der Geldbuße und für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden bestimmt werden.

§ 49 Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Genehmigungsverfahren zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen (§ 4) und privaten Bestattungsplätzen (§ 5),
2. das Verfahren zur Erstattung des Vermögensnachteils sowie der Kosten für die Erhaltung der Gräber nach § 6a,
3. das Genehmigungsverfahren zum Betrieb von Feuerbestattungsanlagen (§ 11), bauliche oder technische Änderungen der Feuerbestattungsanlage sowie zu Art und Umfang der Nutzung der Räumlichkeiten und den verantwortlichen Personen des Betriebs der Anlage,
4. die Durchführung und Dokumentation der Leichenschau (§ 15),
5. die Kennzeichnung von Leichen (§ 15 Absatz 4),

6. Inhalt, Gestaltung und Ausstellung des vorläufigen Totenscheins (§ 14 Absatz 3) und der Todesbescheinigung (§ 16) sowie die Weiterleitung an die zuständigen Behörden,
7. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr durch den Umgang mit Leichen (§ 24 Absätze 2 und 3),
8. die Bescheinigung über die zweite Leichenschau (§ 28 Absatz 3 Nummer 2),
9. Inhalt, Gestaltung und Ausstellung des Leichenpasses (§ 34),
10. die Anforderungen an Leichenwagen (§ 37).

§ 49 ermächtigt die zuständige oberste Landesbehörde zur Regelung von festgelegten Tatbeständen durch Rechtsverordnung. Die Bestattungsverordnung zum Bestattungsgesetz stammt vom 15. Juni 2021 und wurde im Amtsblatt I S. 1646 veröffentlicht.

1

Siebter Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Übergangsvorschriften

(1) Die Mindestruhezeiten des § 6 Absätze 2 und 3 sind auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bestattungsplätze maßgebend.

(2) Die aufgrund des Bestattungsgesetzes vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), erteilten Genehmigungen bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.

(3) Zur Gewährleistung eines dauernden Ruherechts nach § 6a dieses Gesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anpassung der Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen erfolgen.

- 1 Absatz 1 stellt klar, dass die festgelegten Mindestruhezeiten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende Friedhöfe und Bestattungsplätze einzuhalten sind.
- 2 Absatz 2 bestimmt die Weitergeltung der bislang auf Grundlage des bisherigen Gesetzes erteilten Genehmigungen.
- 3 Absatz 3 normiert eine Übergangsregelung für die Friedhofsträger zur Festbeschreibung des dauernden Ruherechts für Angehörige der Bundeswehr. Insoweit soll allen Friedhofsträgern in einem ausreichenden zeitlichen Rahmen die Gelegenheit eingeräumt werden, bei anstehenden zukünftigen Satzungsänderungen auch diese Vorgabe in ihre Satzungen mit aufzunehmen.

§ 51 Sonderbestimmungen

Unberührt bleiben

1. internationale Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,

2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Schienenweg, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftweg,
3. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen,
4. Vorschriften über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

In Bezug auf den Umgang mit Leichen wurden internationale Bestimmungen über die Leichenbeförderung, Regelungen zu radioaktiven Leichen und Vorschriften über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erlassen. § 51 stellt klar, dass diese Bestimmungen von den vorliegenden gesetzlichen Regelungen nicht berührt werden.

1

§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bestattungsgesetz vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), außer Kraft.

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen.

1

Formularwesen:

Anlagen zur Bestattungsverordnung

Anlage 1: Muster zweiseitiger vorläufiger Totenschein

Anlage 2: Muster fünfseitige Todesbescheinigung

Anlage 3: Muster Bescheinigung Zweite Leichenschau

Anlage 4: Muster Leichenpass

Sonstige Anlagen

Anlage 5: Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine
Friedhofssatzung (Stand 01.06.2019)

Anlage 1

Vorläufiger Totenschein

nur von Ärztinnen/Ärzten im Rettungsdienst sowie von Ärztinnen/Ärzten im ärztlichen Bereitschaftsdienst auszufüllen

Für die Leichenschau

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname							
Straße, Hausnummer							
PLZ, Wohnort, Kreis							
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht		
						<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	

2. Ort und Zeitpunkt des Todes

Todeszeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten								
ungefährer Todeszeitpunkt <small>(wenn Todeszeitpunkt unklar oder unbekannt)</small>	Tag	Monat	Jahr	ca. gegenüber zwischen Uhrzeit	Stunden	Minuten	und ggf. Folge- tag	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten			
Todeszeitraum <small>(bei Todeszeitpunkt unbekannt / nicht bestimmbar z.B. (Daueraufnahmen))</small>	ggf. zusätzlich übergeben (mit Sicherheit noch genau)			Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten <small>Anamnese, mögliche Todesursache (wenn notwendig)</small>					
				Zeitpunkt der Leichenaufhebung				Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten <small>Anamnese zum Todeszeitraum (wenn notwendig)</small>	
<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause		<input type="checkbox"/> im Krankenhaus		Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)										
<input type="checkbox"/> Auffindungsort <small>(falls nicht Sterbeort)</small>	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pflegeheim		<input type="checkbox"/> sonstiger Ort									PLZ, Ort, Kreis			

3. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	---	---	--

4. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hintod (Def. BÄK)
Nähere Beschreibung:				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von:				
Minuten				

5. Wichtiger Hinweis zur Todesart

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod			
<input type="checkbox"/> kein Hinweis für einen nicht natürlichen Tod			
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt			
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod	ja, und zwar:		

Hinweis:

Notärztinnen/Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen/Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind nicht verpflichtet, die Todesursache festzustellen.
 Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.
 Notärztinnen/Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen/Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart **sofort** die **Polizei**, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.

Name der Ärztin/des Arztes, LANR: <small>(Blockdruck oder Stempel)</small>	Adresse, PLZ, Ort:
	Ort, Datum
	Unterschrift

Vorläufiger Totenschein

nur von Ärztinnen/Ärzten im Rettungsdienst
sowie von Ärztinnen/Ärzten im ärztlichen
Bereitschaftsdienst auszufüllen

Doppel für
Ärztinnen/Ärzte im Rettungsdienst sowie
Ärztinnen/Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst

Zutreffendes bitte
ankreuzen oder ausfüllen

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname												
Straße, Hausnummer												
PLZ, Wohnort, Kreis												
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort						Geschlecht		
										<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers

2. Ort und Zeitpunkt des Todes

Todeszeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten							
ungefährer Todeszeitpunkt (wenn Todeszeitpunkt unklar ist bestimmen)	Tag	Monat	Jahr	etwa gegen/ zwischen Uhrzeit	Stunden	Minuten	und ggf. Pflanze	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten		
Todeszeitraum (bei Todesursache unbekannt / nicht bestimmbar bzw. tot aufgefunden)	ggf. zuletzt beobachtet (mit Sicherheit noch genau)			Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)							
	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)							
<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause		<input type="checkbox"/> im Krankenhaus		Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)									
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pflegeheim		<input type="checkbox"/> sonstiger Ort		PLZ, Ort, Kreis									

3. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personal- ausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	--	--	--

4. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Himtod (Def. BÄK)
Nähere Beschreibung:				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von:				
Minuten				

5. Wichtiger Hinweis zur Todesart

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod			
<input type="checkbox"/> kein Hinweis für einen nicht natürlichen Tod			
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt			
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod	ja, und zwar:		

Hinweis:

Notärztinnen/Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen/Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind nicht verpflichtet, die Todesursache festzustellen.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Notärztinnen/Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen/Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind verpflichtet bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart **sofort die Polizei**, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.

Name der Ärztin/des Arztes, LANR: (3-boschrift oder Stempel)	Adresse, PLZ, Ort:
	Ort, Datum
	Unterschrift

Anlage 2

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil		Blatt A: Standesamt		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen									
1. Personalangaben													
Name, ggf. Geburtsname, Vorname			Stempel und Unterschrift der Standesbeamtin/des Standesbeamten		Standesamt								
Straße, Hausnummer					Sterbefall beurkundet, Sterbereg.-Nr.								
PLZ, Wohnort, Kreis					Eintragung vorgemerkt, Vorgangs-Nr.								
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers								
2. Ort und Zeitpunkt des Todes													
Todeszeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten						
ungefährer Todeszeitpunkt <small>(wenn Todeszeitpunkt annähernd bestimmbar)</small>	Tag	Monat	Jahr	ca/gering/ zwischen Uhrzeit	Stunden	Minuten	und (ggf. Folge- tag)	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	
Todeszeitraum <small>(falls Todeszeitpunkt unbekannt / nicht bestimmbar bzw. ist aufgefunden) -</small>	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten <small>Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)</small>						
	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten <small>Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)</small>						
<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause	<input type="checkbox"/> im Krankenhaus	Straße, Hausnummer <small>(Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)</small>										
<input type="checkbox"/> Auffindungsort <small>(falls nicht Sterbeort)</small>	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pfleheim	<input type="checkbox"/> sonstiger Ort	PLZ, Ort, Kreis										
3. Identifikation													
<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis <input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personal- ausweis/Reisepass <input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten <input type="checkbox"/> nicht möglich													
4. Warnhinweise													
<input type="checkbox"/> Herzschrittmacher, Defibrillator													
<input type="checkbox"/> Infektionsgefahr (z.B. meldepflichtige Erkrankungen gem. §§ 6 und 7 IfSG) <input type="checkbox"/> Mitteilung an Bestattlerin/Bestatter erfolgt													
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Verdacht auf Einwirkung gefährlicher Stoffe, Erzeugnisse, Bioid-Produkte usw.) <input type="checkbox"/> Mitteilung an Bestattlerin/Bestatter erfolgt													
5. Todesart													
<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	<small>(Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) eingetreten ist und keiner weiteren Aufklärung durch Ermittlungsbeamte bedarf)</small>												
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	<small>(Tod durch Unfall oder Unfallfolgen, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, auch durch Unterlassung, sonstige Gewalttätigkeit, nicht nur mechanischer Art (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorie) → Polizei benachrichtigen</small>												
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	<small>(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären → Polizei benachrichtigen</small>												
6. Zusatzangaben bei Totgeburten <small>(tote Leibesfrüchte von mindestens 500 g oder unter 500 g, aber mindestens 24. SSW [§ 31 Absätze 2, 3 PStV])</small>													
<input type="checkbox"/> Totgeburt	Schwangerschaftswoche	Gewicht der Leibesfrucht			g								
Ärztliche Bescheinigung													
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.													
Name der Ärztin/des Arztes, LANR: <small>(Blockschrift oder Stempel)</small>			Adresse, PLZ, Ort:										
			Ort, Datum										
			Unterschrift										
Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt werden.													

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil	Blatt B: Ortspolizeibehörde des Einäscherungs-ortes/Verwaltung des Bestattungszitates	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
--	--	---

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Stempel und Unterschrift der Standesbeamtin/ des Standesbeamten	Standesamt
Straße, Hausnummer			Sterbefall beurkundet, Sterbereg.-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis			Eintragung vorgemerkt, Vorgangs-Nr.
Geburtsdatum	Tag Monat Jahr	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

2. Ort und Zeitpunkt des Todes

Todeszeitpunkt	Tag Monat Jahr	Uhrzeit Stunden Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
ungefähre Todeszeitpunkt (wenn Todeszeitpunkt ungenau bestimmbar)	Tag Monat Jahr	ca/gegen/ zwischen Uhrzeit	und (ggf. Folge- tag) Tag Monat Jahr Stunden Minuten
Todeszeitraum (falls Todeszeitpunkt unbekannt / nicht bestimmbar bzw. nicht aufgefunden)	ggf. zuletzt lebend gesehen (mit Sicherheit noch geteilt)		<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)
	Tag Monat Jahr	Uhrzeit Stunden Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)
<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause	<input type="checkbox"/> im Krankenhaus	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.) PLZ, Ort, Kreis
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pflegeheim	<input type="checkbox"/> sonstiger Ort	

3. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	---	---	--

4. Warnhinweise

<input type="checkbox"/> Herzschrittmacher, Defibrillator	
<input type="checkbox"/> Infektionsgefahr (z.B. meldepflichtige Erkrankungen gem. §§ 6 und 7 IfSG)	<input type="checkbox"/> Mitteilung an Bestatterin/Bestatter erfolgt
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Verdacht auf Einwirkung gefährlicher Stoffe, Erzeugnisse, Biocid-Produkte usw.)	<input type="checkbox"/> Mitteilung an Bestatterin/Bestatter erfolgt

5. Todesart

<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	(Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) eingetreten ist und keiner weiteren Aufklärung durch Ermittlungsbeamte bedarf)
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	(Tod durch Unfall oder Unfallfolgen, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, auch durch Unterlassung, sonstige Gewalteinwirkung, nicht nur mechanischer Art (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorie) ➔ Polizei benachrichtigen
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären ➔ Polizei benachrichtigen)

6. Zusatzangaben bei Totgeburten (tote Leibesfrüchte von mindestens 500 g oder unter 500 g, aber mindestens 24. SSW §§ 31 Absätze 2, 3 PSIV)

<input type="checkbox"/> Totgeburt	Schwangerschaftswoche	Gewicht der Leibesfrucht	g
------------------------------------	-----------------------	--------------------------	---

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.

Name der Ärztin/des Arztes, LANR: (Blockschrift oder Stempel)	Adresse, PLZ, Ort:
	Ort, Datum
	Unterschrift
Die Bestattung der Leiche/Beisetzung der Urne ist erfolgt am:	In: auf:
Stempel:	Die Verwaltung des Bestattungszitates

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt werden.

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Stempel und Unterschrift der Standesbeamtin/ des Standesbeamten	Standesamt
Straße, Hausnummer		Starbefall beurkundet, Sterbereg.-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis		Eintragung vorgemerkt, Vorgangs-Nr.
Geburtsdatum	Tag Monat Jahr Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

2. Ort und Zeitpunkt des Todes

Todeszeitpunkt	Tag Monat Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten		
ungefährer Todeszeitpunkt (wenn Todeszeitpunkt anamnestisch bestimmbar)	Tag Monat Jahr	ca/gegen/zwischen Uhrzeit	Stunden	Minuten	und (ggf. Folgetag) Tag Monat Jahr Stunden Minuten		
Todeszeitraum (falls Todeszeitpunkt unbekannt / nicht bestimmbar bzw. tot aufgefunden)	Tag Monat Jahr	ggf. zuletzt lebend gesehen (mit Sicherheit noch geteilt)		Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten <small>Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)</small>
	Tag Monat Jahr	Zeitpunkt der Leichenauffindung		Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten <small>Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)</small>

3. Zuletzt behandelnde/r Arzt/in/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenkassa), Straße Nr., PLZ, Ort

4. Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecken Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod (Def. BAK)

Nähere Beschreibung

Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von _____ Minuten

5. Todesursache/Klinischer Befund

<small>Direkt zum Tode führende Krankheit (oder Zustand). Hinweis: fällt nicht die Art des Todeserregnis wie z.B. Herzkreislaufrisikofaktor, Atemstillstand sondern die Krankheit, Verletzung oder Komplikation, die den Tod herbeiführt hat.</small>	bedingt durch/folge von	a)	Zieldauer zw. Beginn der Krankheit und Tod	Obdultionsergebnis
		b)		
<small>Vorausgegangene Ursachen: Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache ansetzbar stellen.</small>		c)		
		d)		
<small>Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen.</small>				

6. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen

Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)

Bei Vergiftung Angabe des Mittels

Unfallkategorie (bitte nur Urtragsgruppe ankreuzen)

Schulunfall (ohne Wegeunfall) Arbeits- oder Dienstunfall (oder Wegeunfall) Verkehrsunfall
 Häuslicher Unfall Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus o. Schule) Sonstiger Unfall

Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen

Mehrlingsgeburt ja nein Länge b Geburt _____ cm Geburtsgewicht _____ g

Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind

Frühgeburt in der SSW _____ Lebensdauer in vollen Stunden _____ unbekannt

Bei Frauen

Liegt eine Schwangerschaft vor? ja nein unbekannt

Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, Interrupcio, ein Abort? ja nein unbekannt

7. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen:

Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod ja, und zwar:

Todesart ungeklärt ja

8. Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.

Name der Ärztin/des Arztes, LANR: (bitte in Blockdruck oder Stempel)	Adresse, PLZ, Ort:
	Ort, Datum:
	Unterschrift

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname				Stempel und Unterschrift der Standesbeamtin/des Standesbeamten		Standesamt	
Straße, Hausnummer						Sterbefall beurkundet, Sterbereg.-Nr.	
PLZ, Wohnort, Kreis						Eintragung vorgemerkt, Vorgangs-Nr.	
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	Geburtsort		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

2. Ort und Zeitpunkt des Todes

Todeszeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten							
ungefährer Todeszeitpunkt (wenn Todeszeitpunkt unklar/nicht bestimmbar)	Tag	Monat	Jahr	ca./gegen/ zwischen Uhrzeit	Stunden	Minuten	und ggf. (Tage- tag)	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)	
Todeszeitraum (falls Todeszeitpunkt unbekannt / nicht bestimmbar sowie, wie aufgeführt):	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	ggf. zuletzt beobachtet (mit Sicherheit noch gelebt)		<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)					
	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	Zeitpunkt der Leichenauffindung		<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)					

3. Zuletzt behandelnde/r Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Nr., PLZ, Ort

4. Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecken Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod (bzw. BAK)

Nähere Beschreibung

Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von _____ Minuten

5. Todesursache/Klinischer Befund

Direkt zum Tode führende Krankheit (oder Zustand) Nennur falls nicht die Art der Todesursache wie z.B. Herz-Kreislauferkrankung, Atemstillstand sondern die Krankheit, Verletzung oder Komplikation, die den Tod herbeigeführt hat.	bedingt durch/Folge von		Zeildauer zw. Beginn der Krankheit und Tod	Obduktionsergebnis
Vorausgegangenene Ursachen: Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache an letzter Stelle	bedingt durch/folge von			
Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen	bedingt durch/folge von			

6. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltwirkung, Selbststörung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)	
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	Bei Vergiftung Angabe des Mittels	
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehringeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge b. Geburt _____ cm
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt	in der SSW <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor?	Lebensdauer in vollen Stunden _____ g
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Einbindung, Interruption, ein Abort?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt

7. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod ja, und zwar wegen folgender Befunds oder anamnestischer Tatsachen:

Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod ja, und zwar:

Todesart ungeklärt ja

8. Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.

Name der Ärztin/des Arztes, LANR: (bitte in Blockschrift oder Stempel) Adresse, PLZ, Ort:

Ort, Datum:

Unterschrift

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil	Blatt 3: Doppel für Ärztin/Arzt	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
--	--	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Stempel und Unterschrift der Standesbeamtin/ des Standesbeamten	Standesart
Straße, Hausnummer		Starbefall beurkundet, Sterbereg.-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis		Eintragung vorgemerkt, Vorgangs-Nr.
Geburtsdatum	Tag Monat Jahr Geburtsort	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

2. Ort und Zeitpunkt des Todes

Todeszeitpunkt:	Tag Monat Jahr Uhrzeit Stunden Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
ungefährer Todeszeitpunkt (wenn Todeszeitpunkt annähernd bestimmbar)	Tag Monat Jahr ca./gegenüber zwischen Uhrzeit	und (ggf. Folge- tag) Tag Monat Jahr Stunden Minuten
Todeszeitraum (falls Todeszeitpunkt unklar/ nicht bestimmbar bzw. tot aufgefunden)	Tag Monat Jahr Uhrzeit Stunden Minuten ggf. zuletzt lebend gesehen (mit Sicherheit noch gelebt).	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)
	Tag Monat Jahr Uhrzeit Stunden Minuten Zeitpunkt der Leichenauffindung	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Anmerkungen zum Todeszeitraum (wenn notwendig)

3. Zuletzt behandelnde/r Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Nr., PLZ, Ort

4. Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecken Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod (nur SAK)

Nähere Beschreibung

Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von Minuten

5. Todesursache/Klinischer Befund

Direkt zum Tode führende Krankheit (oder Zustand) Hilfsunter fällt nicht die Art des Todesertritts wie z.B. Herz-Kreislaufruhen, Atemstillstand sondern die Krankheit, Verletzung oder Komplikation, die den Tod herbeiführt hat	bedingt durch/Folge von	Zieldauer zw. Beginn der Krankheit und Tod	Oeduktionsergebnis
	a)		
Vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache in letzter Stelle	bedingt durch/Folge von		
	b)		
	bedingt durch/Folge von		
	c)		
	bedingt durch/Folge von		
	d)		
Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen			

6. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen

Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)

Bei Vergiftung Angabe des Mittels

Unfallkategorie (bitte nur Unterpunkte ankreuzen):
 Schulunfall (ohne Wegeunfall) Arbeits- oder Dienstunfall (oder Wegeunfall) Verkehrsunfall
 Häuslicher Unfall Sport- oder Spielunfall (eignet in Regel o. Schutz) Sonstiger Unfall

Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen
Mehrlingsgeburten ja nein Länge b. Geburt cm Geburtsgewicht g

Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind
 Frühgeburt in der SSW Leberstdauer in vollen Stunden unbekannt

Bei Frauen
Liegt eine Schwangerschaft vor? ja nein unbekannt
Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, Interuptio, ein Abort? ja nein unbekannt

7. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen:

Arbeitspunkte für nicht natürlichen Tod ja, und zwar:

Todesart ungeklärt ja

8. Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.

Name der Ärztin/ des Arztes, LANR: (bitte in Blockschrift oder Stempel)	Adresse, PLZ, Ort:
	Ort, Datum:
	Unterschrift:

Anlage 3

Bescheinigung über die zweite Leichenschau zum Zwecke der Feuerbestattung

1. Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Kreis

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Geburtsort, Geschlecht (m/w/d)

dokumentierter Sterbezeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung bzw.
Sterbeort/Auffindungsort

Ärztin/Arzt, welche/r die Todesbescheinigung ausgestellt hat

Für die 2. Leichenschau gelten die gleichen Kriterien wie für die 1. Leichenschau.

natürlicher Tod "

Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod "

Todesart ungeklärt "

Herzschrittmacher " Ja " Nein

Gegen eine Feuerbestattung bestehen (keine) Bedenken (Zutreffendes bitte
unterstreichen).

Ort, Datum, Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes, die/der die 2. Leichenschau
durchgeführt hat (ggf. Stempel).

Anlage 4

Anlage 4

Leichenpass

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/s

Toutes les prescriptions légales relatives à la mise en cercueil ayant été observées, le corps de nom et prénom du défunt

In compliance with all legal regulations concerning the coffining, the dead body of

Name und Vorname der/des Verstorbenen	nom et prénom du défunt	name and first name of the deceased
Geschlecht	sexe	Sex
Geburtsdatum	date de naissance	date of birth
Geburtsort	lieu de naissance	place of birth
Sterbedatum	date du décès	day of death
Sterbeort	lieu du décès	place of death
Beförderungsmittel	moyen de transport	means of transportation
vom Absendeort	de lieu d'expédition	from place of dispatch
über/ Strecke	par/route	via/state route
nach Bestimmungsort	à lieu de destination	to destination

befördert werden.

doit être transporté.

is to be carried.

Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire desquels le transport doit avoir lieu, sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

The transported of the corpse being duly authorized, the right of passage without hindrance is respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Todesursache	cause du décès	cause of death
--------------	----------------	----------------

(Die Todesursache ist in französischer und englischer Sprache oder im WHO-Zahlencodex zu dokumentieren, evtl. aufgrund ärztlicher Schweigepflicht ist die Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung mit Angabe der Todesursache in einem verschlossenen Umschlag notwendig)

Ort, Datum	Lieu, date	Place, date
Unterschrift der zuständigen Behörde und amtlicher Stempel der zuständigen Behörde	Signature de l'autorité compétente et cachet officiel de l'autorité compétente	Signature of the competent authority and official stamp of the competent authority

:

Anlage 5



01.06.2019

Kontakt
Barbara Meißner
barbara.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 · 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-276
Telefax 0221 3771-7609

Aktenzeichen
71.06.04 D

www.staedtetag.de

**Leitfassung
des Deutschen Städtetages
für eine Friedhofssatzung
(Stand: 01.06.2019)**

Der Rat/der Magistrat/die Stadtverordnetenversammlung hat in seiner/ihrer Sitzung vom ...
(Anm. 1) aufgrund der §§ ... der ... Gemeindeordnung (Anm. 2) für das Land ... folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begrifflichkeiten
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Urnen und Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengräberstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Besondere Vorschriften für eine Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)
- § 17 - Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und im Trauerhain
- § 18 - Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder
- § 19 - Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder
- § 20 - Sondergrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 - Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 23 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 25 - Genehmigungserfordernis
- § 26 - Anlieferung von Grabmalen, Grabefassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen
- § 27 - Standsicherheit
- § 28 - Unterhaltung

§ 29 - Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 - Allgemeines

§ 31 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 32 - Vernachlässigung der Grabstätte

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 - Benutzung der Leichenhallen

§ 34 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 35 - Alte Rechte

§ 36 - Anordnung im Einzelfall

§ 37 - Haftung

§ 38 - Gebühren

§ 39 - Ordnungswidrigkeiten

§ 40 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt/ Gemeinde¹ gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1.

2.

(Anmerkung 3)

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt/Gemeinde und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt/Gemeinde waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Stadt/Gemeinde erfolgen.

¹ Es ist jeweils der nach der Gemeindeordnung vorgesehene Begriff zu verwenden.

- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen (Anmerkung 4).

§ 3

Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Eine Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Anmerkung 5).

7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

8. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind oder Föten.

§ 4

Schließung und Entwidmung (Anmerkung 6)

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden (Anmerkung 7). Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den

Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (2) Die Stadt/Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (3) Die Stadt/Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

Nr. 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,

Nr. 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen (Anmerkung 8),

Nr. 3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

Nr. 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,

Nr. 5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,

Nr. 6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,

Nr. 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

Nr. 8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,

Nr. 9. auf Rasenflächen zu lagern,

Nr. 10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

Nr. 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen (Anmerkung 9).
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die Tage vorher bei der Stadt-/Gemeinde zu beantragen ist.

§ 7

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

- (1) Jede Dienstleistungserbringerin und jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer haben für ihre Beschäftigten bei der Stadt/Gemeinde Ausweise zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt/Gemeinde ein Ausweis ausgestellt. Die Anzeige und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen (Anmerkung 10).
- (2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt/Gemeinde einzuholen.
- (3) Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt/Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist bei der Stadt/Gemeinde unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Antragsteller ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9

Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern (Anmerkung 11).
- (3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden (Anmerkung 12).
- (4) Die Särge sollen höchstens ... m lang, ... m hoch und ... m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt/Gemeinde eine Genehmigung einzuholen.
- (5) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Die Urne darf einen Durchmesser von ... m nicht überschreiten und höchstens ... m hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von ... m nicht überschreiten und höchstens ... m hoch sein. Werden größere Urnen verwandt, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt/Gemeinde in Textform eine Genehmigung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstelle wird von der Stadt/Gemeinde für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig, d. h. mindestens ... Tage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.

- (3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale o.ä. durch die Stadt/Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Stadt/Gemeinde zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit (Anmerkung 13)

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

auf dem Friedhof A Jahre
auf dem Friedhof B Jahre usw.

Bei Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei tot geborenen Kindern beträgt die Ruhezeit

auf dem Friedhof A Jahre
auf dem Friedhof B Jahre usw.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen . . . Jahre.
(3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12

Umbettungen (Anmerkung 14)

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt/Gemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadt-/ Gemeindegebiets ist in den ersten ... Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets ist nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt/Gemeinde ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
(4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person.
(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt/Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung (Anmerkung 15).

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt/Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten (Anmerkung 16).
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt/Gemeinde auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (Anmerkung 17). Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird in Textform und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich (Anmerkung 18).
- (2) Es werden Reihengrabstätten für Leichen, Aschenbestattungen, Aschestreifelder und Gemeinschaftsanlagen unterschieden (Anlage I) (Anmerkung 19).
- (3) Reihengräber können auch Gemeinschaftsgräber sein, die ohne namentliche Nennung versehen werden. Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt/Gemeinde. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 15**Wahlgrabstätten**

- (1) Es werden Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen unterschieden (Anmerkung 20). Das Nutzungsrecht beträgt ... Jahre und ist verlängerbar (Anmerkung 21). Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. In einer Erdwahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu ... Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu ... Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 1. Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Ehepartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die oder der Älteste nutzungsberechtigte Person (Anmerkung 22),

§ 16**Besondere Vorschriften für eine Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)**

(Anmerkung 25)

- (1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Genehmigung der Stadt/Gemeinde ausgemauert werden (Gruft).
- (2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für mindestens ... Jahre erworben werden (Anmerkung 21).
- (3) Um die Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Grüfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.

- (4) Ein Aufbau (z. B. Grabkapelle) über einer Gruft darf nur mit einer vorherigen Genehmigung der Stadt/Gemeinde erstellt werden. Diese kann erteilt werden, wenn der Bauplan mit allen Angaben zum Bauwerk und gegebenenfalls eine baurechtliche Genehmigung vorgelegt wird. § 23 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend (Anmerkung 23).

§ 17

Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und Trauerhain (Anmerkung 24 und 25)

- (1) Eine Urnengrabstätte im Trauerwald ist eine Wahlgrabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Stadt/Gemeinde kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person in dem Bereich anbringen. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben.
- (2) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (3) Im Übrigen gelten § 15 Absatz 1 Sätze 2-4, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder (Anmerkung 25)

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Wird die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung bei der Stadt/Gemeinde beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der Nutzungsberechtigten Person oder der Verfügungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 vorzulegen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können eine Erdbestattung und bis zu ... Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu ... Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 19**Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder**
(Anmerkung 26)

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder im Sinne von § 3 Nr. 8 wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt/Gemeinde angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabsstattungen sind nicht gestattet.
- (3) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 20**Sondergräber** (Anmerkung 25 und 27)

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch die Stadt/Gemeinde im Zusammenhang mit der verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen. Die Anlage der Grabstätten und die Unterhaltung erfolgt durch die Stadt/Gemeinde.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Beschlusses der Stadt/Gemeinde. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgt durch die Stadt/Gemeinde.
- (3) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt/Gemeinde.
- (4) Patenschaftsgräber sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den Paten besteht. Ein Pate kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Der Pate übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihm/ihr ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Paten und der Stadt/Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 21****Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet den Anforderungen der §§ 22 und 31 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

**§ 22
Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet (Anlage II). Die Stadt/Gemeinde legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit für die nutzungsberechtigte Person, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird die Wahlmöglichkeit nicht wahrgenommen, entscheidet die Stadt/Gemeinde.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.

**§ 24
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen (Anlage III) entsprechen.
- (2) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall sowie ... verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt/Gemeinde. Die Abdeckung einer Grabstätte mit einer Grabplatte darf nur bis zu ... % erfolgen (Anmerkung 28).

**§ 25
Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt/Gemeinde in Textform. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung in Textform. Der Antrag ist in Textform durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 1. ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1: (...) unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,

2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- (3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabsausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26

Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabsausstattungen

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabsausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Stadt/Gemeinde überprüft werden können.

§ 27

Standsicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabsausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ... (Anmerkung 29) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können

§ 28

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabsausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabsausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt/Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt/Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt/Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen,

Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 29

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt/Gemeinde und – sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden (Anmerkung 30).
- (2) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von ... Monaten nach schriftlicher Genehmigung entfernt, werden sie durch die Stadt/Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 21 von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabstätten müssen binnen ... Monaten nach der Bestattung oder ... Monat(en) nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Stadt/Gemeinde erfolgen.
- (5) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.
- (6) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 32**Vernachlässigung der Grabstätte**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt/Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein ...-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt/Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt (Anmerkung 31).

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 33****Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der verstorbenen Person und der totgeborenen Kinder (Anmerkung 32) bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt/Gemeinde und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 34**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder in einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Nutzung städtischer Musikinstrumente sind ... Tage vorher mit der Stadt/Gemeinde abzustimmen (Anmerkung 33).
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen (Anmerkung 34).

IX. Schlussvorschriften**§ 35****Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

§ 36
Anordnung im Einzelfall

Die Stadt/Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 37
Haftung

- (1) Die Stadt/Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen (Anmerkung 35).
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt/Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt/Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
Ordnungswidrigkeiten (Anmerkung 36)

Ordnungswidrig im Sinne des § ... der Gemeinde-/Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
3. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;

9. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nr.8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 9 auf Rasenflächen lagert;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
13. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
14. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt;
15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;
17. entgegen § 7 Absatz 2 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;
18. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
19. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
20. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
21. entgegen § 27 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
22. entgegen § 28 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
23. entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung- und sofern Kulturdenkmale betroffen sind- der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt;
24. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 21 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
25. entgegen § 30 Absatz 2 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
26. entgegen § 30 Absatz 3 Grabstätten nicht binnen ... Monat(en) nach der Bestattung oder ... Monat(en) nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herrichtet;
27. entgegen § 30 Absatz 5 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;
28. entgegen § 30 Absatz 6 Pflanzenschutzmittel verwendet;
29. entgegen § 32 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu ... Euro geahndet werden.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom außer Kraft.

Datum

Anlagen

Anmerkungen zur Leitfassung des Deutschen Städtetags für eine Friedhofssatzung

1. Hier ist die nach dem jeweiligen kommunalen Verfassungsrecht zutreffende Formulierung zu wählen (z. B.: § 50 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 4 Absatz 1, 17 Absatz 2, 134 Absatz 5 der Schleswig-Holsteinischen GO; in Bayern wird zumeist gem. Art. 23 Absatz 1 Satz 1 GO formuliert: "Die Stadt ... erlässt ...").
2. Hier sind die landesrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsgrundlagen und Ermächtigungen zum Satzungslass und zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen etc. zu zitieren. Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Bußgeldbewehrung anzuführen (z. B.: Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Bayer. GO). Gelegentlich wird diese auch unmittelbar in der Satzungsbestimmung über die Ordnungswidrigkeitstatbestände angegeben.
3. Die Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Stadt/Gemeinde stehenden Friedhöfe und für die kirchlichen Friedhöfe, deren Verwaltung die Stadt vertraglich übernommen hat. Im Übrigen kommt es auf die vertraglichen Regelungen an.
4. Da die Beisetzungsflächen durch die zunehmenden Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen auf fast allen großen Friedhöfen rückgängig sind und damit die Freiflächen zunehmen, ist die zukünftige Nutzung dieser Flächen zu definieren. Diese Freiflächen werden oft als Grün- und Parkflächen umgestaltet und bieten für Tiere und Pflanzen einen Rückzugsort innerhalb der Stadtflächen. Damit nimmt der Friedhof in bestimmten Bereichen Naturschutzfunktionen und im Rahmen der Stadt/Gemeinde Umweltfunktionen wahr. Gleichzeitig suchen viele Bürgerinnen und Bürger den Friedhof in dieser neuen grünen Form als Erholungsort auf. Trotzdem bleibt der Friedhof eine Einrichtung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, aber nicht gewinnorientiert betrieben werden sollte, um eine Gebührenstabilität zu erhalten.
5. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die in den meisten Landesbestattungsgesetzen gesetzlich vorgeschrieben ist. Lediglich in Bayern, § 10 BestG; Bremen, § 5 BestG und NRW, § 4 Absatz 2 BestG, kann diese in der Friedhofssatzung durch den Friedhofsträger festgelegt werden.
6. Falls das Landesrecht dazu Regelungen enthält, kann dieser Paragraph entfallen. Die Vorschrift ändert nichts an den gemeindeeigenen Zuständigkeiten.
7. Wichtige öffentliche Interessen können in zwingenden Fällen die Abkürzung des Nutzungsrechts und eine Umbettung innerhalb des Friedhofs auch gegen den Willen der Angehörigen rechtfertigen. Hier sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu beachten. So ist etwa in Bayern die Entwidmung erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten und Grabnutzungsrechte zulässig.
8. Dieses Verbot zielt auf die Umsetzung des Wettbewerbsrechtes auf dem Friedhof. Indem auf dem Friedhof jede Anbietet von Dienstleistungen verboten ist, wird die Würde des Ortes gewährleistet.
9. Die Stadt/Gemeinde kann für Teile von Friedhöfen in begründeten Fällen und als Anhang zu dieser Satzung andere Regelungen treffen.
10. Mit dem Beschluss zur EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde die Forderung verknüpft, die Diskriminierung von Gewerbetreibenden innerhalb der EU zu reduzieren. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit sollte nur dann von einer Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht werden, wenn diese Entscheidung nicht diskriminierend sowie notwendig und verhältnismäßig ist. Demnach sollten Genehmigungsregelungen nur zulässig sein, wenn eine

nachträgliche Kontrolle nicht gleich wirksam wäre, weil Mängel der betreffenden Dienstleistung später nicht festgestellt werden können. Dabei sind die Risiken und Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus dem Verzicht auf eine Vorabkontrolle ergeben könnten. Es sollten übermäßig schwerfällige Genehmigungsregelungen, Verfahren und Formalitäten beseitigt werden. Jeder Marktteilnehmer, dessen Dienstleistung ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage der Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfänger oder eines Dritten darstellen, sollte grundsätzlich über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit verfügen. Aus diesem Grund wurde von einer Genehmigungspflicht für die Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen in der Leitfassung für die Friedhofssatzung des Deutschen Städtetags abgesehen. Stattdessen wird lediglich auf eine Anzeigepflicht und bei gefahrgeneigten Berufen auf die Vorlage einer Haftpflichtversicherung abgestellt. Um einen ordentlichen Friedhofsbetrieb zu gewährleisten, ist zumindest eine Anzeige in Textform durch die Dienstleistungserbringerin und Dienstleistungserbringer zu fordern. Mit den vorgesehenen Verfahren wird die Gleichstellung von ausländischen und inländischen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer gewährleistet.

11. Die Satzung sollte keine Aufzählung von Materialien enthalten, da davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft Materialien erfunden werden, die rückstandslos verrottbar oder zersetzbar sind, wie die genannten. Es bleibt jeder Friedhofsverwaltung überlassen, eine Aufzählung der bei ihr verbotenen Stoffe und Materialien einzufügen. Sofern die Landesbestattungsgesetze Regelungen enthalten, können die übernommen werden.
12. In einigen Landesbestattungsgesetzen, wie z. B. in NRW, wird keine Sargpflicht geregelt, um anderen als den Anhängern der christlichen Glaubensrichtung die Möglichkeit zu geben, ihre Bestattungsriten zu beachten, § 7 Absatz 2 BestG. Um diesem Ziel gerecht zu werden, kann eine Ausnahme von der Sargpflicht in die Satzung aufgenommen werden.
13. Die Ruhezeit für totgeborene Kinder und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte kann abweichend von den übrigen Ruhefristen kürzer festgelegt werden. Das Gleiche gilt für verstorbene Kinder. In der Regel ist die Ruhefrist für Aschen entsprechend der Ruhefristen für Erdbestattungen vorzusehen. In einigen Landesgesetzen ist dieses auch entsprechend geregelt.
14. Sollten die Landesbestattungsgesetze Regelungen zur Umbettung enthalten, gelten diese.
15. Das Wiederausgraben von Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Sollte das jeweilige Landesbestattungsgesetz dazu Regelungen enthalten, kann dieser Hinweis in der Satzung entfallen. Ansonsten ist eine derartige Regelung aufzunehmen.
16. Im § 13 Absatz 2 sind nur noch die zwei Hauptarten von Grabstätten aufgeführt, da sich alle anderen Formen diesen beiden unterordnen lassen. Eine genaue Erläuterung, was unter Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten in der jeweiligen Stadt/Gemeinde vorgehalten wird, ist in den § 14 Reihengrabstätten und § 15 Wahlgrabstätten dargestellt. Wahlgrabstätten können auch in Mauern, Terrassen oder Gebäuden (wenn das Landesbestattungsgesetz dieses erlaubt) eingerichtet werden (s. Anlage II zur Leitfassung). Die Grabarten richten sich nach den jeweiligen Landesbestattungsgesetzen.
17. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche Person vergeben werden. Um die Friedhöfe auch für Beisetzungen, die über gemeinnützige Vereine organisiert werden sollen, zu öffnen, kann über eine vertragliche Regelung zu festgelegten Grabstellen den Vereinen ein Mitbestimmungs-

recht für die Beisetzung in eine bestimmte Grabstelle erlaubt werden. So können die Vereine indirekt ein Mitbestimmungsrecht über die Beisetzung und die Gestaltung der Grabstelle ausüben, ohne selbst das Nutzungsrecht zu erhalten. Ähnliche Regelungen könnten auch mit öffentlichen Einrichtungen getroffen werden.

18. Über die Möglichkeit, die Grabarten der Reihengräber in der Satzung aufzuzählen, muss jede Stadt/Gemeinde selbst entscheiden. Sie sollte mit der Aufzählung der Grabarten in der Gebührensatzung korrespondieren. Als Reihengrabarten wären aufzuführen:
 - a) Sarg, Leichentuch oder Urnen in Einzelgrabstätten,
 - b) Sarg, Leichentuch, Urnen oder Aschen in Gemeinschaftsgrabstätten mit oder ohne Namensnennung,
 - c) Sarg oder Urnen in anonyme Grabstätten.
19. Aschestreufelder sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenaschenreste auf einer Fläche durch Verstreuung erfolgt, wenn dieses durch die verstorbene Person schriftlich bestimmt wurde.
20. Eine Aufzählung der einzelnen Grabarten, die unter Wahlgräber fallen, kann in der Satzung erfolgen. Sie sollte mit der Aufzählung in der Gebührensatzung korrespondieren. Als Wahlgräber wären aufzuführen:
 - a) Sarg, Leichentuchbestattung in Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Sarg- oder Urnenwandgrabstätten (Kolumbarien)
21. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab ist länger zu bemessen als die Ruhefrist.
22. Sofern die Landesbestattungsgesetze die verantwortlichen Personen regeln, kann von einer Aufzählung in der Satzung abgesehen werden. Allerdings dient die Aufzählung in der Satzung der Klarstellung und Rechtssicherheit.
23. Sollte die Stadt/Gemeinde Kolumbarien als Grabstätten anbieten, sollte dieses in der Satzung geregelt werden sowie die Anzahl der beizusetzenden Urnen.
24. Unter dem Begriff „Trauerwald“ bzw. „Trauerhain“ im Sinne der Leitfassung wird die Nutzung vorhandener Bäume oder die Pflanzung von neuen Bäumen auf Flächen innerhalb des vorhandenen Friedhofs zur Schaffung von Gräbern verstanden. Die Grabarten an den Bäumen sind durch die Friedhofsverwaltungen festzulegen. Zudem ist von den Friedhofsverwaltungen festzulegen, ob Grabmale oder Grabzeichen im Bereich der Bäume verwendet werden dürfen.
25. Dieser Paragraph ist zu streichen, wenn diese Grabfelder in der Stadt/Gemeinde nicht vorgehalten werden.
26. Es sollte in der Satzung die Möglichkeit eingeräumt werden, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte auf dem Friedhof beizusetzen. In einigen Landesgesetzen ist dieses bereits geregelt.
27. Um zu verhindern, dass historisch wertvolle Grabmale und Grabanlagen vom Friedhof geräumt werden, sind rechtzeitig Vorkehrungen zur Sicherung dieser Grabdenkmäler zu treffen. Die Unterschutzstellung im Rahmen des Denkmalschutzes reicht oft nicht aus, um ein Grabmal auf dem Friedhof zu halten. Eine Vielzahl von interessanten und für die Zeitgeschichte wichtigen Grabma-

len und Grabanlagen stehen nicht unter Denkmalschutz, sondern wären konsequenterweise zu räumen und damit für den Friedhof unwiederbringlich verloren. Dieser Absatz in der Satzung soll deshalb die Möglichkeit schaffen, zusätzliche Schutzmaßnahmen für ganz spezielle Friedhofsdenkmalier und Grabanlagen zu erreichen.

28. Ein teilweises oder vollständiges Verbot von Grababdeckungen allein aus ästhetischen Gründen ist nicht zulässig. Vielmehr ist durch entsprechende geologisch-bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen, dass anders eine ausreichende Verwesung innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist.
29. Da es in der freien Entscheidung der Stadt/Gemeinde steht, welche der beiden geltenden Vorschriften zur Standsicherheit und Befestigung von Grabmalen genutzt werden sollen, wurde in § 27 lediglich der Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks aufgenommen. Dabei kann es sich um die TA Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung handeln.
30. Um eine Übersicht zu behalten, welche Grabmale vom Friedhof rechtmäßig entfernt werden, ist es unumgänglich, dass durch die Friedhofsverwaltung eine Zustimmung für die zu entfernenden Grabmale oder Grabmalteile ausgesprochen wird. Da es mittlerweile auf vielen Friedhöfen zu Diebstahlhandlungen an Grabmalen gekommen ist, ist dieser Absatz zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofes dringend notwendig.
31. Grundlage für einen ordnungsgemäßen Zustand auf dem Friedhof sind die gärtnerisch hergerichteten und gepflegten Grabstätten. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass mit regelmäßigen Kontrollen der Zustand der Gräber überprüft wird. Die jeweils nutzungsberechtigte Person einer verwilderten Grabstätte muss in Kenntnis gesetzt werden, mit dem Ziel, einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, muss auf jeden Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, die nutzungsberechtigte Person für die Kosten der Einebnung und dauerhaften Pflege heranzuziehen.
32. Der Hinweis auf die Aufnahme der totgeborenen Kinder in der Leichenhalle bis zur Bestattung kann gestrichen werden, wenn dieses in der Praxis bei der Stadt/Gemeinde nicht erfolgt.
33. Um die Würde einer Trauerveranstaltung zu gewährleisten und eine ordnungsgemäße Übersicht zu allen Bestattungen auf einem Friedhof zu haben, ist die Festlegung, welche Orte für welche Zwecke genutzt werden müssen, notwendig. Der Begriff „Ort“ bleibt dabei so weit offen, so dass neben den Trauerhallen oder –räumen auch temporäre Räume, wie z. B. Stoffpavillons an der Grabstätte, festgelegte Freiflächen, von der Friedhofsverwaltung geschaffene Naturräume für den Beginn oder Durchführung einer Trauerveranstaltung möglich werden.
34. In einigen Landesbestattungsgesetzen ist die offene Aufbewahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle untersagt, (so § 18 Absatz 1 FBS Hessen).
35. Obgleich es sich um allgemeine zivilrechtliche Grundsätze handelt, ist es zur Klarstellung und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger ratsam, in der Satzung darauf aufmerksam zu machen, dass durch höhere Gewalt entstehende Schäden nicht durch die Stadt/Gemeinde mangels Vertretbarkeit ersetzt werden.
36. Die Formulierung ist abhängig von den Vorschriften in den jeweiligen Gemeindeordnungen/ Kommunalverfassungsgesetzen. Einige sehen die hier gewählte Nennung der Rechtsgrundlage

für die Festsetzung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an dieser Stelle vor (so § 134 Absatz 5 GO SH).

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Soziales
Gesundheit, Frauen und Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

 /MSGFF.Saarland

Saarbrücken 2022

